



Schleswig-Holstein e. V.



Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
Landesverband Schleswig-Holstein
Lorentzendam 16
24103 Kiel
Tel. 0431 66060-0

NABU Schleswig-Holstein
Färberstraße 51
24534 Neumünster
Tel. 04321 7572060

An das
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
- Amt für Planfeststellung Verkehr -
- Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde -

Hopfenstraße 29
24103 Kiel

Fristwährend vorab per Telefax an: 0431 / 988-620-9999

Betreff: Planfeststellungsverfahren nach §§ 17 ff. FStrG für den Neubau der A20
Neubau Nordwest-Umfahrung Weede bis Elbtunnel, Abschnitt 7 – B 431 bis A 23

Az.: APV 28 – 553.32-A 20- 134

Kiel/Neumünster, 22.02.2024

Stellungnahme

des BUND Schleswig-Holstein und des NABU Schleswig-Holstein zur Planfeststellung für den Neubau der Autobahn 20

Hier: **Vierte Planänderung Abschnitt 7, Teilstrecke A23 – B431**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Schleswig-Holstein und der NABU Schleswig-Holstein nehmen hiermit gemeinsam Stellung zu den erneut ausgelegten Unterlagen für die Planfeststellung von Abschnitt 7 der Autobahn 20. Für die Bewertung artenschutzrechtlicher Konflikte in Bezug auf Fischarten hat uns der Landesanglerverband Schleswig-Holstein e.V. (LAV) dankenswerterweise seine Stellungnahme vorab übersandt und uns das Recht eingeräumt, deren Inhalt vollständig zu übernehmen. An unseren Stellungnahmen zu den früheren Planänderungen halten wir unter Berücksichtigung der hiermit erfolgenden Aktualisierung fest.

Eine Inhaltsübersicht zu dieser Stellungnahme sowie eine Übersicht zu den zitierten Dokumenten samt verwendeter Abkürzungen finden sich im Anhang auf den Seiten 67 bis 69 sowie 70 und 71 dieses Dokuments.

A. Grundsätzliche Kritik am Vorhaben A20

Wir halten unsere in den vorangegangenen Stellungnahmen dargelegte Kritik am Bau der A20 westlich von der A7 in vollem Umfang aufrecht. Insbesondere vor dem Hintergrund des Klimawandels

siehe hierzu vertiefend sogleich Kap. B „Zwingende Berücksichtigung des Klimaschutzes“

und der Biodiversitätskrise, die beide seit unserer letzten Stellungnahme vom März 2021 jeweils erheblich vorangeschritten sind, sind wir der Auffassung, dass das Vorhaben nicht mehr zeitgemäß und insbesondere nicht zu rechtfertigen ist. Die längst überfällige Umstrukturierung des Verkehrssektors wird durch klima- und umweltschädliche Vorhaben aus der Vergangenheit konterkariert. Während deutschland- und europaweit auf allen Ebenen größte Bemühungen unternommen werden, um den Individualkraftverkehr zu reduzieren und den Gütertransport zunehmend von der Straße auf die Schiene zu verlagern, soll hier ein Vorhaben realisiert werden, das dem völlig widerspricht.

Wie den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen ist, sind etliche Prüfungen zu wiederholen. Ein Baubeginn in den nächsten Monaten und Jahren ist daher rechtmäßigerweise nicht zu erwarten. Schon heute wäre ein Baubeginn der A20 mit Blick auf Klimawandel, Biodiversitätskrise und alle hiergegen gerichteten Bemühungen rechtlich nicht mehr zu rechtfertigen und politisch nicht mehr zu erklären. Für einen Baubeginn erst in den kommenden Jahren sieht es noch schlechter aus.

Wir appellieren daher eindringlich an die Vorhabenträgerin, von einem weiteren Ausbau der A20 abzusehen. Mit den vorgelegten Planunterlagen ist die Planfeststellung im jetzigen Planungsstadium jedenfalls zu versagen. Das ergibt sich aus dem Folgenden.

B. Zwingende Berücksichtigung des Klimaschutzes

Wie bereits in unseren früheren Stellungnahmen ausdrücklich angemahnt, muss das Klima als maßgeblicher Belang in die Abwägung einbezogen werden. In früheren Stellungnahmen haben wir auf die Klimagesetzgebung der letzten Jahre, auf ein entsprechend angepasstes Verständnis des Klimabegriffs im Rahmen der UVP und auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts („Klimabeschluss“ vom 24.03.2021) hingewiesen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Rechtsprechung deutlich gemacht, dass es diese Argumentation nicht für überzeugend hält und drauf verwiesen, dass die Planung der A20 unter der Geltung des UVPG a.F. und vor Inkrafttreten der Klimagesetze begonnen wurde. Dementsprechend sei „Klima“ nur als „Lokalklima“ zu verstehen und daher nur als solches in der Abwägung zu berücksichtigen.

siehe etwa BVerwG, Urt. v. 07.07.2022 – 9 A 1.21 –, Rn. 161-167

Dies entbindet jedoch nicht von der Pflicht, auch das Globalklima in der Abwägung zu berücksichtigen – wenn auch nicht um des Klimas selbst willen, so doch aber wegen der Rechtsgüter, die konkret, unmittelbar und individuell durch den Klimawandel betroffen sind. Infolge des Klimawandels sind Leib und Leben, Freiheit und Eigentum hunderttausender Menschen bereits unmittelbar betroffen und von Millionen von Menschen bereits konkret gefährdet. Es geht hierbei nicht um die Auslegung des Begriffs „Klima“ oder seine überragende Bedeutung, sondern um eine Abwägung betroffener Rechtsgüter: Mehr Mobilität gegenüber Menschenleben.

Diese Argumente wurden gegenüber dem BVerwG bislang noch nicht vorgetragen, sodass es sich mit eben diesen auch nicht auseinandergesetzt hat.

Jährlich sterben weltweit etwa 5 Mio. Menschen an den Folgen des Klimawandels. Tendenz deutlich steigend! Selbst konservativ geschätzt

vgl. <https://www.monash.edu/news/articles/worlds-largest-study-of-global-climate-related-mortality-links-5-million-deaths-a-year-to-abnormal-temperatures>

dürften es mehr als 300.000 von ihnen sein, die unmittelbar an den Folgen des Klimawandels sterben. Das heißt: Alle zwei Minuten stirbt ein Mensch unmittelbar aufgrund des Klimawandels. Bis zum Ende Ihrer Lektüre unserer Stellungnahme werden also mehr als 50 Menschen unmittelbar aufgrund des Klimawandels gestorben sein. Wenn wir weitermachen wie bisher, werden es Schätzungen der WHO zufolge bis 2030 550.000 Menschen pro Jahr sein. In Europa starben 2022 nach Schätzung von WHO und Robert-Koch-Institut 15.000 Menschen unmittelbar an den Folgen des Klimawandels durch extreme Hitze, davon 4.500 in Deutschland.

<https://www.who.int/europe/de/news/item/07-11-2022-statement--climate-change-is-already-killing-us--but-strong-action-now-can-prevent-more-deaths>

<https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/523365/hitze-duerre-und-die-folgen/#node-content-title-2>

<https://www.monash.edu/news/articles/worlds-largest-study-of-global-climate-related-mortality-links-5-million-deaths-a-year-to-abnormal-temperatures>

Der Großteil der Opfer aber lebt bzw. lebte im globalen Süden. Die Todesursachen sind zumeist Verhungern, Verdursten und Entkräftung infolge von Dürren, Verbreitung von Krankheiten sowie die unmittelbare Auslieferung gegenüber Naturkatastrophen.

Darüber hinaus sterben jährlich mehrere Millionen Menschen mittelbar an den Folgen des Klimawandels. Schlechte Lebensbedingungen infolge des Klimawandels zwingen Millionen von Menschen zur Flucht. Die Flucht innerhalb des afrikanischen Kontinents oder von Afrika nach

Europa birgt erhebliche Strapazen und Gefahren. Ermüdung und Entkräftung, Verdursten oder Verhungern gehören zu den typischen Todesursachen. Die relative Schutzlosigkeit liefert die Flüchtenden auch gewaltsam operierenden Akteur*innen aus. Entführungen, Menschenhandel oder auch schlichtweg willkürliche Ermordungen sind leider die Regel und nicht die Ausnahme. Hinzu kommen Verteilungskämpfe, die in Staaten mit schwacher Staatlichkeit oder zwischen Staaten allzu oft mit Waffengewalt ausgetragen werden.

vgl. zum Ganzen:

<https://www.bmz.de/de/themen/klimawandel-und-entwicklung/folgen-des-klimawandels-124774>

<https://www.who.int/europe/de/news/item/07-11-2022-statement---climate-change-is-already-killing-us--but-strong-action-now-can-prevent-more-deaths>

Alle zwei Minuten ein Mensch! Ein Menschenleben. Das haben Sie vor ungefähr zwei Minuten gelesen.

Menschen leiden unter unmenschlichen Bedingungen, kommen zu Tode, verlieren Heimat, Familien und Existenz. Das unsägliche Leid lässt sich gar nicht beschreiben, sondern allenfalls anreißen und nur grob erahnen. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, wieso diese Aspekte bislang keine Berücksichtigung in der Abwägung gefunden haben. Es geht hier nicht um die vage Möglichkeit, dass künftig Menschen womöglich in abstrakter Weise vom Klimawandel betroffen sein könnten. Menschen sterben jetzt und heute, ganz konkret und ohne jeden Zweifel. Und das wird zunehmen. Es sind also unmittelbar, konkret und individuell Rechtsgüter betroffen. Dies ließe sich anhand unzähliger Einzelgeschichten deutlich illustrieren. Die Fachwissenschaft, allen voran der IPCC, die WHO und das Institut für Klimafolgenforschung, lässt keinen Raum für Zweifel daran, dass der Klimawandel unmittelbar und mittelbar, konkret und individuell Menschenleben fordert. Diese Betroffenheiten sind im privilegierten globalen Norden bislang jedoch kaum sichtbar. Es trifft vorrangig Menschen des globalen Südens – Menschen, deren Leiden also hier kaum sichtbar ist und deren individuelle Betroffenheiten in Statistiken unsichtbar bleiben. Würde man die Planung der Autobahn gegen das Leben eines einzelnen Menschen in Deutschland abwägen, müsste die Planfeststellung versagt werden. Warum aber soll das nicht auch gegenüber den Hundertausenden und Millionen Menschen gelten, die im globalen Süden leben? Konkret gefragt: Sind wir bereit, Menschen ungleich zu behandeln? Haben wir uns bereits so sehr an das minütliche, klimabedingte Sterben gewöhnt, dass wir dem gleichgültig gegenüberstehen? Ist uns unsere Mobilitätssteigerung so viel wert, dass wir dafür noch mehr Menschen zu Tod und Leid verdammen?

Eine Autobahn dient nicht allein dazu, den bestehenden Kraftverkehr zu kanalisieren: Zum einen begünstigen Autobahnen die Zunahme weiteren Kraftverkehrs, weil die Verkehrsanbindung für den Kraftverkehr attraktiver wird; zum anderen werden durch die deutlich höheren Geschwindigkeiten auf Autobahnen gegenüber anderen Straßen deutlich mehr Schadstoffe emittiert, die der maßgebliche Treiber des Klimawandels sind. Der Ausbau der A20 wird also aller Wahrscheinlichkeit nach dazu führen, dass mehr Kraftfahrzeuge fahren

und jedes dieser Fahrzeuge auch noch mehr Schadstoffe emittieren wird. Ein doppelter Angriff auf das Klima!

Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass der Kraftverkehr auf der A20 für sich genommen nur einen vergleichsweise geringen Anteil am Klimawandel hätte. Es liegt im Wesen des Klimawandels, dass er die Summe unzähliger Beiträge weltweit ist. Ließe man eine Argumentation zu, die sich auf die Geringfügigkeit des jeweiligen Beitrags stützt, wäre keine klimaschädliche Maßnahme zu verhindern. Denn keine Einzelmaßnahme ist für sich genommen gewichtig genug, als dass sie allein den Klimawandel befördern oder verlangsamen könnte. Der Summationseffekt gebietet es, keine dieser Maßnahmen unberücksichtigt zu lassen. Die verdeutlicht auch eine Analogie zum Strafrecht. Auch kleine Beiträge, die nicht für sich genommen, wohl aber im Zusammenwirken mit anderen Beiträgen den Schaden herbeiführen, gelten zurecht als strafrechtlich relevanter Tatbeitrag. Kumulative Kausalität.

Mit dem Ausbau der A20 werden Leib und Leben, Freiheit und Eigentum von Millionen Menschen konkret, unmittelbar und individuell gefährdet, ohne dass dies in der Planung in irgendeiner Weise Berücksichtigung finden würde. Wie viele Minuten sind seit Beginn Ihrer Lektüre vergangen? Sicher mehr als zwei. Dass die Verkehrssteigerung in Norddeutschland gewichtiger sei als die Existenz dieser Menschen ist schlichtweg undenkbar und menschenverachtend! Und die Auswirkungen für die übrige Umwelt sind dabei noch gar nicht mitbedacht. An der A20-Planung festzuhalten bedeutet, dieses Leid Unbeteiligter billigend in Kauf zu nehmen; es konterkariert überdies die globalen Bemühungen zur Verlangsamung des Klimawandels. Es kann daher auch politisch kaum noch gewollt sein und ist weder rechtlich noch moralisch zu rechtfertigen.

C. Fehlerhafte Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist fehlerhaft, da sie verschiedene einzubeziehende Aspekte nicht einbezogen hat. Diese Fehler pflanzen sich dann im weiteren Planungsverlauf fort und infizieren die weiteren planerischen Entscheidungen als fehlerhaft.

Die Mindestanforderungen an den UVP-Bericht sind § 16 UVPG zu entnehmen. Gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 UVPG hat der Bericht eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens zu umfassen. Gemäß § 16 Abs. 5 S. 3 UVPG muss der Bericht ausreichend sein, um der zuständigen Behörde eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 25 Abs. 1 UVPG zu ermöglichen (Nr. 1) und Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Nr. 2).

Der UVP-Bericht umfasst jedoch nicht eine Beschreibung sämtlicher zu erwartender erheblicher Umweltauswirkungen des Vorhabens – er verstößt damit bereits gegen die Vorgabe von § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 UVPG. Und er ist damit auch nicht ausreichend, um der zuständigen Behörde eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen und um Dritten die Beurteilung einer möglichen Betroffenheit zu ermöglichen. Er verstößt damit auch gegen § 16 Abs. 5 S. 3 UVPG.

I. Biodiversität unzureichend abgearbeitet

Die UVP hat das Thema Biodiversität unzureichend berücksichtigt. Denn die Auswirkungen von Kompensationsmaßnahmen auf die Biodiversität der Kompensationsflächen werden unzureichend abgearbeitet.

Unabhängig von der aktuellen Nutzung, die derzeit überwiegend auf den für das Vorhaben in Anspruch zu nehmenden Flächen agrarindustriell intensiv ist, können Nutzungen sich ändern. Eine Autobahn bleibt jedoch eine Ewigkeitslast. Insofern sollten Kompensationsflächen in jedem Fall, also sowohl trassennah als auch trassenfern, darauf überprüft werden, welchen Stellenwert die natürliche Biodiversität durch spontane Entwicklungen einnehmen kann. Unter spontan ist eine nicht von Menschen beeinflusste Vegetationsentwicklung auf Rohböden zu verstehen, wobei hier die einheimische Flora unabhängig von Gestaltungen und Saatunterstützungen zur Entfaltung kommen kann. Gestaltungsmaßnahmen unterdrücken auch durch flächenhafte Saatgutverwendung die spontane Vegetation mit der Vielzahl an Insektenarten und stellen damit auch Eingriffe in die Landschaft bzw. die Eigenentwicklung der Natur dar. Gestaltungsmaßnahmen können gegen die Natur ausgerichtet sein, wenn sie nicht in hinreichendem Maße natürliche Entwicklungen zulassen oder sogar fördern. Davon unabhängig sind vor allem in trassennahen Bereichen Pflegemaßnahmen zu bewerten, die den Wert einer spontan entstandenen Vegetation nicht schmälern.

II. Betriebsbedingte Wirkungen unzureichend beurteilt

Die vom Autobahnbetrieb ausgehenden Licht- und Schallemissionen werden nicht hinreichend beurteilt.

In der weiträumigen, d.h. offenen und ebenen Marschlandschaft geht von Autobahnen – zumal, wenn diese erhöht auf leichten Dämmen geführt werden – eine nicht unerhebliche Lichtemission aus. Diese Lichtverschmutzung kann geeignet sein, negative Wirkung auf nachtaktive Tiere auszuüben. Darüber hinaus stört Licht genauso wie der sich gut fortpflanzende Schall den Menschen.

Aufgrund der erhöhten Bauweise wird sich der Lärm weit in der Landschaft ausbreiten können. Eine Einfriedung der Autobahn ist bedeutend wichtiger als der Erhalt des bisherigen Landschaftsbildes. Das Landschaftsbild ist durch intensive Agrarwirtschaft geprägt und weist nur eine geringe Anzahl wertvollerer Biotope auf. Auch den geschützten Biotoptypen ist zu eigen, dass sie stark nährstoffbelastet sind. Wasserkörper sind zudem salzbelastet und polytrophiert. Die Landschaft unterliegt im Ist-Zustand einer Pestizidbelastung. Die A20 würde zusätzlich hier noch eine Lärm- und Lichtverschmutzung in die Landschaft hineinbringen. Diese wird umso mehr verstärkt, weil die A20 erhöht gebaut wird. Aus diesem Grund sollte die Autobahn möglichst von einem Sicht- und Lärmschutzwall umgeben sein, der aus den anfallenden Abraumböden hergestellt werden kann

D. Verstöße gegen Naturschutzrecht

Das Vorhaben verstößt auch in der Fassung der 4. Planänderung nach wie vor in erheblichem Umfang gegen Vorgaben des Naturschutzrechts.

I. Naturschutzrechtliche Eingriffsvorgaben

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Soweit die Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, ist die/der Verursacher*in verpflichtet, diese Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgleichsmaßnahmen müssen die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederherstellen (§ 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG), Ersatzmaßnahmen müssen die Funktionen in gleichwertiger Weise herstellen (§ 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG).

Die Kompensationsmaßnahmen für den Baukörper der A20, für die Sandentnahme südlich der A23 und für die Überquerung der Gashochdruckleitungen DN 300 und DN 400 erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Dementsprechend bilden sie keine geeigneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Das Konzept der Vorhabenträgerin bzgl. des Breitenburger Moores gewährleistet keine erfolgreiche Kompensation. Das Vorhaben verstößt damit gegen § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG.

Weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die zugleich auch als CEF-Maßnahmen zugunsten verschiedener Brutvogelarten dienen, werden im Zusammenhang mit den jeweiligen Vogelarten abgehandelt.

siehe Kap. D.II.1.3 „Einzelne Vogelarten“, S. 20

1. Baukörper der Autobahn

Der Bau der A20 verursacht einen Eingriff auf ca. 104 ha Fläche. Als Kompensationsfläche sind jedoch nur 51 ha vorgesehen – weniger als die Hälfte der durch die Autobahn eingenommenen Fläche.

Dabei steht vor allem die weitreichende Zerschneidungswirkung im Mittelpunkt einer Kompensationsbetrachtung. Die gewählten Ausgleichsgebiete können der trennenden Wirkung der Autobahn nichts entgegensetzen, sie kompensieren nicht die Zerschneidungswirkung der A20. Darüber hinaus ist aus Naturschutzsicht anzumerken, dass die Autobahn konzentriert einen relativ dünn besiedelten Raum dauerhaft und unwiderruflich zerschneidet. Die negativen Umweltauswirkungen sind dauerhaft. Der Ausgleich findet jedoch für den trassenfernen Ausgleichsbestandteil weit verstreut und auf teils viel zu kleinen Flächen statt. Die tatsächlichen, vom Vorhabenträger bilanzierten Umweltverluste werden durch die Konzeption des Ausgleichsvorhabens nicht kompensiert.

Die Anrechnung des Breitenburger Moores als Ausgleichsfläche 17 Jahre nach Einstellung des Torfabbaus und anschließender Entwicklung erkennen die Naturschutzverbände nicht als Ausgleich für den Eingriff durch die Autobahn an.

2. Sandentnahmestellen

Sollten Sandgruben errichtet werden (ggf. anderenorts), so ist zu deren Umgang nach Ausbeutung grundsätzlich festzuhalten, dass landschaftsarchitektonische Gestaltungsmaßnahmen auf das geringst Notwendige zu reduzieren sind. Überschüssige Böden sind nicht wieder in die Sandentnahme zu verbringen. Die neu entstehenden Sandgruben dürfen nicht wiederverfüllt werden. Die Gestaltungsmaßnahmen nach Abbau im Zuge der Kompensationsmaßnahmen sind darauf angelegt mehr Schaden an der Biodiversität anzurichten, als dass sie den Mehrwert für die Natur bringen. Die Sandgruben sind nach Abbau weitestgehend von Gestaltungsmaßnahmen freizuhalten. Lediglich oberhalb der Hangkanten könnten in einem Abstand von mindestens 10 Metern Knicks aufgesetzt werden und bepflanzt werden. Eine Modellierung der Oberfläche auf der Grubensohle zur Schaffung von Laichgewässer ist zielführend, wobei hier möglichst mehrere Kleingewässer angelegt werden sollten, deren Wasserkörper nicht direkt miteinander in Verbindung stehen dürfen, damit sich individuelle und voneinander unabhängige Gewässer entwickeln können. So ist für Amphibien wie auch Libellen die Prädation durch Fische eine maßgebliche Gefährdungsursachen. Mehrere Gewässer minimieren mögliche Schäden bei illegalen Besitzmaßnahmen an einer Stelle.

Die Sandgruben sollten außer den Gewässeranlagen überhaupt keiner weiteren Gestaltung unterworfen werden. Abbau-bedingte Strukturen und Steilhänge sind so wie sie entstanden sind zu erhalten und sich selbst zu überlassen.

Die Vorhabenträgerin nimmt keinerlei sachdienlichen Bezug zur Biodiversitätsstrategie des Landes Schleswig-Holstein. Hier nehmen gerade Kiesgruben in der Konzeption zum Schutz der Artenvielfalt eine besondere Rolle ein. Der Hintergrund ist in den offenen, d.h. sonnenbeschienenen Rohböden niedriger Nährstoffgehalte und der Hangstrukturen (Trockenheit, Sonnenexposition) zu sehen. Ein erheblicher Anteil gefährdeter Insektenarten (Käfer, Tagfalter, Heuschrecken und aculeate Hymenoptera) sind auf gut besonnte Sonderstandorte angewiesen. Aufgrund der Zerstörung von naturnahen Biotoptypen in der Agrarlandschaft wie Binnendünen, Trockenrasen und Sandheiden erfüllen ausgebeutete Sand- und Kiesgruben eine wichtige Funktion als Sekundärstandorte für diese gefährdeten Arten. Deshalb ist aus Gründen des Biodiversitätsschutzes unbedingt darauf hinzuweisen, dass keine Verfüllung und keine Gestaltung der Sandgruben stattfinden. Die mit den Gestaltungsmaßnahmen vermeintlich einhergehenden naturschutzfachlichen Vorteile stellen sich in weit größerem Umfang von allein in Abbaugruben unter natürlicher Sukzession ein. Zielführend kann mittelfristig eine stete Gehölzentnahme sein, um gezielt wertvolle Strukturen offen zu halten. Diese Maßnahme sollte als Option von vorneherein berücksichtigt sein, damit sonnenexponierte Hänge mit Trockenrasen oder Steilhänge ggf. für Eisvögel oder Uferschwalben erhalten werden können.

Anfallende Abraumböden aus der Baustelle der Autobahn wie auch der Sandgruben sind in Lärm- und Sichtschutzwällen zu verarbeiten.

3. Unzureichender Ausgleich für Querung von Gashochdruckleitung DN 300

Die Kreuzung der Gashochdruckleitung DN 300 mit der A20 führt zu einer Verlegung der Leitung bei Bau-km 12+636.

Erläuterungsbericht, Kap. 4.6.3, S. 83 f.

Die Bau- und Ausgleichsvorgaben sind im LBP, im BWV und im EB nur unvollständig und unzusammenhängend beschrieben. Eine fachgerechte Ausführung samt Ausgleich ist deshalb nicht gesichert. Die alte Leitung ist zu entfernen (162 m), der Oberboden ist bei den Erdarbeiten gesondert zu lagern und abschließend beim Wiederverfüllen wieder als Oberboden aufzutragen. Bei der Neuverlegung (165 m) ist der Oberboden ebenfalls gesondert abzulegen und bei der Wiederverfüllung als solcher wieder aufzubringen. Die Bau-, Arbeits- und Lagerflächen sind abschließend entsprechend der Rekultivierungsmaßnahme V23 herzurichten.

siehe LBP-Maßnahmenblätter, S. 79

Der multiple Eingriff bedeutet eine temporäre Flächenbeeinträchtigung im Baustellenbereich der alten und der neuverlegten Trasse sowie der erforderlichen Arbeitsflächen und der Zwischenlagerungsflächen für den Bodenaushub. Eine Neuberechnung des Ausgleichsbedarfs ist aus den Planunterlagen nicht ersichtlich. Der Ausgleichsbedarf ist unter Ausweis der Flächengröße und des Kompensationsfaktors nachprüfbar zu berechnen, die Ausgleichflächen sind nachzuweisen/zuzuordnen.

4. Unzureichender Ausgleich für Querung von Gashochdruckleitung DN 400

Die Querung der bestehenden Gashochdruckleitung DN 400 mit der A20 und den Rampen des Autobahnkreuzes hat einen Rückbau im Querungsbereich über eine Länge von ca. 583 m zur Folge.

Erläuterungsbericht, Kap. 4.6.3, S. 83 f.

Sie soll östlich des Autobahnkreuzes über eine Länge von ca. 769 m neu verlegt werden. Teile dieser Neubaustrecke werden durch die gequerte A20 und den gedückerten Horstgraben überdeckt, der überwiegende Teil der neuen Leitung wird im freien Gelände verlegt und erhält eine Bodenüberdeckung von 1,2 – 1,5 m, sodass eine Nutzung als Grünstreifen möglich wird.

Auch für diesen Eingriff sind die Bau- und Ausgleichsvorgaben im LBP, im BWV und im EB nur unvollständig und unzusammenhängend beschrieben. Eine fachgerechte Ausführung samt Ausgleich ist deshalb nicht gesichert.

Der Oberboden ist bei den Aushubarbeiten gesondert zu lagern und abschließend beim Verfüllen wieder als Oberboden aufzutragen. Der Ausgleichsbedarf ist unter Ausweis der Flächengröße und des Kompensationsfaktors nachprüfbar zu berechnen, die Ausgleichflächen sind nachzuweisen/zuzuordnen.

5. Breitenburger Moor: Maßnahme E2

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, u.a. das Breitenburger Moor als Ersatzfläche in Anspruch zu nehmen.

LBP-Maßnahmenblätter, S. 179-181

Das Breitenburger Moor wurde aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Einrichtung einer Ökokontofläche vom 22.06.2005 aufgekauft. Der Torfabbau wurde nach 2007 eingestellt. Wenige Jahre später ist durch die Einstellung der Flächenentwässerung unabsichtlich bzw. unvorhergesehen ein rund 250 ha großer Mooree entstanden. Bei dem Gebiet handelt es sich um ein Hochmoor, anstehend sind Hochmoortorfe. Aus Naturschutzgesichtspunkten und Klimaschutzgesichtspunkten wäre eine gekammerte und allmähliche Wasserstandanhebung zur Förderung von Hochmoor-typischer Vegetation erforderlich gewesen. Stattdessen ist hier der größte Mooree Schleswig-Holsteins entstanden.

Diese Fläche hat sich nach Einstellung des Torfabbaus 2007 bis heute zu einem landesweit bedeutenden Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für Vogelarten entwickelt. Die Anzahl der sich hier aufhaltenden Vogelarten, bspw. Kranich, Zwergschwan und Gänse-Arten hat eine bedeutende Größenordnung angenommen, sodass heute im landesweiten Vergleich aufgrund der ornithologischen Wertigkeit ein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegt.

Die Anerkennung im Zuge des hiesigen Planfeststellungsverfahrens 17 Jahre nach der anfangs missglückten Renaturierung als Kompensationsfläche ist rechtlich fragwürdig. Aufgrund der Degradation einzelner EU-Vogelschutzgebiete in Schleswig-Holstein und der Abwanderung von ursprünglich dort gemeldeten Vogelarten des Anhang I der EU-VRL wie dem Zwergschwan, ist das Breitenburger Moor aufgrund der hohen Anzahlen von rastenden Vögeln viel wertvoller als die degradierten EU-Vogelschutzgebiete. Das gilt vor allem für die hier übernachtenden Anzahlen von Kranichen und Zwergschwänen. Deshalb betrachten die Naturschutzverbände das Breitenburger Moor wie auch die angrenzende Hörner Au Niederung als faktisches Vogelschutzgebiet, welches zwingend hätte an die EU-Kommission nachgemeldet werden müssen. Die Anerkennung als Kompensationsfläche in diesem Planfeststellungsverfahren ist daher rechtlich fragwürdig.

Inhaltlich ist zu den ausgeführten Entwicklungszielen im Maßnahmenblatt anzumerken, dass nach bald 20 Jahren Sukzession und Entwicklung eine Zugänglichkeit nur noch sehr eingeschränkt gegeben ist. Es bestehen ernsthafte Zweifel daran, dass die Torfdämme langfristig halten. Eine Unterhaltung und Pflege der Torfdämme ist angesichts des Wasservolumens angeraten. Die Sicherung der Randdämme ist zwar auch von der Vorhabenträgerin im Maßnahmenblatt dargelegt, jedoch nicht mit ausdrücklicher Dringlichkeit versehen.

Es erscheint angesichts der tatsächlichen Entwicklung unwahrscheinlich, dass auch Kleinseggen-geprägte Niedermoorstadien im Zuge der natürlichen Sukzession erhalten

bleiben. Es ist davon auszugehen, dass eine sporadische Gehölzpflege (entkusseln) erforderlich ist. Dieser Umstand wäre unbedingt von Beginn an zu berücksichtigen.

Hilfsweise verweisen wir auf die von der Vorhabenträgerin vorgenommene Berechnung der Ausgleichsbewertung. Aus den vorgelegten Planunterlagen geht nicht hervor, dass im nahen Umfeld des Moorees eine weitere Windenergieanlagenplanung durch die Gemeinde Rethwisch vorangeschritten ist. Im Zuge einer frühzeitigen Beteiligungsplanung wurde bekannt, dass die geplante Ausweisung neuer Windenergieanlagen um 400 m näher an das Breitenburger Moor respektive an den Mooree herangerückt werden soll. Durch die Abstandsverringerung und die Höhererweiterung werden die Barrierewirkung, das Meideverhalten und die Störwirkung erheblich verstärkt werden, wodurch die Funktion des Schlafgewässers für die in international bedeutsamen Größen rastenden Zwergschwäne, Singschwäne und nordischen Gänse (Blässgans) nachhaltig gemindert oder sogar grundsätzlich gefährdet wird. Der gebotene 3-km-Radius-Abstand zu den landesweit bedeutsamen Kranichschlafplätzen hat schon für das bestehende Windenergie-Vorranggebiet eine Flächenreduktion erforderlich gemacht. Die neuerliche Verschiebung der WEA-Standorte in Richtung auf den Kranich-Schlafplatz verschärft die Problematik nachhaltig.

Sollte die Windenergieplanung nicht aufgrund einer zu vermutenden Unzulässigkeit aufgrund der Eingriffe in das faktische Vogelschutzgebiet eingestellt werden, ist die Berechnung des Ausgleichs in diesem Verfahren durch die Vorhabenträgerin zu erneuern.

II. Verletzung des Artenschutzrechts

Das Vorhaben verstößt gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf Exemplare verschiedener Brutvogelarten, verschiedener Fledermausarten und Fischarten und Muschelarten.

1. Brutvögel

1.1 Kartierung

Die Planfeststellungsbehörde darf den Plan nur dann feststellen, wenn sichergestellt ist, dass das Vorhaben nicht gegen die Verbotstatbestände aus § 44 BNatSchG verstößt. Grundlage ihrer Beurteilung sind die von der Vorhabenträgerin vorzulegenden Datenerhebungen und Bewertungen. Diese Einschätzungen der Vorhabenträgerin müssen im konkreten Einzelfall naturschutzfachlich vertretbar sein und dürfen nicht auf einem unzulänglichen oder gar ungeeigneten Bewertungsverfahren beruhen.

BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07 –, Rn. 65; Urt. v. 28.03.2013 – 9 A 22.11 –, Rn. 114

Die Brutvogelkartierung ist fehlerhaft erfolgt, da sie verschiedentlich auf unzulänglichen und sogar ungeeigneten Bewertungsverfahren beruht und allzu oft naturschutzfachlich nicht vertretbar ist. Sie berücksichtigt nicht die Kartiervorgaben aus dem Leitfaden „Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung“ in der Fassung von 2016 i.V.m.

„Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag“ in der Fassung von Dezember 2013 und „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“. Der Ergebnisse sind daher nicht valide und bilden infolgedessen keine geeigneten Datengrundlage, um Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen.

1.1.1 Prüfungsmaßstab und Kartiermethode

Gemäß LBV-SH & AfPE ist bei Kartierungen für Straßenbauvorhaben das Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau anzuwenden, demzufolge die faunistischen Leistungen entsprechend Albrecht et al. zu erbringen sind.

LBV-SH & AfPE, Kap. B.1.2.2, S. 66

Die Vorgaben von Albrecht et al. basieren auf den Vorgaben von Südbeck et al.. Albrecht et al. beschränken sich darauf, die Kartiervorgaben allgemein zu umreißen und verweisen im Übrigen auf die Vorgaben von Südbeck et al..

„Die nachfolgende Beschreibung der Methoden stellt die aus heutiger Sicht für Straßenplanungen geeigneten Kartierungen zusammen und erläutert, wie der jeweilige Untersuchungsumfang zu bestimmen ist sowie welche Ergebnisse erwartet werden können und welche Grenzen die jeweiligen Methoden im Hinblick auf die planerischen Fragestellungen aufweisen. Allerdings werden nicht alle Details aufgeführt, denn mit Südbeck et al. (2005) liegt eine ausführliche und aktuelle Aufarbeitung der Methoden zur Erfassung von Vogelarten vor. Insbesondere mögliche Fehlerquellen, Vorzüge und Grenzen der einzelnen Methoden und vor allem Details zum Vorgehen sind Südbeck et al. (2005) zu entnehmen und werden hier nicht wiederholt. [...] Das Ergebnis ist nun als anerkannter aktueller Fachverstand der deutschen Avifaunisten zu sehen [...], das auch für die Erhebungen im Zuge von Straßenplanungen als Standard anzuwenden ist.“

Albrecht et al., Kap. 3.2, S. 31

Der Prüfungsmaßstab für die Kartierungen ergibt sich also aus Südbeck et al., sofern nicht Albrecht et al. abweichende Vorgaben treffen.

Gemäß Albrecht et al. ist als Methode eine Revierkartierung vorzunehmen, die entsprechend dem Vorbenannten die Vorgaben von Südbeck et al. einzuhalten hat.

Albrecht et al., Kap. 3.2.1, S. 31

1.1.2 Verstöße gegen Kartiervorgaben

Gemäß dem Artenschutzbeitrag mit Stand vom 15.09.2023 habe sich die Methodik zur Erarbeitung des Artenschutzbeitrags 2023 an dem LBV-SH & AfPE „orientiert“.

ASB, Kap. 1.3, S. 2

Gemäß dem Faunistischen Fachgutachten mit Stand vom 15.09.2023 erfolgte die Bestandserhebung der Brutvögel gemäß der standardisierten Revierkartierung für Agrarlandschaften nach Südbeck et al..

FFG, Kap. 3.1.2., S. 7

Die Revierkartierungen missachten jedoch verschiedene Vorgaben, die von Südbeck et al. explizit gefordert werden.

1.1.2.1 Kartierzeit und Kartierdauer nicht erkennbar

Südbeck et al. machen verschiedene Vorgaben bzgl. Kartierzeit und Kartierdauer, die die vorgelegten Untersuchungen missachtet haben.

1.1.2.1.1 Vorgaben zur Kartierzeit

Gemäß Südbeck et al. sind „die meisten“ Bestandserfassungen am effizientesten, wenn sie in den frühen Morgenstunden ab Sonnenaufgang erfolgen. Dementsprechend müssen sie in der Morgendämmerung, spätestens aber bei Sonnenaufgang beginnen.

Südbeck et al., S. 38, 49

Südbeck et al. verweisen in den Artensteckbriefen jedoch darauf, dass artspezifisch zu anderen Tageszeiten zu kartieren ist. Für tagaktive Arten etwa sind Kartierungen, die nur morgen oder nachts stattfinden, ungeeignet. Bei größeren Projekten ist auf eine strenge Einheitlichkeit bei der Erfassungszeit zu achten, um systematische Fehler zu vermeiden.

Südbeck et al., S. 38

Der Nachweis über die Umsetzung der Vorgaben zur Kartierzeit erfordert demnach, dass der Kartierbeginn uhrzeitlich genau angegeben wird. Denn über die Uhrzeit lässt sich nachträglich auch feststellen, ob die Erfassungen in der Morgendämmerung oder aber spätestens bei Sonnenaufgang begonnen haben. Und nur durch die Angabe der genauen Uhrzeit kann die Wahrung strenger Einheitlichkeit bei der Erfassungszeit sichergestellt werden.

1.1.2.1.2 Vorgaben zur Kartierdauer

Gemäß Südbeck et al. gilt für alle Arten von Kartierungen, dass die Ergebnisse der einzelnen Begehungstermine nur dann vergleichbar sind, wenn sie mittels einheitlicher Bearbeitungsintensität und Bearbeitungsgeschwindigkeit ermittelt worden sind.

Südbeck et al., S. 36

Die erforderliche Kartierdauer je Begehungstermin hängt sowohl von der Art, als auch der Größe der jeweiligen Kartierfläche ab.

Südbeck et al., S. 37

Wenn also die jeweilige Kartierdauer von Art und Größe der Fläche abhängt, muss sie in Abhängigkeit von diesen beiden Faktoren ermittelt werden.

„3. Schließlich ist auf Basis der Lebensraumausstattung des Projektgebiets ein durchschnittlicher Zeitbedarf pro Hektar und Kartiergang zu wählen.“

Albrecht et al., Kap. 3.2.1, S. 34

Für jeden Begehungstermin ist demnach auch anzugeben, wie lange er gedauert hat. Insbesondere muss die Netto-Kartierdauer gegenüber der Brutto-Kartierdauer deutlich erkennbar sein, damit transparent sichergestellt ist, dass die Datenerhebung die erforderliche Qualität aufweist.

Albrecht et al., Kap. 3.1, S. 28

1.1.2.1.3 Missachtung dieser Vorgaben

Gemäß dem faunistischen Fachgutachten fanden die Begehungen zur Bestandserfassung in den „Morgen- als auch in den Vormittagsstunden“ statt.

FFG, Kap. 3.1.2., S. 7 f.

Tabelle 17 des faunistischen Fachgutachtens listet die einzelnen Begehungstermine auf. In der Spalte „Uhrzeit“ ist für jeden dieser Termine ausschließlich „morgens“ (bzw. „nachts“) angegeben.

FFG, Kap. 6.2., S. 80 f.

Weder ist darin die genaue Uhrzeit noch die jeweilige Dauer der Begehungen angegeben. Der Begriff „morgens“ ist ersichtlich zu unbestimmt. Ihm ist weder zu entnehmen, dass die Erfassungen in der Morgendämmerung bzw. spätestens bei Sonnenaufgang begonnen wurden, noch ermöglicht er die Feststellung der erforderlichen strengen Einheitlichkeit. Diese erhebliche Ungenauigkeit bietet keine Gewähr dafür, dass die jeweiligen Artbestände methodisch korrekt ermittelt worden sind.

Auch ist dem Begriff „morgens“ nicht die Dauer der einzelnen Kartiergänge zu entnehmen. Die Dauer der einzelnen Kartiergänge wird nicht benannt, sodass dementsprechend auch keine Differenzierung zwischen Brutto- und Netto-Kartierzeit erfolgt. Der in Südbeck et al. dargelegte und verlangte Zusammenhang zwischen Flächenart und -größe einerseits und der Kartierzeit andererseits wird nicht aufgestellt. Dementsprechend erlauben die Ausführungen im faunistischen Fachgutachten auch nicht den Rückschluss darauf, dass die einzelnen Kartiergänge hinreichend intensiv erfolgten und gebietstypischen Spezifika Rechnung trugen. Ebenso wenig lassen sie erkennen, ob die einzelnen Kartiergänge mit der jeweils gleichen Bearbeitungsintensität und Bearbeitungsgeschwindigkeit erfolgten. Systematische Fehler sind demnach nicht auszuschließen.

1.1.2.2 Zu wenige Kartiertermine

Die Kartierungen fanden zwischen dem 03.03.2021 und dem 08.07.2021 statt.

FFG, Kap. 6.2., S. 80 f.

Dies missachtet jedoch, dass für verschiedene Vogelarten bereits früher im Jahr mit der Kartierung zu beginnen ist. So muss beispielsweise der erste Erfassungstermin für den Seeadler bereits Anfang oder Mitte Februar stattfinden, Wertungsgrenze ist Ende Februar.

Südbeck et al., S. 245

Für frühbrütende Arten wurde also zu spät mit der Kartierung begonnen, sodass die gewonnenen Erkenntnisse auch deshalb nicht valide und deshalb nicht belastbar sind.

1.1.2.3 Witterungsbedingungen unzureichend wiedergegeben

Gemäß Südbeck et al. sollten die Kartierungen grundsätzlich nur bei gutem Wetter durchgeführt werden. Das heißt laut Südbeck et al., dass kein Regen und kein starker Wind die Erfassung beeinflusst haben dürfen.

Südbeck et al., S. 49

Regen und Wind können zu systematischen Fehlern führen. Insbesondere bedingen sie eine geringere Aktivität der Vögel, sodass die Wahrnehmbarkeit der Vögel „oft drastisch herabgesetzt“ ist. Diese verringerte Wahrnehmbarkeit kann zu dem Fehlschluss verleiten, einen zu geringeren Bestand anzunehmen.

Südbeck et al., S. 38

Die Witterungsbedingungen sollten daher genau notiert und bei den Auswertungen entsprechend berücksichtigt werden.

Südbeck et al., S. 38

Der bereits benannten Tabelle 17 des faunistischen Fachgutachtens sind in der Spalte „Witterung“ die Temperaturen, der Bedeckungsgrad des Himmels sowie die Windstärke samt Himmelsrichtung des Windes zu entnehmen.

FFG, Kap. 6.2., S. 80 f.

Die Tabelle enthält jedoch keine Aussagen zu Niederschlägen. Damit lässt sich allenfalls vermuten, inwieweit die Witterungsbedingungen geeignet waren. Dem benannten Erfordernis genauer Notierung, die bei der Auswertung zu berücksichtigen ist, werden die Erfassungsdaten nicht gerecht. Sie bieten damit keine verlässliche Grundlage dafür, dass die Erfassungen methodisch korrekt erfolgten und belastbare Ergebnisse lieferten.

1.1.2.4 Optimaltermine nicht ersichtlich

Gemäß Albrecht et al. sind innerhalb der von Südbeck et al. definierten Erfassungszeiträume für jede der auf Artniveau zu erfassenden Vogelarten mindestens drei Optimalbegehungstermine zu wählen. Diese Vorgabe ist ebenfalls verpflichtend.

„... sind für jede dieser Vogelarten mindestens drei Optimalbegehungstermine zu wählen.“

Albrecht et al., Kap. 3.2.1, S. 34

Albrecht et al. schreiben vor, dass jeder dieser drei Termine innerhalb der von Südbeck et al. empfohlenen Wertungsgrenzen für eben diese Erfassungstermine (dunkelblaue, nummerierte Abschnitte) liegen muss. Das heißt, dass der erste Termin in dem Zeitraum liegen muss, der von Südbeck et al. für den ersten Termin vorgeschlagen wird, der zweite innerhalb des zweiten Erfassungszeitraums usw.

Albrecht et al., Kap. 3.2.1, S. 37

Diese Ausführungen machen deutlich, dass ein Optimaltermin stets artspezifisch zu ermitteln ist. Eine Überlagerung möglichst vieler Erfassungstermine ist zulässig und anzustreben.

Albrecht et al., Kap. 3.2.1, S. 37

Das faunistische Fachgutachten listet in der benannten Tabelle 17 die einzelnen Begehungstermine auf. Weder diese Tabelle noch die Ausführungen zur Methodik zur Erfassung der Brutvögel im faunistischen Fachgutachten machen deutlich, an welchem Termin welche Vogelart erfasst worden ist bzw. welcher Termin der Erfassung welcher Vogelart zu dienen bestimmt war. Jeglicher Bezug zwischen Erfassungstermin und Vogelart fehlt.

siehe FFG, Kap. 3.1.2, S. 7-10, Kap. 6.2, S. 80 f.

Es ist demnach nicht nachvollziehbar, ob und inwieweit die Vorgabe von Albrecht et al. bzgl. der Optimaltermine umgesetzt worden ist.

1.1.2.5 Unterschiedliche Startpunkte erforderlich

Gemäß Südbeck et al. sollte jede einzelne Begehung an einem anderen Startpunkt beginnen, damit möglichst viele Teilbereiche des Gebietes auch zu Zeiten der höchsten Gesangsaktivität begangen werden.

Südbeck et al., S. 49

Dem faunistischen Fachgutachten ist nicht zu entnehmen, dass diese Vorgabe beachtet worden ist.

1.2 Plausibilitätsprüfungen unzureichend

Die Vorhabenträgerin hat 2021 artenschutzrechtliche Plausibilitätsprüfungen auf den Eingriffs- und auf den Kompensationsflächen durchgeführt, nachdem sie 2016 und 2017 hier kartiert hatte.

Plausibilitätsprüfung, Kap. 4, S. 12

Die Daten der Brutvogelerfassung müssen hinreichend aktuell sein. Von der Rechtsprechung wird die Grenze hinreichender Aktualität bei fünf Jahren angesetzt. Sind die Daten nach Ablauf von fünf Jahren veraltet, bedarf es also grundsätzlich einer neuen Datenerhebung im Wege erneuter Kartierung. Unter engen Voraussetzungen erkennt die Rechtsprechung jedoch die Möglichkeit, ausnahmsweise auf eine erneute Kartierung zu verzichten und stattdessen lediglich eine Plausibilitätsprüfung genügen zu lassen.

BVerwG, Urt. v. 07.07.2022 – 9 A 1.21 –, Rn. 96

Die Vorhabenträgerin und die Planfeststellungsbehörde müssen demnach prüfen, ob die Erkenntnisse trotz des Zeitablaufs noch aussagekräftig sind.

BVerwG, Urt. v. 07.07.2022 – 9 A 1.21 –, Rn. 96

Da die Natur natürlicherweise gewissen Schwankungen und Änderungen unterliegt, wird man gewisse Abweichungen seit dem Zeitpunkt der letzten Datenerhebung tolerieren müssen. Gleichwohl ist aber auch zu berücksichtigen, dass die Möglichkeit der Plausibilitätsprüfung nur eine Ausnahme darstellt. Angesichts ihres Ausnahmecharakters darf ihr Anwendungsbereich nicht unangemessen weit gefasst werden. Es können also allenfalls kleinere Änderungen einen Verzicht auf eine erneute Kartierung rechtfertigen.

Der Umfang der notwendigen Erfassungen ist im Einzelfall zu begründen. Er ist auf das Ziel, artenschutzrechtliche Konflikte rechtssicher zu vermeiden bzw. zu bewältigen, auszurichten.

LBV-SH & AfPE, Kap. B.1.3, S. 69

Nur für die Eingriffsflächen wurden nach 2021 faunistische Untersuchungen durchgeführt, nicht aber für die Kompensationsflächen. Dementsprechend sind auf den Kompensationsflächen für die Beurteilung, ob Verbotstatbestände aus § 44 Abs. 1 BNatSchG

erfüllt sind, die Kartierungen von 2016 und 2017 sowie die Plausibilitätsprüfung zugrunde zu legen.

Der Plausibilitätsprüfung kommt die Aufgabe zu, die „Lebensdauer“, die Gültigkeit der Kartierungen von 2016 und 2017 zu verlängern. Ohne fachgerecht durchgeführte Plausibilitätsprüfung gelten die Ergebnisse der benannten Kartierungen als veraltet. Sie bilden in diesem Fall keine geeignete Datengrundlage mehr, um die Verletzung der Verbotstatbestände aus § 44 Abs. 1 BNatSchG hinreichend sicher auszuschließen.

„Veraltete Daten erlauben keine rechtssichere Bewältigung von artenschutzrechtlichen Konflikten.“

LBV-SH & AfPE, Kap. B.1.3, S. 68

Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung genügt jedoch nicht den fachwissenschaftlichen Anforderungen. Sie lässt insbesondere weitreichende Wirkfaktoren unberücksichtigt.

1.2.1 Unzureichende Begehungen

Es fanden allein zwei Übersichtsbegehungen statt – am 12.01.2021 und am 18.01.2021.

Plausibilitätsprüfung, Kap. 4, S. 12

Das Ziel dieser Geländebesichtigungen war es, festzustellen, ob erkennbare Nutzungsänderungen zu Änderungen vorhandener Biotoptypen geführt haben könnten, die damit zugleich Auswirkungen auf die ursprüngliche Bewertung der Fläche haben könnten. Schon die geringe Anzahl von Begehungsterminen zwingt förmlich zu Zweifeln an der Belastbarkeit der Daten. Ein derart großer Untersuchungsraum kann schwerlich an nur zwei Terminen vollständig überblickt und fachlich zutreffend beurteilt werden, insbesondere nicht, wenn man die Vielzahl der betroffenen Arten bedenkt. Hinzukommt, dass beide Termine im Januar stattfanden, und dabei auch nur in einem Abstand von sechs Tagen. Grundlage einer Plausibilitätsprüfung ist die Überprüfung der Habitatstrukturen.

LBV-SH & AfPE, Kap. B.1.3, S. 69

Es erscheint mindestens zweifelhaft, dass für alle im Gebiet brütenden Vogelarten allein der Januar ein geeigneter Monat ist, um die Habitatstrukturen zu überprüfen.

1.2.2 Missachtung artspezifischer Entwicklungstrends

Die verschiedenen Arten zeigen verschiedene Entwicklungstrends.

„So zeigen manche Wiesenvogelarten europaweite und landesweite Rückgangstrends, während früher seltene Arten wie das Blaukehlchen aktuell ihr Siedlungsgebiet erweitern.“

LBV-SH & AfPE, Kap. B.1.3, S. 69

Infolgedessen sind in Plausibilitätskontrollen für Kartierungen, die länger als fünf Jahre zurückliegen, artspezifische Entwicklungstendenzen „zwingend“ zu berücksichtigen und ihre Relevanz gutachterlich zu bewerten.

LBV-SH & AfPE, Kap. B.1.3, S. 69

Die Plausibilitätsprüfung der Vorhabenträgerin berücksichtigt die artspezifischen Entwicklungstrends nicht, obgleich zwingend durchzuführen. Folglich hat sie die Relevanz dieser Trends auch nicht gutachterlich bewertet.

1.2.3 Missachtung und Überbewertung von Wetterereignissen

Die Plausibilitätskontrolle lässt außer Acht, dass mit dem Dürrejahr 2018 gerade Feuchtgebiete nachhaltig verändert wurden, bspw. durch einen Grundwasserabsenk. Zugleich traten in den Jahren danach jahreszeitlich verschobene Niederschläge auf. Vor allem im Winter regnete es viel, während die Sommer warm und überdurchschnittlich trocken waren. Landesweit kam es zu Bestandrückgängen von Wiesenvögeln, insbesondere Limikolen, da die winterlichen Regenmengen durch eine hervorragend ausgebaute Entwässerungsinfrastruktur nicht ausreichend lange in der Landschaft vorhanden waren. In der Folge zeigten sich Feuchtgebiete in der Brutsaison zu trocken.

Die Brutbestände von Vogelarten aus 2016 und 2017 können alleine schon aus diesen Gründen nicht mehr aktuell sein, obwohl sich die Flächen nach einem optischen Wintereindruck scheinbar nicht verändert haben. Grundsätzlich könnten die Flächen aufgrund der Entwässerungsinfrastruktur im Sommer viel zu trocken sein, als dass dort heute noch in relevanter Anzahl Wiesenvögel vorkommen könnten. Insofern sind die Rückschlüsse der Vorhabenträgerin, dass

„die 2016/2017 kartierten bzw. potenziell vorkommenden Arten (=Ist-Bestand) immer noch in vergleichbarer Artenzahl und -menge auf den jeweiligen Flächen vorkommen.“,

Plausibilitätsprüfung, Kap. 3.1, S. 6

nicht belastbar.

Im Zuge der beiden Begehungen im Januar 2021 kann aufgrund der überproportionalen winterlichen Niederschläge der Eindruck entstanden sein, dass die Kompensationsflächen sogar noch mehr Aufwertungspotenzial haben könnten als zuvor angenommen. Aufgrund der einschneidenden Entwicklung mit dem Dürresommer 2018 und nachfolgenden trockenen Sommern können Brutbestände auch gänzlich erloschen sein. Das kann die Vorhabenträgerin nicht ausschließen. Dies ist aber für die Annahme eines avifaunistischen Ausgleichspotenzials vor allem für den Kiebitz von enormer Bedeutung. Eine derartige Annahme stützt sich in ihrer Glaubhaftigkeit vor allem auf den Umstand, dass Flächen mit einer bestehenden Population an Kiebitzen so aufgewertet werden, dass die bestehende Population einen besseren Bruterfolg haben könnte, dass sich aufgrund der günstigeren Habitatbedingungen und der

bestehenden Populationstradition weitere Brutpaare ansiedeln (Gruppeneffekt). Umgekehrt werden von Wiesenvögeln verwaiste Gebiete auch nach einer Habitataufwertung nicht unbedingt wiederbesiedelt. Der dafür notwendige Populationsdruck oder Populationsüberschuss aufgrund ausreichend hoher Reproduktionsraten ist in den Regionen der Ausgleichsgebiete nicht erkennbar. Die Ableitung der Ausgleichspotenziale in Tabelle 1

Plausibilitätsprüfung, Kap. 3.1, Tab. 1, S. 7

sind fachlich nicht haltbar und spiegeln nicht die reale Situation der Landschaft dort wider.

1.3 Einzelne Vogelarten

Darüber hinaus zeigen wir Fehler in Bezug auf folgende Vogelarten auf.

1.3.1 Seeadler

1.3.1.1 Zwei besetzte Horste

Nachdem sich 2022 erneut Verdachtsmomente für eine Ansiedlung von Seeadlern im Bereich des NSG „Baggersee Hohenfelde“ ergaben, hat die Vorhabenträgerin im Zuge ihrer Kartierarbeiten für 2023 festgestellt, dass sich *ein* Horst des Seeadlers in einer Entfernung von ca. 280 m zur geplanten Autobahn (Bau-km 20+600 (n)) sowie in einer Entfernung von 250 m zur geplanten Sandentnahmestelle befindet.

ASB, Kap. 3.2.3.1, Tab. 5, S. 33

Die Vorhabenträgerin hat erkannt, dass dort 2023 ein erfolglos gebliebener Brutversuch stattgefunden hatte und hat zurecht festgestellt, dass für 2024 „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ mit einem erneuten Brutversuch zu rechnen ist.

Vermerk Zusammenfassung der Ergebnisse der Brutkontrollen 2022 am NSG Baggersee Hohenfelde, Stand: 31.05.2023, Kap. 3.2, S. 6

Nach Erkenntnissen des „Seeadlerschutzes“ ist der Horst 2024 seit Januar besetzt, der Horst wird ausgebessert und das Brutgeschäft ist im Gange. Der Horst liegt in ca. 20-30 m Höhe. Auch wir haben den ausgebesserten Horst entdeckt und dokumentiert.

Die Vorhabenträgerin erachtet diesen Horst als einzigen Horst des Seeadlers im Vorhabengebiet.

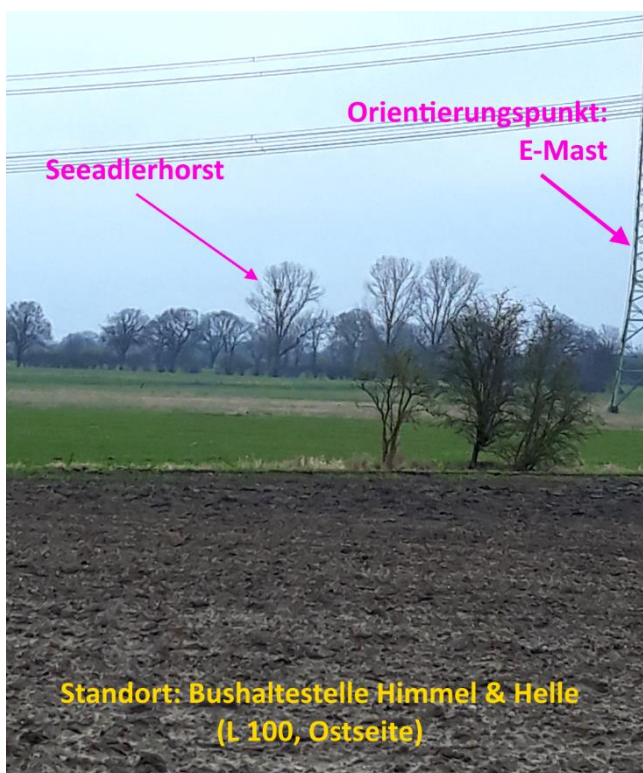
siehe ASB, Kap. 4.2.1.9, Abb. 7, S. 84

Es existiert mittlerweile jedoch ein *zweiter* Horst des Seeadlers, vermutlich desselben Brutpaares. Dies ist für Seeadler typisch, da sie im Mittel zwei Nester je Brutrevier haben.

Südbeck et al., S. 245

Der neue Horst befindet sich mehr als 300 m in nordwestlicher Richtung vom ersten Horst entfernt. Er befindet sich damit näher an der Sandentnahmestelle B/C und außerhalb der NSG-Grenzen. Nach Erkenntnissen des „Seeadlerschutzes“ ist dieser Horst seit Januar 2024 besetzt, der Horst wird ausgebessert und das Brutgeschäft ist im Gange. Der Horst liegt in ca. 20-30 m Höhe auf einem hoch aufragenden Solitärbaum in einer Baum-/Gehölzreihe. Nach Auskunft des „Seeadlerschutzes“ und nach unseren Beobachtungen kann der Adler in jede Richtung abfliegen, weil sein Horstbaum freisteht und der Horst sehr hoch liegt.

Eine genaue Horst-Verortung haben wir unterlassen, um eine Störung des Brutgeschäfts zu vermeiden. Die nachfolgenden Lichtbilder (eigene Beobachtung) vom Standort Bushaltestelle Himmel & Helle (L100, östliche Straßenseite) belegen die Beobachtung hinreichend:



a) Blick auf den Horstbaum



b) Adler im Horst.

Der Horststandort ist dem Seeadlerschutz bekannt.

Da die Kartierung der Vorhabenträgerin den zweiten Horst nicht berücksichtigt und dieser Horst nahe der Sandentnahmestelle B/C liegt, ist eine erneute Kartierung des Seeadlers unumgänglich.

Das in der Vermeidungsmaßnahme V2_{AR} vorgesehene Zonierungskonzept, das die Eingriffsmöglichkeiten in Abhängigkeit vom Abstand zum Horst definiert,

LBP-Maßnahmenblätter, S. 27

ist bislang allein auf den ersten Horst bezogen. Die auf dieser Grundlage geplanten Maßnahmen berücksichtigen dementsprechend nur diesen ersten Horst. Mit Kenntnis vom zweiten Horst ist die Vorhabenträgerin nun aber angehalten, das Zonierungskonzept auch auf den zweiten Horst anzuwenden.

1.3.1.2 Zonierungskonzept ungeeignet

Das der Vermeidungsmaßnahme V2_{AR} zugrundeliegende Zonierungskonzept

LBP-Maßnahmenblätter, S. 27

halten wir für ungeeignet, um artenschutzrechtliche Konflikte zu bewältigen.

Es geht vom Horststandort aus und legt kreisförmig Abstände um diesen Standort herum fest, innerhalb derer bestimmte Maßnahmen nur eingeschränkt oder gar nicht möglich sind. Beim Seeadler kann jedoch nicht von einem dauerhaft festen Horststandort ausgegangen werden. Dass ein Brutpaar bereits zwei Horste besitzt, schließt nicht den Bau eines oder mehrerer weiterer Horste aus. Da Planung und Bau der A20 mehrere Jahre in Anspruch nehmen würden, ist damit zu rechnen, dass das Seeadlerbrutpaar weitere planungsrelevante Horste anlegen wird.

Das statische Zonierungskonzept wird dieser variablen Ortswahl nicht hinreichend gerecht. Erforderlich ist ein flexibles Schutzkonzept, das auch wechselnden Erfordernissen wirksam Rechnung trägt und möglichen Veränderungen angepasst werden kann. In diesem Konzept sind alle zu erwartenden Störungen zu benennen und zu beschreiben sowie alle schutzbedürftigen Entwicklungsphasen des Fortpflanzungsgeschäfts zu benennen, zu beschreiben und zeitlich zu definieren. Es ist klar vorzugeben, wie und wann die störungs-freie Beobachtung der Fortpflanzungsaktivitäten über die Bauzeit vonstattengehen soll und mit welcher Fachkompetenz. Die korrekte Umsetzungskontrolle ist zu sichern. Gleichzeitig sind die Bemessungen der Schutzzonierung auf ihre Wirksamkeit zu hinterfragen und fachlich begründet darzulegen.

1.3.1.3 Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Autobahnbetrieb

Der Seeadler reagiert vorrangig auf optische Reize. Er gehört zu jenen Arten, die an Straßen einem überdurchschnittlichen hohen Kollisionsrisiko ausgesetzt sind. Garniel & Mierwald zählen sie zur Gruppe 5.

Garniel & Mierwald, Kap. 1.1.6, Tab. 2, S. 10, Kap. 1.2.5.2, S. 30

Der 2024 neu entstandene Horst besitzt freie Abflugmöglichkeit auch in Richtung Süden und damit in Richtung Autobahntrasse. Deutlich wird dies darin, dass sich der Horst auf einem Solitärbaum befindet und wir von Süden her freien Blick auf den Horst hatten (siehe Fotos). Die freie Abflugmöglichkeit wird auch durch den Seeadlerschutz bestätigt.

Das „überdurchschnittlich hohe Kollisionsrisiko“, die „besondere Kollisionsgefährdung“

Garniel & Mierwald, Kap. 1.1.6, Tab. 2, S. 10

im trassennahen Bereich hängt nicht davon ab, dass der Seeadler von seinem Horst aus womöglich nur weg von der Trasse abfliegen könnte. Bedenkt man, dass der Seeadler in kreisenden Flugbewegungen das Gebiet nach Nahrung absucht, wird deutlich, dass eine Wand zwischen Horst und Trasse nicht als geeigneter Sichtschutz in Betracht kommt. Sie wird in den kreisenden Bewegungen schlichtweg überflogen und hindert die Seeadler nicht am Blick auf die Trasse und dort befindliches Aas. Des Weiteren ist zu bedenken, dass die Wand von Greifvögeln und Eulen als Sitzwarte in Anspruch genommen werden kann, um von dort aus auf der Trasse nach Nahrung Ausschau zu halten. Gemäß Garniel & Mierwald ist auf die Anbringung von Sitzwarten für Eulen- und Greifvögel im Straßenumfeld zu verzichten.

Garniel & Mierwald, Kap. 2.3.3, S. 69

1.3.1.4 Störung des Brutgeschäfts durch Sandentnahme

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind erhebliche Störungen während bestimmter, für die Arterhaltung besonders bedeutsamer Zeiträume verboten. Eine Störung gilt als erheblich, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

siehe etwa BVerwG, Urt. v. 07.07.2022 – 9 A 1.21 –, Rn. 111

Der Störungstatbestand kann vor allem durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der geschützten Tierarten in Gestalt von akustischen und optischen Störwirkungen, aber auch durch Trennwirkungen erfüllt werden, die von der vorgesehenen Trasse ausgehen.

BVerwG, Urt. v. 07.07.2022 – 9 A 1.21 –, Rn. 111

Seeadler haben in der Regel nur eine Jahresbrut, wobei ein Gelege nur aus ein bis zwei Eiern, gegebenenfalls auch mal drei Eiern, besteht. Nachgelege sind selten.

Südbeck et al., S. 244

Der Seeadler hat demnach eine vergleichsweise geringe Reproduktionsrate. Für den Erhalt der Art und insbesondere der lokalen Population wiegen Brutabbruch und Brutverlust demnach schwer. Wird der Seeadler aus seinem Revier vertrieben, kommt es im selben Jahr zu keinem neuen Brutversuch an anderem Ort. Denn Neuansiedlungen geht einer Übersommerung von einem, dann aber von zwei Adlern voraus. Bevor ein neuer Brutversuch unternommen wird, verbringt das Brutpaar also zunächst den Sommer am neuen Revier, bevor dann im Folgejahr die nächste Brut versucht wird.

Südbeck et al., S. 245

Eine Vertreibung des Seeadlers führt also dazu, dass in dem betreffenden Jahr keine Brut stattfindet. Da Großvögel ohnehin in vergleichsweise kleinen Zahlen vorkommen, ist der Anteil

der jeweiligen Brut am Bestand der Population größer als bei Vögeln mit großer Population und hoher Reproduktionsrate. Demzufolge bedeuten jeder Brutverlust und jedes Brutausbleiben eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Seeadlers (denn im gleichen Zeitraum kommen Exemplare des Seeadlers auch zu Tode).

Die Sandentnahmestelle südlich der A23 liegt von Horst 1 nur etwa 250 m entfernt. Der vorrangig auf optische Reize reagierende Seeadler wird durch die nahe Sandentnahme mit hoher Wahrscheinlichkeit vertrieben. Dies wird auch dadurch begünstigt, dass die Sandentnahme sowohl tags als auch nachts erfolgen dürfen soll. Die Naturschutzverbände können unter den derzeitigen Bedingungen keine Möglichkeit erkennen, hier Sand abzubauen und lehnen aus Gründen des Seeadler-Schutzes die Einrichtung der Sandgruben ab.

Durch den Sandentnahmebetrieb wird also zulasten des Seeadler-Revierpaares der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verwirklicht.

1.3.1.5 Störung des Brutgeschäfts durch Baustelle

Überdies gebietet die Lage des Horstes innerhalb der erweiterten Kernzone, die Bauzeiten so zu gestalten, dass das Brutgeschäft nicht beeinträchtigt wird. In der Pufferzone (300 m bis 500 m) gibt es während der besonders sensiblen Phasen von der Brutplatzbesetzung über die Brut- und frühe Nestlingszeit (Anfang Januar bis Mitte Mai) Einschränkungen für erheblich störende Aktivitäten wie z.B. die Baufeldräumung und den Wiedereinbau von Erdmassen.

In Zusammenschau mit den weiteren Bauzeitregelungen, die für andere Arten erforderlich sind, ergeben sich höchst komplizierte Bauzeitregelungen. Die Einhaltung der Regeln während der sechs bis sieben Jahre dauernden Bauzeit dürfte schwierig sein und muss streng überwacht werden.

Die drei Jahre andauernde Sandentnahme mittels Spülbagger soll sogar ganzjährig möglich sein, und zwar tags und nachts. Dass der Spülbaggerbetrieb von den zeitlichen Beschränkungen ausgenommen bleibt, ist mit Blick auf den Schutz des Seeadlers nicht akzeptabel. Der Tatbestand der Störung und Entwertung des Bruthabitats nach § 44 Abs. 2 BNatSchG wird hierdurch erfüllt.

Dass die Kartierung des Seeadlers zu spät – nämlich im März und nicht im Februar – begonnen wurde, haben wir bereits dargelegt.

siehe Kap. D.II.1.1.2.2 „Zu wenige Kartiertermine“, S. 15

1.3.2 Kiebitz

Wir möchten die Vorhabenträgerin darauf hinweisen, dass der Kiebitz als Vogel des Jahres 2024 besonders im Licht der Öffentlichkeit steht. Der frühere Allerweltsvogel hat in Deutschland zwischen 1992 und 2016 einen Bestandsrückgang von 88 % erlitten. Im Artenschutzbeitrag ist angegeben, dass mit einem Verlust von 24 Brutpaaren zu rechnen ist. Diese Zahl erscheint angesichts der zahlreichen benannten Kartiermängel nicht belastbar. Wir möchten die Vorhabenträgerin daher – nicht nur im Interesse des Kiebitz', sondern auch in

ihrem eigenen Interesse – dazu anhalten, die Kartierungen besonders sorgfältig zu wiederholen.

1.3.2.1 Falsche Kartierzeit

Der Kiebitz ist überwiegend tagaktiv. Infolgedessen ist die für seine Erfassung günstige Tageszeit – abweichend vom oben dargelegten Grundsatz – nicht in den Stunden von Morgendämmerung und Sonnenaufgang, sondern vormittags und später Nachmittag.

Südbeck et al., S. 324 f.

Ausweislich der bereits benannten Tabelle 17 im faunistischen Fachgutachten erfolgten die Kartierungen nur „morgens“ und „nachts“.

FFG, Kap. 6.2, S. 80 f.

Kartierungen fanden nicht vormittags oder am späten Nachmittag statt, zumal nicht ersichtlich ist, welche der aufgelisteten Erfassungstermine der Erfassung des Kiebitz' gedient haben. Da der Kiebitz also zu einer ungünstigen Tageszeit erfasst worden ist, liegt die Vermutung nahe, dass die ermittelten Bestände zu gering angesetzt sind. Hinzu kommen noch die oben bereits benannten, für alle Brutvögel geltenden Kartiermängel, die ebenfalls zu geringe Bestandszahlen nahelegen.

1.3.2.2 CEF-Maßnahmen nicht hinreichend geeignet

Die von der Vorhabenträgerin vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen sind nicht geeignet, das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken.

CEF-Maßnahmen können nur dann als geeignete Maßnahme zur Senkung des Tötungsrisikos unter die Signifikanzschwelle erachtet werden, wenn sie eine hinreichende Sicherheit für hinreichenden Erfolg bieten. Die hiesigen Maßnahmen bieten die erforderliche Sicherheit jedoch nicht und sind demnach ungeeignet.

1.3.2.2.1 Extensivierungsmaßnahmen im Kremper Moor: A11_{CEF}

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt Extensivierungsmaßnahmen im Kremper Moor als CEF-Maßnahmen zugunsten des Kiebitz' und des Großen Brachvogels.

LBP-Maßnahmenblätter, S. 160-165

Das trassenferne Ausgleichsgebiet in der Kremper Marsch mit einer Flächengröße von 48 ha weist zahlreiche Grenzlinien zu benachbarten Flurstücken auf, die einer konventionellen Nutzung unterliegen. Darüber hinaus wurde am westlichen Rand eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage errichtet. Das Kompensationsziel ist vollkommen unrealistisch und durch keine Beispiele belegbar. Eine Ansiedlung von 14 Kiebitz-Paaren ist absolut unseriös. Eine Neuansiedlung einer derart hohen Anzahl an Kiebitzen ist vor dem Hintergrund des jahrelangen starken und landesweit festzustellenden Rückgangs unwahrscheinlich.

Angenommen die Vorhabenträgerin verweist auf den 2016 festgestellten Kiebitzbestand von 3 Paaren auf der Ausgleichsfläche und zwei weiteren Paaren im weiteren Umfeld der Fläche, so bleibt bislang ungeklärt, ob dieser Bestand auch 2024, also 8 Jahre später noch vorhanden ist und zu einem Gruppeneffekt führen könnte. Unter einem Gruppeneffekt könnte die Vorhabenträgerin geltend machen, dass die schon vorhandenen Lokalpopulation weitere Paare anlocken könnten, wenn positive Habitatgestaltungen umgesetzt werden sollten. Die vorhandenen Restriktionen bezüglich der Entwässerungsinfrastruktur und der Anforderungen an Verbandsgewässer durch Dritte lassen nicht erkennen, inwieweit tatsächlich Brutzeit relevante Wasserstandanhebungen umgesetzt werden können. Der Vorhabenträger kann nicht mit einer hinreichenden Sicherheit darlegen, dass er Zugriff auf wasserwirtschaftliche Be- und Entwässerungssysteme hat. Der Vorhabenträger legt nicht nachvollziehbar dar, wo und in welchem Umfang er überhaupt in der Lage ist für Wiesenvögel attraktive hohe Wasserstände mit Blänken (Überstauung) in denen für die Ansiedlung relevanten Monaten Februar-Mai herzustellen.

Tatsächlich ist es vor dem Hintergrund des starken, landesweiten und vor allem im Binnenland ablaufenden Bestandsrückgang des Kiebitz unrealistisch von einem Anstieg der Lokalpopulation von 3 auf 14 Paare auszugehen. Das Ausgleichsgebiet ist aufgrund seines geometrischen Zuschnittes und der Kleinräumigkeit ungeeignet eine wasserwirtschaftlich unabhängige Einheit herzustellen, die dann auch noch mit zwingender Sicherheit Wiesenvogel-gerecht bewirtschaftet werden wird. Das Kompensationsziel wird hier nicht erreicht werden.

Die vorgestellten Maßnahmen gewährleisten nicht die Herstellbarkeit attraktiver Wiesenvogelgebiete. Die Extensivierung von Grünlandflächen ehemals intensiver Nutzung ist ein allmählicher Umstellungsprozess, bei dem erst nach mehreren Jahren kontinuierlicher extensiver Nutzung eine für Wiesenvögel attraktive Grasnarbe entsteht.

Das Kompensationsgebiet ist nicht prädatorenfrei, wodurch eine Ansiedlung derart vieler Brutpaare vollkommen unrealistisch ist.

Das Kompensationsgebiet ist eingebettet in Wald/Gehölz und Siedlungsstrukturen, von denen Offenlandbrüter beträchtlichen Abstand halten. Zugleich stellen gerade die Gehölze hervorragende Ansitze für Rabenkrähen als Eier-Prädatoren dar, was mögliche Bruterfolge einzelner Paar weiter minimiert.

1.3.2.2.2 Inanspruchnahme der Haseldorfer Marsch: E1_{CEF}

Weiterhin beabsichtigt die Vorhabenträgerin, Flächen in der Haseldorfer Marsch für CEF-Maßnahmen in Anspruch zu nehmen.

LBP-Maßnahmenblätter, S. 174-178

Der BUND Schleswig-Holstein und der NABU Schleswig-Holstein sprechen sich aus grundsätzlichen Erwägungen gegen die Inanspruchnahme der Ausgleichsfläche in der Haseldorfer Marsch aus. Die gewählten Flächen liegen vor dem alten Deich und hinter der

heutigen Deichlinie des Landesschutzdeiches. Dieser Raum ist für eine Wiederanbindung an die Tideelbe vorgesehen. Im Forum Tideelbe wurde unter Beteiligung der Bundesländer Hamburg und Schleswig-Holstein, vertreten durch die Abteilungen Naturschutz und Wasserwirtschaft des MEKUN, von 2017 bis 2020 eine Machbarkeitsstudie skizziert und beauftragt. Diese Machbarkeitsstudie hatte zum Ziel, den Zwischendeichbereich des NSG/FFH-Gebietes wie auch des Vogelschutzgebietes für eine Wiederanbindung an die Tide zu untersuchen.

<https://www.forum-tideelbe.de/massnahmen/ausgewaehlte-massnahmen?id=4>

Dazu ist es vorgesehen, dass die heute binnendeichs gelegene Haseldorfer Binnenelbe wieder an die Haseldorfer Nebenelbe angebunden wird, indem der Landesschutzdeich durch entsprechend große Fluttore geöffnet wird. Im Zuge dieser Planungen wird die Kompensationsfläche vollständig mitüberplant und durch die anschließend veränderten Wasserstände vollständig mitüberprägt. Genau diese Kompensationsfläche ist deshalb besonders von der Wiederanbindung an die Tide betroffen, da die Höhenlage in etwa der wahrscheinlichen MThw-Linie entspricht, die hinteren Flächen nahe dem alten Deich liegen teilweise sogar unter MThw. Damit ist zukünftig nicht gewährleistet, dass die Flächen im Sinne des hier im laufenden Verfahren vorgestellten Kompensationskonzeptes bewirtschaftet werden können.

Die hier vorgestellte Kompensation widerspricht damit anderen Planungen grundlegend. Deshalb lehnen BUND und NABU die Inanspruchnahme dieser Fläche vor dem Hintergrund der geplanten Wiederanbindung an die Tide ab.

Unabhängig von diesen grundsätzlichen Erwägungen leidet die Darstellung der Kompensationsmaßnahme in der Haseldorfer Marsch unter Fehleinschätzungen der Vorhabenträgerin, sodass die Zielerreichbarkeit nicht gewährleistet ist. Die innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes DE2323-401 gelegene Kompensationsfläche stellt eine Sowieso-Maßnahme dar. Aufgrund des schlechten Erhaltungszustandes des Vogelschutzgebietes, vor allem bezüglich der Wiesenvögel, besteht eine Wiederherstellungspflicht. Die als CEF-Maßnahmen angesehenen Maßnahmenbestandteile sind ohnehin erforderliche Maßnahmen, um innerhalb des Vogelschutzgebietes eine positive Entwicklung herbeizuführen.

Die in der Maßnahmenbeschreibung angenommenen Potentiale für zehn Kiebitz-Paare sind unrealistisch. Es ist vor dem Hintergrund der aktuellen Bestandsituation im Umfeld bspw. im NSG Haseldorfer Marsch absolut unwahrscheinlich, dass sich innerhalb der Kompensationsfläche nun gerade zehn Paare Kiebitz ansiedeln sollten. Innerhalb des weitaus größeren binnenländischen Naturschutzgebietes ist es nach Jahren der Etablierung hoher spätwinterlicher Wasserstände zur Ansiedlung bzw. zur Konzentration von acht Brutpaaren gekommen. Und das auf einer weitaus größeren Fläche mit spätwinterlichem Überstau. Nach jahrelangen und aufwändigen Verbesserungen im Wiesenvogelmanagement ist es zur Etablierung günstiger Wasserstände gekommen, nicht aber zur maßgeblichen Erhöhung der Wiesenvogelbestände. Im NSG Haseldorfer Binnenelbe verbleiben zahlreiche Limikolen wie

Bekassine, Rotschenkel, Säbelschnäbler, Austernfischer oder Kiebitz auf niedrigen Beständen von Einzelpaaren oder kleinen Brutgruppen (Kiebitz).

Die Kompensationsfläche liegt am Rand des Gebietes vor dem Sommerdeich und der Straße, wo störende Randeinflüsse aus der Siedlung, durch Bäume, Gehölzbestände und Baumreihen einwirken. Davon ausgehend findet Prädation statt, Störungen u.a. auch durch freilaufende Hunde und Katzen. Außerdem widersprechen sich Maßnahmenvorschläge oder Pflegemaßnahmen, wenn innerhalb der Wiesenvogelgebiete zugleich auch Staudenfluren oder Schilfsäume zur Entwicklung kommen sollen. Hier finden Prädatoren wie der Marderhund einen hervorragenden Unterschlupf. Ebenso ist das Vorhandensein von Gehölzbeständen am südlichen Rand (vor dem NSG-/FFH-Gebiet) der Kompensationsfläche dem Ziel der Kompensation und CEF-Maßnahmen entgegenstehend.

Die Vorhabenträgerin legt nicht dar, wie Wasserstände innerhalb der Kompensationsfläche reguliert werden können. So ist ein temporärer, Teilflächen umfassender Überstau vor allem in den Monaten Februar bis April erforderlich, aus Gründen der Bewirtschaftbarkeit ist ein allmählicher Wasserstandsabsink in den nachfolgenden Monaten erforderlich. Wie diese Steuerung geschehen könnte, bleibt ungeklärt.

1.3.3 Großer Brachvogel

Auch für den Großen Brachvogel ist die Extensivierung im Kremper Moor (A11_{CEF}) als CEF-Maßnahme

LBP-Maßnahmenblätter, S. 160-165

ungeeignet.

Die bestehenden Brachvogelbrutgebiete liegen 6 bzw. 10 km entfernt. Die Vorhabenträgerin konnte nicht darlegen, dass in den Brutgebieten erfolgreiche Bruten stattfinden, die zu einem Populationsdruck in entfernt gelegene Gebiete führen könnten.

siehe Ausgleichsflächen Kremper Moor

Die Vorhabenträgerin legt nicht dar, dass Jungvögel, wenn sie denn zur Ansiedlung schreiten, sich nicht innerhalb der bereits bestehenden Brachvogelgebiete ansiedeln. Die Frage, inwieweit also in den entfernt liegenden Brachvogelgebieten bereits eine Reviersättigung vorhanden ist, die eine Ausbreitung quasi provozieren würde, bleibt offen.

Die Vorhabenträgerin legt jedoch in beeindruckender Weise in der Planungsunterlage dar, dass die bestehenden, nächstgelegenen Brachvogelgebiete ungleich viel größer sind und zur Ansiedlung mehrerer Brachvögel führen.

Ausgleichsflächen Kremper Moor, Kap. 4, S. 5 f.

Es ist auf der Grundlage der aktuellen Bestandssituation in Schleswig-Holstein überhaupt nicht nachvollziehbar, warum sich ein Paar abseits gelegen neu ansiedeln sollte. Derartige Ansiedlungsversuche stellen eine absolute Ausnahme dar.

Im Übrigen gelten die in Bezug auf den Kiebitz geäußerten Bedenken gegen die Eignung als CEF-Maßnahme auch hier.

siehe Kap. D.II.1.3.2.2 „CEF-Maßnahmen nicht hinreichend geeignet“, S. 25-27

Die dem Kompensationsgebiet zugeschriebenen Maßnahmenbestandteile, insbesondere die CEF-Eignung, ist unbelegt, unglaubwürdig dargestellt und stellt keine genehmigungsfähige Grundlage für CEF-Maßnahmen dar.

1.3.4 Braunkehlchen

Sie führen aus, dass sich ein Revierpaar des Braunkehlchens im Abstand von mehr als 400 m zur geplanten Trasse befinde. Die Effektdistanz betrage für diese Art 200 m. Aufgrund der Entfernung von 400 m seien keine Auswirkungen zu erwarten, weshalb keine weitere Bearbeitung erforderlich gewesen sei.

ASB, Kap. 3.2.3.1, Tab. 5, S. 34

Dabei übersehen Sie jedoch, dass die Betroffenheit der Exemplare einer Art nicht nur vom Baukörper und vom Betrieb ausgehen können, sondern auch von der Baustelle. Diese vorübergehenden Beeinträchtigungen unterfallen dem Verbotstatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

siehe etwa BVerwG, Urt. v. 07.07.2022 – 9 A 1.21 –, Rn. 111

Die Trasse selbst wird zwar eine Entfernung von mehr als 400 m zum Revierpaar aufweisen, nicht aber die Baustelle. Baustellenpersonal und -fahrzeuge werden sich nicht allein auf der künftigen Trasse bewegen, sondern notwendigerweise auch daneben und damit in kürzerer Distanz zum benannten Revierpaar. Der pauschale Ausschluss weiterer Prüfung verkennt diesen Aspekt und gefährdet damit den Bruterfolg des bereits stark gefährdeten Braunkehlchens.

Wir bitten daher um Nachholung dieser Prüfung und um Ausarbeitung eines entsprechenden Schutzkonzepts, das den Schutz des Braunkehlchens hinreichend sicher gewährleistet.

1.3.5 Blaukehlchen

1.3.5.1 Falsche Kartierzeit

Das Blaukehlchen ist tag- und dämmerungsaktiv. Sein Gesang findet v.a. in Dämmerungsphasen statt. Die für seine Erfassung günstige Tageszeit ist daher von 1 Stunde vor bis 3 Stunden nach Sonnenaufgang, insbesondere auch 30 Minuten vor bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang bei warmer Witterung.

Südbeck et al., S. 510 f.

Der Kartierzeit „morgens“ und „nachts“ ist nicht zu entnehmen, dass die Kartierungen um den Sonnenaufgang und um den Sonnenuntergang stattgefunden hätten.

1.3.5.2 Ungeeignete CEF-Maßnahme: A9_{CEF}

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt Extensivierungsmaßnahmen bei Hohenfelde als CEF-Maßnahmen zugunsten von Blaukehlchen und Wachtelkönig (Maßnahme A9_{CEF}).

LBP-Maßnahmenblatt, S. 152-155

Die CEF-Maßnahme bei Hohenfelde wird auf Hochmoorgrünland durchgeführt. Weite Teile der Hochmoor-Landschaft unterliegen einer nicht mehr zukunftssträchtigen Entwässerung. Aus Gründen des Klimaschutzes ist hier bereits kurzfristig die Einleitung von Planungen zur großräumigen Wiedervernässung zwecks Konservierung der wertvollen Torfböden anzustreben. Die rechtliche Lage in Deutschland hat sich durch das Klimaschutzgesetz und die fixierten Klimaschutzziele der Bunderepublik wie auch der Europäischen Union vor dem Hintergrund des Bundesverfassungsgerichtsbeschlusses vom 24.03.2021 zum Klimaschutz wesentlich verändert.

Die Umsetzung einer auf Grünlanderhalt ausgerichteten CEF-Maßnahmen auf Hochmoortorf ist nicht vereinbar mit den Klimaschutzziele. Es ist an dieser Stelle eine Wiedervernässung mit dem Ziel, Entwicklungsmöglichkeiten für Hochmoor-typische Vegetation zu erreichen, erforderlich. Der Erhalt auch extensiv genutzter Grünlandflächen geht immer einher mit zu niedrigen Wasserständen und einer langfristig fixierten Moorentwässerung.

Aufgrund der fortgeschrittenen Moordegradation haben sich auf den angrenzenden Flurstücken nördlich und östlich der Kompensationsfläche Moorbirkengebüsche und -wälder auf trockenem Torf entwickelt. Diese aufkommenden Birkenwälder tragen maßgeblich zu einer weiteren Austrocknung der Moorböden bei. Die Evapotranspiration der Birken im Sommer über ihre Lauboberfläche erreicht Ausmaße, dass eine Wiedervernässung nachhaltig gefährdet wird. Auch eine Stabilisierung möglichst hoher Wasserstände innerhalb der Kompensationsfläche bei extensiver Grünlandnutzung wird nicht erreichbar sein, da die vorhandenen Gräben und Grüppenstrukturen aus der Zeit der Urbarmachung des Moores das Wasser ableiten. Die sommerliche Verdunstungsrate wird zu anhaltenden, unnatürlich starken Wasserstandschwankungen zwischen Sommer und Winter führen. Die dadurch ausgelösten

Torfsackungsprozesse sind auf der kleinen Kompensationsfläche nicht aufzuhalten. Sie werden zu einer weiteren Torfbodendegradation führen, welche wiederum negative Rückkopplungen auf die Grünlandvegetation ausüben wird. Dort werden sich Flatterbinse und Rasenschmiele ausbreiten. Eine landwirtschaftlich tragfähige, extensive Grünlandbewirtschaftung wird damit immer weiter eingeschränkt. Die in der Beschreibung der Kompensationsmaßnahme A9 CEF beschriebenen Maßnahmenziele werden nicht erreichbar sein.

Vor diesem Hintergrund lehnen die Naturschutzverbände die Beibehaltung einer Grünlandnutzung im Zuge der Kompensation auf Hochmoorgrünland ab. Vor dem Hintergrund der Klimaschutzziele fordern die Naturschutzverbände die Einleitung grundlegender Wiedervernässungsmaßnahmen mit dem Ziel der Re-Etablierung Hochmoor-typischer Vegetation

1.3.6 Neuntöter

Die Kartierzeiten „morgens“ und „nachts“

FFG, Kap. 6.2, S. 80 f.

werden dem Neuntöter nicht gerecht. Die günstige Tageszeit für die Erfassung des Neuntötters liegt bei zwei Stunden nach Sonnenaufgang, tagsüber und bis in die späten Nachmittagsstunden.

Südbeck et al., S. 625

Dieses Spektrum wird durch „morgens“ nicht abgedeckt, zumal – wie ausgeführt – dieser Begriff ohnehin keinen Rückschluss auf konkrete Erfassungszeiten zulässt.

1.3.7 Rebhuhn

Die Kartierzeiten „morgens“ und „nachts“

FFG, Kap. 6.2, S. 80 f.

werden auch dem Rebhuhn nicht gerecht. Die günstige Tageszeit für die Erfassung des Rebhuhns liegt in der Abenddämmerung von Sonnenuntergang bis zur völligen Dunkelheit (bis ca. 1 Stunde nach Sonnenuntergang).

Südbeck et al., S. 289

Der Begriff „nachts“ lässt nicht erkennen, wann mit der Kartierung begonnen wurde und wann sie endete. Sie umfasst jedenfalls nicht die *Abenddämmerung*.

1.3.8 Wachtel

Die Wachtel ist unter anderem in der zweiten Julidekade zu erfassen.

Südbeck et al., S. 291

Der letzte Kartiertermin fand am 08.07.2021 statt.

FFG, Kap. 6.2, S. 80 f.

Während der zweiten Julidekade gab es demnach keinen Erfassungstermin mehr, sodass die Wachtel unzureichend kartiert worden ist.

1.3.9 Uhu

Der erste Erfassungstermin für den Uhu muss Mitte oder Ende Februar stattfinden.

Südbeck et al., S. 417

Der erste Erfassungstermin am 03.03.2021

FFG, Kap. 6.2, S. 80 f.

wird diesem Erfordernis nicht gerecht. Die Brutpaare des Uhus wurden demnach ebenfalls unzureichend kartiert.

1.4 Ergebnis zu Brutvögeln

Die Brutvogelkartierung ist in mehrfacher Hinsicht unzureichend erfolgt. Sie bietet keinerlei Gewähr dafür, dass die Begehungstermine zu den vorgeschriebenen Tageszeiten stattfanden. Sie bietet keinerlei Gewähr dafür, dass die Termine eine in Abhängigkeit von Flächenart und -größe angemessene Dauer aufwiesen und dass die Termine durch untereinander gleiche Dauer die erforderliche Vergleichbarkeit bieten. Sie wurde zu spät begonnen und zu früh beendet und weist deshalb insbesondere in Bezug auf frühbrütende Arten besonders schwere Mängel auf. Sie lässt nicht erkennen, inwieweit Niederschläge die Erfassungen und die anschließenden Bewertungen beeinflusst haben. Sie bietet keinerlei Gewähr dafür, dass die Vogelarten an geeigneten Terminen erfasst worden sind, erst recht nicht dafür, dass für jede der Vogelarten mindestens drei Optimalbegehungstermine stattgefunden haben.

Infolgedessen weist die Kartierung derart viele Fehler auf, dass ihre Ergebnisse wissenschaftlich nicht valide sind und keine belastbare Grundlage dafür bilden, Verstöße gegen die Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG mit Sicherheit auszuschließen.

Die Brutvogelkartierung ist daher vollumfänglich für alle Brutvogelarten des Untersuchungsgebiets zu wiederholen! Aufgrund der Kartiermängel ist indes nicht auszuschließen, dass Brutpaare weiterer, bislang unerkannt gebliebener Vogelarten anzutreffen sind.

Die Plausibilitätsprüfung ist ebenfalls derart fehlerhaft und lückenbehaftet, dass sie keinerlei Geltung beanspruchen kann.

Infolgedessen, dass die Bestandsdaten und -bewertungen zu den Brutvögeln wissenschaftlich nicht valide und nicht belastbar sind, kann auf ihrer Grundlage auch nicht rechtssicher beurteilt werden, ob und inwieweit das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

BNatSchG erfüllt. Dort, wo ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für eine Vogelart festgestellt worden ist, wird es nicht durch CEF-Maßnahme unter die Signifikanzschwelle gesenkt. Denn die benannten, vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen sind ungeeignet, um den jeweils angestrebten Zweck zu erreichen.

Hinsichtlich der Brutvogelarten verstößt das Vorhaben also in mehrfacher Hinsicht gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die Planfeststellung ist schon deshalb zu versagen.

2. Rastvögel

Die Rastgebiete ziehender Vögel sind Ruhegebiete i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

siehe etwa <https://www.bfn.de/besonderer-artenschutz-bei-eingriffen>

Gemäß LBV-SH / AfPE sind die Rastgebiete ziehender Vögel artenschutzrechtlich relevant und damit zu kartieren, wenn es sich um mindestens landesweit bedeutsame Rastgebiete handelt.

LBV-SH / AfPE, Kap. B.1.1.2.2, S. 65 f.

Ein landesweit bedeutsames Rastgebiet ist ein solches Gebiet, in dem regelmäßig mindestens 2 % des landesweiten Rastbestandes der jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten.

LBV-SH / AfPE, Kap. B.1.1.2.2, S. 65 f.

Wie dem Artenschutzbeitrag zu entnehmen ist, befindet sich im Vorhabengebiet ein Rastgebiet des Silberreihers von landesweiter Bedeutung. Denn die maßgebliche Anzahl an regelmäßig rastenden Individuen wurde überschritten.

ASB, Kap. 3.2.3.4, S. 40 f.

Die Vorhabenträgerin hat dennoch keine artenschutzrechtliche Prüfung bezüglich des Silberreihers vorgenommen. Sie argumentiert, dass das Erfassungsjahr 2019 ein für den Silberreiherr außergewöhnlich gutes Jahr gewesen sei und deshalb die erfasste Zahl daher eine Ausnahme bilde. Wenn die Individuenzahl im Erfassungsjahr den Schwellenwert überschreitet, kann es nicht genügen, Hypothesen aufzustellen, warum das gefundene Ergebnis gesondert zu interpretieren ist. Diese Hypothese hätte durch Erfassungen in den Folgejahren belegt werden müssen. Die Annahme, dass die Zahl in 2019 ungewöhnlich hoch gewesen sei und nicht auf die regelmäßige Nutzung als Rastgebiet schließen lasse, bleibt damit Spekulation. Auf der Grundlage von Spekulation können artenschutzrechtliche Konflikte jedoch weder ermittelt, noch bewertet und bewältigt werden.

Eine Kartierung des Silberreihers war also erforderlich. Da der Silberreihe nicht kartiert worden ist, verstößt die Planung gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

3. Fledermäuse

Grundsätzlich halten wir unsere bislang vorgetragenen Punkte zur Artengruppe „Fledermäuse“ in diesem Abschnitt aufrecht. Einige Punkte werden an dieser Stelle beispielhaft vertieft. Wir behalten uns vor, weitere Punkte im weiteren Planungsverlauf vorzutragen.

3.1 Erfassung und Methodik fehlerhaft

Das ganze Untersuchungsdesign der Fledermauserfassungen über die gesamten bisherigen Planungsphasen leiden an verschiedenen fachlichen Fehlern, die sich dann jeweils im weiteren Planungsverlauf fortpflanzen und die weiteren planerischen Entwicklungen fehlerhaft infizieren.

Wir sehen hier ursächlich eine ganze Reihe von fachlichen Mängeln in der Arbeitshilfe „Fledermäuse und Straßenbau“ des Landesbetriebes Verkehr Schleswig-Holstein für verantwortlich. Dieses gilt für alle bislang in dieser A20-Planung genutzten Versionen dieser Arbeitshilfe, auch in der jüngsten Auflage von 2020.

Kurz gesagt beschränkt diese Arbeitshilfe die Auswahl des Untersuchungsgebietes und der Methodik sowie die Bewertung der artenschutzrechtlichen Konflikte in einer Art und Weise, die fachlich in vielen Punkten nicht trägt und gerade bei einem großen Infrastrukturprojekt wie einer Autobahnplanung nicht ausreichend ist.

Hinzu kommt, dass beispielsweise bei seinerzeit vertiefenden Fledermaus-Untersuchungen im Jahr 2014 behördlicherseits festgelegt wurde, dass bei *Myotis*-Nachweisen mit Detektorverfahren keine weiterführenden Netzfanguntersuchungen genehmigt worden sind (Ökoplan 2015). Stattdessen mussten die beauftragten Fachleute mutmaßen, es würde sich mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit bei allen *Myotis*-Nachweisen um Wasserfledermäuse *Myotis daubentonii* handeln. Gleichwohl wurde das „vereinzelte“ Vorkommen von Bartfledermäusen nicht ausgeschlossen.

Im Abschnitt 8 der A20-Planung in Schleswig-Holstein wurde so anfangs ebenfalls argumentiert, bis schon eine einzige vom NABU Schleswig-Holstein beauftragte Netzfangnacht den Nachweis von Teichfledermäusen *Myotis dasycneme* erbrachte.

Hier, im Abschnitt 7, wurden dann in der aktuellen Nachuntersuchung durch GFN „zur Vervollständigung bzw. zur Verifizierung des mit Ultraschalldetektor ermittelten Arteninventars“ insgesamt vier Netzfänge an drei „charakteristischen“ Standorten des Untersuchungsraums durchgeführt.

FFG, Kap. 3.2.2.3, S. 37

Die Netzfangstandorte wurden einerseits aufgrund von Vermutungen des Gutachters festgelegt (2.1 und 2.2 am Baggersee Hohenfelde) – nicht aufgrund von vorausgegangenen Untersuchungen - und andererseits aufgrund zweier ermittelter Flugrouten aus dem Jahr 2016.

FFG, Kap. 3.2.2.3, S. 37

Es fehlen Netzfanguntersuchungen an den geplanten Querungspunkten der A20 mit mehreren Fließgewässern und Rufnachweisen aus der Myotis-Gruppe.

Deshalb ging es vermutlich darum, den Eindruck zu erwecken, man habe mit einem Methodenmix fachlich angemessen eine Erfassung aller Fledermausarten durchgeführt. Die Aussagen zur Myotis-Gruppe aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan

LBP-EB, Kap. 3.5.2, S. 77; Kap. 5.2.6, S. 137

können deshalb so nicht geteilt werden, da es nicht an allen relevanten Prüfstandorten und zu allen relevanten Prüfzeiträumen überhaupt zu Netzfängen kam und die rein akustische Erfassung von Myotis-Arten nur sehr schwer bis überhaupt nicht möglich ist.

Die Ermittlung des genauen Fledermaus-Arteninventars halten wir im Rahmen dieser Planung für sehr wichtig. Genauso wichtig wäre es jedoch gewesen, zu ermitteln, an welchen aktuell kritischen Punkten der zukünftigen Trasse welche Fledermausarten betroffen sind, so auch durch Netzfänge. In diesem A20-Abschnitt spielen vor allem die linearen Landschaftselemente wie Knicks oder die verschiedenen Fließgewässer eine Rolle als Flugleitlinien und Jagdstrecken für viele Fledermausarten und der Baggersee Hohenfelde eine Rolle als Jagd- und Trinkgebiet.

In Hinblick auf die vielen geplanten Querungen, Sandentnahmen etc. und im Hinblick auf die zu erwartende Verlärmung und Lichtverschmutzung an diesen Orten durch den Bau und Betrieb der Autobahn hätten gerade hier wesentlich genauere Untersuchungen wie Netzfänge erfolgen müssen, um die Eingriffstiefe zu ermitteln und die notwendigen Schutz- und Minimierungs- sowie Kompensationsmaßnahmen festzulegen.

Bei der Erfassung der Quartierstandorte wurden Sommerquartiere in einem 100-m-Puffer um das Eingriffsgebiet herum gesucht, Winterquartiere in einem 25-m-Puffer und Balzquartiere überhaupt nicht, da diese angeblich nur kurzfristig genutzt würden und es in den meisten Landschaften ausreichend Ausweichmöglichkeiten gäbe.

FFG, Kap. 3.2.2.4, S. 38

Die unterschiedlichen Puffergrößen zwischen Sommer- und Winterquartieren ergäben sich

„aus dem Verhalten der flügge werdenden Jungtiere in den Sommerquartieren (Wochenstuben). Es wird davon ausgegangen, dass sich das Kollisionsrisiko durch weniger flugerfahrene Jungtiere erhöht. Dieses Risiko wird für Winterquartiere ausgeschlossen (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) 2020).“

FFG, Kap. 3.2.2.4, S. 38

Diese Aussage ist fachlich nicht zu halten, da auch an Winterquartieren bzw. auf den Wanderungen dorthin vorrangig Jungtiere verunfallen oder Opfer von Beutegreifern werden, wie es sich beispielsweise jedes Jahr im Einzugsgebiet der Segeberger Kalkberghöhlen beobachten lässt. Und die im Sommer geborenen Jungtiere lernen gerade bei ihren ersten Anflügen zu den Winterquartieren die Strecken und Einflugsbereiche kennen und zeigen hier

ab dem Spätsommer und vor allem im Herbst ein ähnliches ausgeprägtes Such- und Erkundungsverhalten wie im Sommer rund um ihre Wochenstubenreviere. Ferner wechseln die Tiere auch noch zwischen verschiedenen Winterquartierstandorten hin und her, um möglichst viele Überwinterungsplätze kennenzulernen.

Auch Balzquartiere werden oft über viele Jahre ganz gezielt von Fledermäusen aufgesucht und sind keinesfalls beliebig in der Landschaft austauschbar oder überhaupt vorhanden. Dieses gilt gerade für so intensiv landwirtschaftlich genutzte Landschaften wie in diesem A20-Planungsabschnitt.

Es stellt sich auch die Frage, woher die Planer*innen ihre Sicherheit nehmen, die Fledermäuse würden bei der Entnahme von Bäumen auf verbleibende Bäume ausweichen, wenn dort bei denselben Untersuchungen keine weiteren benachbarten Baumquartiere festgestellt worden sind.

Flugrouten wurden lediglich in der Zeit von Mitte Mai bis Mitte September untersucht, die An- und Abwanderungsphasen zu den Winterschlafplätzen sind dadurch in der ersten Jahreshälfte gar nicht und in der zweiten Jahreshälfte nur ansatzweise untersucht worden. Gleichwohl ist es aber nicht auszuschließen, dass solche Wanderungen durch den Planungsraum stattfinden.

Weiterhin ist festzustellen, dass nicht konsequent alle potenziellen Flugstraßen untersucht worden sind und es somit in der Folge beim Autobahnbau und -betrieb auch zu erheblichen Störungen bis hin zum Tod von Fledermäusen kommen könnte.

3.2 Schutz- und Minimierungsmaßnahmen

Die vorgesehenen Schutz- und Minimierungsmaßnahmen sind nicht geeignet, das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken.

Die Kollisionsschutzzäune und Irritationsschutzwände sollen (teilweise?) als engmaschige Drahtgeflechte mit einer max. Maschenweite von 2,5 cm ausgeführt werden. Zum Schutz vor Lichteinfall und Lärm ist dieses u.a. auch aus Fledermausschutzgründen abzulehnen. Stattdessen sind komplett geschlossene und lichtundurchlässige Module zu wählen.

Besonders kritisch sind die Bereiche an der Trasse zu sehen, wo Querungshilfen nicht exakt an den von den Tieren tradiert genutzten Flugwegen gesetzt werden können. Hier ist durch eine Kombination aus lichtundurchlässigen Zaunmodulen und einem breiten Gehölzstreifen zu gewährleisten, dass die neuen Querungspunkte sicher erreicht und genutzt werden können.

Grundsätzlich wird noch einmal darauf hingewiesen, dass Zäune bei Fledermäusen nur sehr stark eingeschränkt wirken oder auch gar keine Schutzwirkung entfalten.

Jede Unterbrechung einer solchen Leitstruktur, auch für landwirtschaftliche Durchfahrten, erhöhen das Risiko für Fledermausverluste, weil die Tiere hier doch auf Stellen ausweichen könnten, von denen man sie fernhalten möchte oder dass solche Leitlinien hier unterbrochen werden, wenn die Lücken zu groß sind oder hier stärker Lichteinfall auftritt.

Da die Erfassung der Myotis-Arten nur unzureichend erfolgte (Methodik, Zeiträume) und die Bewertungen aus der Arbeitshilfe des LBV-SH 2020 ebenfalls fachlich angezweifelt werden,

ergeben sich an mehreren Querungspunkten Konflikte. Denn es kann hier nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden, dass nicht doch Quartierstandorte der Teichfledermaus betroffen sein könnten. Die vorgesehenen Schutz- und Minimierungsmaßnahmen werden sowohl für die nachgewiesene Wasserfledermaus, aber auch für weitere Fledermausarten im Bereich der Autobahnanschlussstelle an der Flugstraße FR49 und das Jagdgebiet JG49 als unzureichend eingestuft. Hier entsteht eine neue, riesige Barriere, die das unmittelbare Umfeld der nachgewiesenen Wasserfledermaus-Wochenstube, aber auch weiterer Fledermausarten massiv verändert. So werden Jagdgebiete überbaut, Flugstraßen zerschnitten und verlegt usw. und es ist nicht nachzuvollziehen, inwieweit die Wochenstube nicht erheblich beeinträchtigt sein soll.

Hierzu müsste ermittelt werden, wann und wo sich die Individuen dieser Wochenstube im Jahresverlauf aufhalten, welche Jagdflächen und Wanderwege sie nutzen und welche Vorbelastungen evtl. schon gegeben sind, die hier zu berücksichtigen wären. In Richtung Westen wird die A20 außerdem weitergeführt und auch dadurch könnte eine erhebliche Beeinträchtigung der Wochenstube gegeben sein, da völlig unbekannt ist, wie weit sich die Tiere von ihrem Quartier zur Jagd entfernen. Hier sollte mit einer Telemetrieuntersuchung für Klarheit gesorgt werden. Auch fehlen Monitoringauflagen und Vorgaben, wie im Falle einer negativen Bestandsentwicklung in dem Quartier fachlich gegengesteuert werden soll.

Im Bereich der Mittelfelder Straße / Mittelfelder Wettern und Strohdeichwettern verläuft die Fledermaus-Flugroute FR45, die sich mit dem Fledermaus-Jagdgebiet JG45 überschneidet. Diese Flugroute und das Jagdgebiet haben eine hohe Bedeutung für mehrere Fledermausarten. Das Jagdgebiet wird durch die A20 mittig zerschnitten und wird so seine Bedeutung für mindestens zwei Fledermausarten (Breitflügelfledermaus; Rauhhaufledermaus) verlieren. Es ist nicht ersichtlich, wie dieser Verlust für die beiden Arten standortnah ausgeglichen werden soll.

Die lichte Höhe mehrerer Querungsbauwerke entspricht nicht den fachlichen Anforderungen für die einzelnen Fledermausarten. Mehrfach wird darauf verwiesen, dass wegen der teilweise großen Gewässerbreite davon auszugehen sei, dass die betroffenen Arten wie beispielsweise die Zwergfledermaus auch die tiefen Querungshilfen annehmen würden. Leider deckt sich das gerade für Pipistrellus-Arten oder auch die Breitflügelfledermaus nicht mit den Erfahrungen aus anderen Bereichen.

Erhebliche Bedenken lösen auch die vielfältigen Eingriffe rund um das Umfeld des Baggersees bei Hohenfelde aus. Es werden mehrere Fledermausflugstraßen zerschnitten und teilweise flächig zerstört, Jagdflächen teilweise überbaut oder zeitweise massiv beeinträchtigt, usw. Hier werden über einen langen Zeitraum massive Eingriffe sehr gebündelt durchgeführt und die Landschaft nachhaltig verändern. Die Bedeutung des Baggersees und seines Umlandes für die Fledermausfauna wurde nach unserer Ansicht überhaupt nicht richtig erfasst und entsprechend gewertet. So dürfte dieser See auch zu den Wanderzeiten vieler Fledermausarten einen wichtigen Trittstein darstellen. Ferner sind hier mit Sicherheit noch weitere Fledermausarten als die bislang nachgewiesenen Arten betroffen.

Gleichzeitig sollen gerade hier, wie auch an den wenigen anderen sehr bedeutenden Standorten von Jagdgebieten massive Eingriffe vorgenommen werden und man hat immer wieder den Eindruck, dass die Schutz- und Leitpflanzungen hier zur Kompensation mit herangezogen werden sollen. Diese Pflanzungen sollen aber primär verhindern, dass Fledermäuse in den Straßenverkehr geraten oder Lärm und Licht von der Autobahn in die Landschaft ausstrahlen. Diese Pflanzungen sollen eher nicht bewirken, dass Tiere zukünftig verstärkt an den Autobahnrandern jagen. Deshalb sind weitere Jagdflächen abseits der Autobahn nötig, um dieses Verhalten zu vermeiden. Ferner könnte darüber nachgedacht werden, weitere Pflanzungen begleitend an einigen Fließgewässern anzulegen, um Fledermäusen (und anderen Tierarten) das Durchwandern und die Jagd in diesem intensiv genutzten Landstrich zu erleichtern und um die Tiere möglichst trassenfern zu lenken.

Die vorgesehenen Schutz- und Minimierungsmaßnahmen werden sich teilweise erst in längeren Zeitabschnitten so weit entwickeln, dass sie die Eingriffe kompensieren können, beispielsweise das neu anzulegende naturnahe Stillgewässer. Soweit sie als CEF-Maßnahmen dienen, könnte mit den Arbeiten erst begonnen werden, wenn sie ihre angedachte Wirkung vollständig entfaltet haben.

4. Fische

Der Sandspülbetrieb führt zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für Exemplare der Fischarten Schlammpeitzger und Bitterling. In Bezug auf diese Arten verstößt das Vorhaben somit gegen das Tötungsverbot aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Die Wasserentnahme im Zuge des Sandspülbetriebs aus der Langenhalsener Wettern erfolgt nahe der Einmündung der Gräben Landweg Wettern und Kleine Wettern in die Langenhalsener Wettern. Gerade diese beiden Mündungsbereiche sind wichtige Laichhabitats für den Schlammpeitzger. Für den Bitterling ist zumindest der Mündungsbereich der Kleinen Wettern von großer Bedeutung.

Die Wasserentnahme soll unweit der beiden Mündungsbereiche erfolgen, und zwar mittels leistungsstarker Saugpumpe. Der Landesangelverband Schleswig-Holstein e.V. (LAV) führt in seiner Stellungnahme zur 4. Planänderung hierzu aus:

„Die Wasserentnahme soll mit einer leistungsstarken Pumpe realisiert werden, deren Saugstutzen fest mindestens 30 cm über dem Gewässergrund angeordnet ist. Darunter wird eine Stahlplatte mit einer Größe von 1 m x 1 m verlegt. Am Saugstutzen soll ein Schutzkorb mit einer Gitterstärke von 5 mm und einer Maschenweite von 7,5 mm so angeordnet werden, dass der Ansaugstrom an der Gitteroberfläche $<0,3\text{m/s}$ bleibt (BIELFELDT & BERG/WLW 2023). Aus hiesiger Sicht erscheint die Einhaltung der angegebenen $0,3\text{ m/s}$ fraglich. Selbst bei einem großen Schutzkorb wird sich in einem Gewässer wie der Langenhalsener Wettern schnell ein erheblicher Teil des Gitters mit Getreibsel wie etwa Wasserpflanzenteilen zusetzen. In dann noch offenen Gitterbereichen kann schnell ein höherer Ansaugstrom entstehen. Insbesondere zu Zeiten der Gewässerunterhaltung wird eine ständige Kontrolle und Reinigung des Gitters nötig sein.“

LAV, Stellungnahme zur 4. Planänderung, Kap. 1.2, S. 3 f.

Diese Aussage des LAV machen wir uns zu eigen, ebenso wie die gesamte Stellungnahme des LAV zur 4. Planänderung in ihrem vollen Umfang. Wir danken dem LAV für die rechtzeitige Bereitstellung seiner Stellungnahme und für das gewährte Recht, den Inhalt vollständig übernehmen zu dürfen.

Die nur 2-3 mm großen Larven des Schlammpeitzgers und die nur 4 mm großen Larven des Bitterlings haben keine Möglichkeit, sich dem mächtigen Ansaugstrom zu widersetzen. In diesem Strom kommen sie unweigerlich zu Tode.

E. Verstöße gegen das Wasserrecht

Der im Rahmen der 4. Planänderung nochmals überarbeitete Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie vom 15.09.2023 enthält weiterhin Fehler bzw. nicht nachvollziehbare Bewertungen. Infolgedessen gewährleistet der Fachbeitrag nicht, dass Quantität und Qualität der Oberflächengewässer und des Grundwassers nicht mehr als unerheblich beeinträchtigt werden. Demzufolge ist die Planfeststellung auch aus Gründen des Wasserrechts zu versagen.

I. Rechtlicher Rahmen

Es besteht gemäß §§ 8 Abs. 1, 46 Abs. 1 WHG i.V.m. § 39 LWG SH eine wasserrechtliche Erlaubnispflicht. Denn beim Sandspülbetrieb wird Grundwasser im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG „benutzt“, ohne dass dies einem der in § 46 Abs. 1 WHG und § 39 LWG SH benannten Ausnahmetatbestände unterfallen würde.

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Der Sandspülbetrieb führt zu schädlichen Gewässerveränderungen, da er sowohl die Qualität als auch die Quantität des Grundwassers nachteilig verändert und damit nicht den Anforderungen des § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG entspricht. Er führt überdies zu nachteiligen Veränderungen bzgl. Qualität und Quantität von Oberflächengewässern und entspricht dementsprechend nicht den Vorgaben zur Reinhaltung von Oberflächengewässern und zur Mindestwasserführung nach §§ 32 Abs. 2, 33 WHG.

In Bezug auf FB WRRL 2023 nehmen wir insbesondere zu Kap. 5.1 „Relevanzprüfung potenzieller Wirkfaktoren ...“ (S. 105 ff.) sowie zu Kap. 5.2 „Vertiefte Prüfung und Bewertung ...“ (S. 162 ff.) nehmen wie folgt Stellung.

II. Beeinträchtigung des Grundwassers

Aufgrund mangelhafter Datenerhebung ist zu besorgen, dass der Sandspülbetrieb sowohl die Grundwassermenge als auch die Grundwasserbeschaffenheit beeinträchtigt. Dem steht nicht entgegen, dass der Sandspülbetrieb nur für die Dauer des Autobahnbaus erfolgen wird und die damit verbundenen Beeinträchtigungen nur vorübergehend sein werden.

Im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens entschied der EuGH 2022, dass es unerheblich ist, wenn eine Verschlechterung des Wasserkörpers nur vorübergehend stattfindet.

„Nach alledem ist auf die beiden vorgelegten Fragen zu antworten, dass Art. 4 der Richtlinie 2000/60 dahin auszulegen ist, dass er es den Mitgliedstaaten nicht erlaubt, bei der Beurteilung, ob ein konkretes Programm oder Vorhaben mit dem Ziel der Verhinderung einer Verschlechterung der Wasserqualität vereinbar ist, vorübergehende Auswirkungen von kurzer Dauer und ohne langfristige Folgen für die Gewässer nicht zu berücksichtigen, es sei denn, dass sich diese Auswirkungen ihrem Wesen nach offensichtlich nur geringfügig auf den Zustand der betroffenen Wasserkörper auswirken und im Sinne dieser Bestimmung nicht zu einer „Verschlechterung“ ihres Zustands führen können. Stellen die zuständigen nationalen Behörden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eines Programms oder eines Vorhabens fest, dass es zu einer solchen Verschlechterung führen kann, kann dieses Programm oder Vorhaben auch im Fall einer bloß vorübergehenden Verschlechterung nur dann genehmigt werden, wenn die Bedingungen von Art. 4 Abs. 7 der Richtlinie erfüllt sind.“

EuGH, Urt. v. 05.05.2022 – C 525/20 –, Rn. 45

Eine entsprechende Prüfung ist im FB WRRL in Bezug auf Spülbetrieb und zugehörige Infrastruktur nicht erfolgt. Angesichts der Größe, Komplexität und der relativ langen Dauer dieser Maßnahme ist eine umfassende Prüfung aus unserer Sicht unumgänglich. Von einer „Geringfügigkeit“ ist hier offensichtlich nicht auszugehen.

1. Beeinträchtigung der Grundwassermenge – Wirkfaktor GW-BAU-1

Infolge der bauzeitlichen mindestens dreijährigen umfangreichen Sandentnahmen per Nassbaggerung, die nordwestlich und südöstlich direkt an das NSG Baggersee Hohenfelde angrenzend durchgeführt werden, besteht die Gefahr einer schädlichen Absenkung des Grundwassers und des grundwasserabhängigen Seespiegels und damit verbunden die Gefahr einer Schädigung der Uferbiotope des NSG, die als grundwasserabhängige Landökosysteme eingestuft werden. Zum Ausgleich soll zeitgleich Fremdwasser aus zwei Wettern in die neu entstehenden Abbaufelder eingeleitet werden. Zwecks Einhaltung vorgegebener Wasserstände im Baggersee Hohenfelde müssen die Entnahmen des Sand-Wasser-Gemisches (Volumenverhältnis etwa 1 : 4), die Einleitungen von Rückspülwasser aus den Sandspüldepots und die Einleitmengen von Fremdwasser unter Berücksichtigung von Niederschlag und Verdunstung sowie des Wasserhaushalts betroffener Oberflächengewässern permanent

intelligent gesteuert und optimiert werden. Ab einem See-Wasserstand von -0,20 mNN ist eine weitere, betriebsbedingte Absenkung zu vermeiden. Der entnahmezeitliche Wasserstand im Baggersee des NSG soll immer höher als -0,35 mNN liegen. Ein umfangreiches Monitoring ist vorgesehen. Für den Fall der Unterschreitung des Mindestwasserstandes ist „die Aufstellung eines Handlungsplanes [...] vorgesehen“, wobei auf die LBP-Maßnahme S2 verwiesen wird.

FB WRRL, Kap. 5.1.2.1.1, S. 146. Der Verweis ist allerdings falsch – gemeint ist offenbar LBP-Maßnahme S5, vgl. LBP-Maßnahmenblätter, S. 20-23 (vorletzter Spiegelstrich)

Jedenfalls wird auch hier die Lösung dieses schwierigen hydraulisch/hydrologischen Problems auf die Ausführungsplanung verschoben.

1.1 Keine valide Datenbasis

Die vorliegenden Planungen zur Wasserhaushaltssteuerung basieren im Wesentlichen auf einer „historischen“, nur zweimonatigen Messreihe der Wasserstände im Bereich und allernächsten Umfeld des Baggersees Hohenfelde im Sommer 2006.

Die Planunterlagen zur 4. Planänderung enthalten dazu keine Informationen. Die betreffenden Informationen sind den Planunterlagen zur 3. Planänderung zu entnehmen: Erläuterungsbericht zu hydrologischen und hydraulischen Auswirkungen bzgl. NSG BH (Standort: 3. PÄ, Ordner 26, MB 7, T2).

Aus fachhydrologischer Sicht sind Messreihen über mindestens einen Jahreszyklus, besser noch über mehrere Jahreszeiträume, zur zuverlässigen Erfassung eines korrespondierenden See- und Grundwasserregimes unabdingbar. Insbesondere sind die Verhältnisse in unterschiedlichen Jahreszeiten zu erfassen. Der vorliegende Messzeitraum vom 20.06. bis 21.08.2006 ist, obwohl fachkundig ausgewertet, mit Sicherheit nicht repräsentativ. Der niederschlagsarme Juli 2006 war einer der heißesten je beobachteten Monate in Deutschland. Im August fielen dann innerhalb weniger Tage über 100 mm Regen, die zu einem rasanten Anstieg der Wasserstände führten. Zusätzlich wurden Messwerte des „nicht einnivellierten“ Rammpegels RP4, ca. 1 km südwestlich des Baggersees, aus dem Jahr 2005 berücksichtigt. So ergibt sich nach Unterlage T2 (S. 11) eine offensichtlich nicht repräsentative, geringe Schwankungsbreite des Grundwasserstandes von 0,3 bis 0,5 m und ein angenommener mittlerer Tiefststand des Baggersee-Wasserspiegels von -0,05 mNN.

Unverständlicherweise wurden im Gutachten T2, das im November 2019 erstellt wurde, wesentlich aktuellere langjährige Wasserstands-Ganglinien nahegelegener Grundwasserpegel nicht berücksichtigt. Die Unterlage MB1_T5_Anlagen_Teil_C, Anlage 6.1

3. PÄ, Ordner 21

enthält die Ganglinien der ausgebauten Rammpegel RP4 sowie RP5 (ca. 200 m östlich von Abbaufeld A) für den Zeitraum 2005 bis 2018. Demnach erhält man Schwankungsbreiten der Grundwasserstände von 0,8 m bzw. 1,0 m und mittlere jährliche Tiefststände von etwa -0,5

mNN bzw. 0,0 mNN. Die allein auf den wenigen Messdaten von 2005 und 2006 basierenden, veralteten Angaben gemäß Unterlage MB7_T2 sind damit offensichtlich nicht mehr haltbar.

Einzelmessungen der Wasserstände des Baggersees und des Grundwassers in der Grundwassermessstelle GWM Nord (am Nordrand des Sees) im Sommer 2017, also 11 Jahre nach der „Kurzmessreihe“ von 2006, ergaben überraschend deutlich tiefere (um ca. 40 cm) Wasserstände als 2006. Das Absinken lässt sich nicht durch den Witterungsverlauf erklären, 2017 ist sogar als Nassjahr einzustufen, und die Vorjahre waren nicht ungewöhnlich trocken. Der Baggersee erreichte bereits im Juli 2017 sein „Limit“ mit einem Wasserstand von -0,35 mNN. Ein Zusammenhang mit der starken Wasserhaltung in der benachbarten Marsch wird vermutet, obwohl der See sich noch im Geestbereich befindet. Ein weiteres Absinken wird wegen der Limitierung dieser Wasserhaltung als unwahrscheinlich angesehen.

Die Planunterlagen zur 4. Planänderung enthalten dazu keine Informationen. Die betreffenden Informationen sind den Planunterlagen zur 3. Planänderung zu entnehmen: Erläuterungsbericht zu hydrologischen und hydraulischen Auswirkungen bzgl. NSG BH, S. 21 f. (Standort: 3. PÄ, Ordner 26, MB 7, T2).

Im Vergleich zu den Beobachtungen im Bereich des Baggersees zeigt die Grundwasserganglinie der WRRL-Messstelle 3669 Horst Schule F1 (ca. 2 km südlich vom geplanten BAB-Kreuz) in der Messreihe von Jan. 2006 bis Okt. 2020 ein nur geringes Absinken der sommerlichen Wasserstände im Teilzeitraum 2006 bis 2017 um ca. 0,1 m, danach aber in den Jahren 2018 (extremes Trockenjahr) und 2019 neue Tiefststände, die ca. 0,5 m unter denen von 2006 liegen. Die Gesamtschwankung der Grundwasserstände beträgt an diesem Standort ca. 1,2 m, die Jahresamplitude liegt meist bei etwa 0,7 m (nach Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H).

Aufgrund des Fehlens von Grundwassermessstellen im Bereich des größeren Sandabbaufeldes B/C, einer zu kurzen und zu weit zurückliegenden Bezugs-Messreihe und offensichtlicher längerfristiger Änderungen des Grundwasserregimes erscheinen die in MB7_T2 (S. 13) angegebenen „Absenkziele“ für die Sandabbaufelder sowie die „kritischen“ See-Wasserstände von -0,20 mNN bzw. -0,35 mNN ungenügend abgesichert. Insbesondere erscheint das Absenkziel von -0,20 mNN für den Bereich B/C zu tief. Eine Neuermittlung auf der Basis räumlich und zeitlich erweiterter Messungen ist offenbar unumgänglich. Falls sich daraus neue Absenkziele ergeben, sind allerdings auch entsprechende Anpassungen, z.B. der Fremdwasserförderung aus den Wettern, vorzunehmen.

Wegen der aus (grundwasser)hydraulischer Sicht ungewöhnlich komplexen Wirkzusammenhänge in Bezug auf Sandentnahme und Sandspülverfahren, mangelnder Berücksichtigung aktueller und prognostizierter Entwicklungen der Grundwassersituation im Betrachtungsraum (veraltete Datenbasis), unsicherer Absenkziele sowie der offensichtlichen möglichen Gefährdung grundwasserabhängiger Landökosysteme bedarf der Wirkfaktor GW-BAU-1 auf jeden Fall einer vertieften Prüfung, basierend auf belastbaren Untersuchungsergebnissen.

1.2 Geplantes Monitoring unzureichend – Wirkfaktor GW-ANL-S1

Hinsichtlich der sich nach Bauende einstellenden Grundwasserstände rund um den bereits unter Schutz stehenden Baggersee Hohenfelde und die neu entstehenden Baggerseen werden nur leichte Veränderungen prognostiziert, zudem wird „ausgeschlossen“, dass grundwasserabhängige Landökosysteme signifikant geschädigt werden.

FB WRRL, Kap. 5.1.2.2.3, S. 155

Die zugrunde liegende Datenbasis ist allerdings teilweise veraltet, wie von uns bereits dargelegt.

Das Grundwassermonitoring soll plangemäß nach Ende der Sandentnahme (nur) noch ein halbes Jahr aufrechterhalten werden. Aus fachlicher Sicht ist dies ein wesentlich zu kurzer Zeitraum, u.a. im Hinblick auf wechselnde Jahreswitterungen und sich jetzt schon abzeichnende, wahrscheinliche Änderungen des Grundwasser- und Seewasserregimes (alter und neue Baggerseen) infolge der stattfindenden Klimaänderung. Im Gegenteil sollte das Monitoring langfristig, zumindest aber einige Jahre, weiterbetrieben werden. Wegen des fachlich diffizilen Themas, zumal bei unsicherer Datenbasis, ist hier eine vertiefte Prüfung erforderlich. Zudem meinen wir, dass die Begrenzung von grundwasserabhängigen Landökosystemen auf das NSG nicht tragen dürfte.

2. Beeinträchtigung der Grundwasserqualität

Die Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität sind unzureichend berücksichtigt. Die erhobenen Daten bieten damit keinerlei Gewähr dafür, dass das Grundwasser seinen allgemein physikalisch-chemischen und seinen chemischen Zustand beibehält.

2.1 Schadstoffeinträge durch Gründungen – Wirkfaktor GW-BAU-2.4

Insgesamt sind 23 Brückenbauwerke geplant, davon 18 mit Tiefgründung, das bedeutet Durchdringung der grundwasserschützenden Deckschichten.

Erläuterungsbericht, Kap. 4.7.1, Tab. 8, S. 87 f.

Zudem wird der Autobahndamm über insgesamt 3,3 km Länge durch „aufgeständerte Gründungspolster“ mit „z.B.“ geotextilummantelten Sandsäulen stabilisiert.

Erläuterungsbericht, Kap. 4.4.1, Tab. 5, S. 64

Nähere Erläuterungen zu diesem System fehlen in den Unterlagen. Das endgültige Gründungsverfahren soll hier offensichtlich der Ausführungsplanung überlassen werden. Trotz der vorgesehenen Bentonitplomben zur Säulenabdichtung besteht wegen der Vielzahl der Sandsäulen (wahrscheinlich mehrere Tausend) und wegen der Vielzahl der Bauwerke im Bereich aller sechs Oberflächenwasserkörper, auch aufgrund der Empfindlichkeit der Grundwasserleiter, ein realistisches Risiko von Schadstoffeinträgen infolge der

Gründungsarbeiten. Insofern ist eine vertiefte Prüfung des Wirkfaktors GW-BAU-2.4 unumgänglich.

2.2 Versickerung von Straßenabflüssen – Wirkfaktor GW-BET-1

Im Rahmen der 3. Planänderung waren die Wirkfaktoren GW-BET-1 und GW-BET-2 gemäß FB WRRL noch als „nicht relevant“ eingestuft worden. Das lag offensichtlich daran, dass aus nicht nachvollziehbaren Gründen „übersehen“ worden war, dass längere Trassenabschnitte im Bereich des BAB-Kreuzes A20 / A23 im Geestbereich auf durchlässigen (Sand-)Böden verlaufen. Darauf war in der Einwendung zur 3. Planänderung von BUND und NABU SH vom 03.03.2021 im Teil Wasserrecht hingewiesen worden. Innerhalb der 4. Planänderung werden die Geeststrecken mit erhöhter Bodendurchlässigkeit nunmehr berücksichtigt. Entsprechend werden im FB WRRL 2023 die genannten beiden Wirkfaktoren als „relevant“ eingestuft.

FB WRRL, Kap. 5.1.2.3.3, Tab. 5-11, S. 158

Hinsichtlich beider Wirkfaktoren fehlt aber eine Befassung mit den insgesamt drei Baggerseen, nämlich dem bereits vorhandenen (Hohenfelde) sowie den zwei geplanten Baggerseen (A und B/C) in unmittelbarer Autobahnnähe. Die Baggerseen stellen „Grundwasserblänken“ dar und stehen großflächig mit dem Grundwasser in unmittelbarem Kontakt. Straßenabwässer mit ihren Schadstoffen aus dem BAB-Kreuz können hier auf relativ kurzem Wege über das Grundwasser in die Baggerseen eintreten und u.U. deren Ökosysteme schädigen. Besonders zu beachten ist das Gebiet des unter Naturschutz gestellten Baggersees Hohenfelde. Hier sind auch mögliche Wirkungen auf die den Baggersee umgebenden grundwasserabhängigen Landökosysteme zu untersuchen und zu bewerten.

2.3 Tausalzaufbringung – Wirkfaktor GW-BET-2

Zur Bewertung dieses Wirkfaktors wird im Gutachten „Beurteilung der betriebsbedingten Auswirkungen durch Einleitung von behandelten Straßenabflüssen“ die aus der Tausalzaufbringung resultierende Chlorid-Konzentrationserhöhung für einen ausgewählten Teilbereich des betroffenen Grundwasserkörpers berechnet.

Beurteilung Straßenabflüsse, Kap. 5, S. 36 ff.

Potenziell gefährdet ist in erster Linie der GWK EI08 – Stör – Geest und östl. Hügelland. Der von den Gutachtern definierte „potenzielle Wirkungsbereich“ reicht vom BAB-Kreuz ausgehend ca. 3 km nach Nordwest bis West (aufgrund der generell nach W gerichteten Grundwasserfließrichtung) und umfasst 7,1 km². Allerdings liegen für dieses Gebiet keine sicheren Grundwassergleichen vor, es steht nur ein „Tendenzgrundwassergleichenplan“ des LLUR (Stand 2021) zur Verfügung.

Beurteilung Straßenabflüsse, Kap. 5.2, S. 38

In Bild 5-1 ist die Grundwassersituation dargestellt.

Beurteilung Straßenabflüsse, Kap. 5.2, Bild 5-1, S. 38

Zu bemängeln ist zunächst, dass auf der Karte ein Maßstab fehlt und die Einheiten für die Grundwassergleichen nicht angegeben sind. Offenbar handelt es sich hier um „mNN“ bzw. „mNHN“. Die GW-Überwachungsmessstelle Nr. 3669 südlich des BAB-Kreuzes ist zwischen zwei GW-Gleichen (0 und +2 mNN) so gelegen, dass sich aus der Karte interpolierend eine GW-Höhe von knapp über +1 mNN für die Messstelle ergibt. Doch zeigen Gangliniendiagramme des Zeitraums 2006 bis 2020 für Messtelle 3669, dass die GW-Spiegelhöhe im Mittel bei nur ca. +0,4 mNN liegt und seltene Maxima knapp +1,0 mNN erreichen (nach Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H). Ein weiterer Widerspruch zur GW-Karte in Bild 5-1 ergibt sich aus Unterlage (3. PÄ) MB7_T2, Anlage 3 u. 4. Hier werden für zwei Termine im Sommer 2006 die GW-Verhältnisse im Umfeld des Baggersees Hohenfelde auf der Basis von örtlichen Messungen dargestellt. Dabei ergibt sich jeweils eine Fließrichtung nach Süden (nicht nach Westen!). Allein diese Hinweise auf Messstelle 3669 und die Situation am Baggersee belegen die erhebliche Unsicherheit der in der vorliegenden Mischungsrechnung verwendeten Grundwasserkarte.

In der Berechnung gemäß dem Gutachten „Beurteilung der betriebsbedingten Auswirkungen durch Einleitung von behandelten Straßenabflüssen“ wird dem potenziellen Wirkungsbereich eine mittlere jährliche (erhebliche!) Chloridfracht von ca. 26.000 kg zugeordnet, die einer gestreuten Straßenfläche von knapp 5 ha entstammt. Das Berechnungsverfahren ist nun so aufgebaut, dass man so tut, als ob sich diese Chloridfracht innerhalb eines Jahres gleichmäßig über den gesamten potenziellen Wirkungsbereich von 7,1 km² verteilt und dabei durch die Grundwasserneubildung (170 mm/a) auf der gesamten Fläche verdünnt wird. In diesem großen Neubildungsvolumen von ca. 1,2 Mio m³ wird die Chloridmasse rechnerisch auf eine relativ geringe Konzentration von 21,4 mg/l verdünnt. Die errechnete Konzentrationserhöhung ergibt mit der Vorbelastung von 37,5 mg/l eine resultierende Konzentration von 58,9 mg/l.

Beurteilung Straßenabflüsse, Kap. 5.2, Tab. 5-1, S. 39

Diese liegt weit unterhalb des Schwellenwertes nach GrwV von 250 mg/l. Insofern schließt die Vorhabenträgerin gemäß

FB WRRL, Kap. 5.2.2.2, S. 235

eine Verschlechterung des betroffenen GWK durch Tausalzeintrag aus.

Kritisch ist zu dem verwendeten Ansatz des „potenziellen Wirkungsbereiches“ zu sagen, dass er aus fachlich-hydrogeologischer Sicht unsinnig ist. Aufgrund der weitgehend bekannten hydrogeologischen Gegebenheiten in dieser Grundwasserlandschaft ist von jährlichen Fließstrecken des Grundwassers (und damit einer „Chloridfront“) von 10 m bis höchstens 20 m auszugehen (bei kf-Werten von ca. 10-4 m/s und einem hydraulischen Gradienten $i = \text{ca. } 0,001$). Damit würde die Chloridfracht der Autobahn sich erst in ca. 300 Jahren über den gesamten „potenziellen Wirkungsbereich“ verbreitet haben. Zugleich würde sich ein

erhebliches Konzentrationsgefälle von der Autobahne zum NW-Rand des Bereiches herausgebildet haben. Sachgerecht wäre es, statt der realitätsfernen statischen eine dynamische Berechnung der Chloridausbreitung z.B. mit Hilfe eines Stofftransportmodells durchzuführen. Entsprechende Modelle sind verfügbar. Im Übrigen erscheint die Betrachtung eines Zeithorizonts von allenfalls 50 Jahren noch sinnvoll. In die Ausbreitungsberechnung wären auf jeden Fall auch die im Gutachten „Beurteilung der betriebsbedingten Auswirkungen durch Einleitung von behandelten Straßenabflüssen völlig ausgeklammerten Baggerseen einzubeziehen.

Im Hinblick auf bisher fehlende, maßgebliche Grundwasser-Überwachungsmessstellen in Trassennähe ist zu empfehlen, derartige Messtellen im unmittelbaren Autobahn-Abstrombereich (v.a. im Geestbereich) einzurichten und diese langfristig zu betreiben. Es sei hier auf WRRL (2000) Anhang V Pkt. 2.4.2 verwiesen. Als Ziel der überblicksweisen Überwachung wird hier u.a. angegeben: „Bereitstellung von Informationen zur [...] Beurteilung langfristiger Trends als Ergebnis [...] anthropogener Einwirkungen“.

III. Beeinträchtigung von Oberflächengewässern

Der FB WRRL bietet überdies keine Gewähr dafür, dass der Sandspülbetrieb die Wassermenge und die Wasserreinheit nahegelegener Oberflächengewässer nicht beeinträchtigt. Die im Zusammenhang mit dem Grundwasser zitierte Rechtsprechung des EuGH

EuGH, Urt. v. 05.05.2022 – C 525/20 –, Rn. 45; siehe Kap. E.II. „Beeinträchtigung des Grundwassers“, S. 40

bzgl. nur vorübergehender Beeinträchtigungen gilt für Oberflächengewässer gleichermaßen.

1. Verstoß gegen Gebot der Mindestwasserführung

Gemäß § 33 WHG ist das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Abs. 1 und der §§ 27 bis 31 WHG zu entsprechen (Mindestwasserführung). Die Vorhabenträgerin ist daher in der Pflicht, belastbare Daten vorzulegen, aus denen zweifelsfrei hervorgeht, dass die Mindestwasserführung stets gewährleistet ist.

Die Datenerhebung durch die Vorhabenträgerin ist jedoch unzureichend. Die Daten sind weder in räumlicher noch in zeitlicher Hinsicht ausreichend – sie geben einen Einzelfall wieder, der räumlich und zeitlich nur begrenzt Gültigkeit beanspruchen kann. Keinesfalls lassen die erhobenen Daten verlässliche Rückschlüsse auf die Wasserführung an anderer Stelle als der betreffenden Erhebungsstelle und für eine andere Zeit als für den Erhebungszeitraum zu. Überdies sind die Daten veraltet. Die aus diesen Daten gezogenen Schlüsse sind nicht belastbar.

Wasserentnahmen aus den Wettern – OW-BAU-S2.1

Für die Deckung des Wasserbedarfs im Zusammenhang mit dem Sandspülverfahren sind – zum Ausgleich von Wasserverlusten (z.B. durch Leitungsdefekte) sowie zur Aufrechterhaltung von Mindestwasserständen in den Baggerseen – Wasserentnahmen aus der Lesigfelder und der Langenhalsener Wettern von im Mittel zusammen 13.800 m³ pro Tag bzw. ca. 5 Mio. m³ pro Jahr über einen Zeitraum von ca. drei Jahren vorgesehen. Dabei sollen zwei Drittel der Menge (9.200 m³/d) aus der Lesigfelder und ein Drittel (4.600 m³/d) aus der Langenhalsener Wettern, deren Einzugsgebiet im Vergleich nur halb so groß ist, gefördert werden. Maximal sollen in der Summe sogar 21.000 m³/d entnommen werden. Innerhalb der 3. Planänderung befasst sich die Unterlage MB7_T3_Quant_Ausw_Pumpversuch mit den quantitativen Auswirkungen der Entnahmen auf die beiden Wetternsysteme (Die entsprechende Unterlage zur 4. Planänderung MB7-T3_Wasserentnahme_DBL4 enthält nur eine Aktualisierung des Kap. 2.5 „Absink des Wasserstandes im Gewässersystem“).

Eine Auswertung der Niedrigabflüsse ergibt, dass in ein bis zwei Monaten pro Jahr der Abfluss beider Wettern zu gering ist, um eine volle Förderung zu ermöglichen.

3. Planänderung, T3, S. 4 f.

Der Sandspülbetrieb wäre dann jeweils anzupassen. Deshalb und bei in Zukunft zu erwartenden häufigeren Trockenjahren würde die umweltbelastende Bauphase weiter verlängert werden. Sogar im überdurchschnittlich niederschlagsreichen Jahr 2012 erreichte der Niedrigabfluss MNQ der Lesigfelder Wettern mit 3.573 m³/d nur ein Drittel der für die Förderung benötigten Menge, während der entsprechende Wert für die Langenhalsener Wettern (5.265 m³/d) zugleich knapp über der geplanten Fördermenge lag.

Auswirkungen Wasserentnahme zur 3. Planänderung, Tab. 2, S. 4

Eine Erklärung für den überraschend höheren MNQ-Wert der Langenhalsener W. im Jahr 2012 wird nicht geliefert.

Eine Berechnung der Erhöhung der Fließgeschwindigkeiten an den Entnahmestellen ergibt nach Unterlage T3, Tab. 3 (S. 5) nur marginale Veränderungen der insgesamt geringen Geschwindigkeiten. Die Berechnungen beziehen sich offenbar auf den gesamten Gewässer-Querschnitt, während Aussagen über die mit Sicherheit höheren Fließgeschwindigkeiten direkt am Pumpen-Ansaugstutzen fehlen.

Berechnungen zur Absenkung des Wasserspiegels der Wettern bei maximaler Förderung von 13.800 m³/d ergeben 7 cm Absink für die Lesigfelder und 5 cm für die Langenhalsener Wettern.

Auswirkungen Wasserentnahme zur 3. Planänderung, S. 6

Hierbei wurde für die Langenhalsener Wettern als Gewässerfläche jedoch zunächst – offenbar fehlerhaft – 278.055 m² angenommen. Nach Mitteilung des SV Kollmar beträgt die Gewässerfläche tatsächlich allerdings nur rd. 156.000 m².

Auswirkungen Wasserentnahme zur 3. Planänderung, S. 7

Daraus ergibt sich wegen der verkleinerten Bezugsfläche rechnerisch ein Absink von sogar 9 cm in der Langenhalsener Wettern [eigene Berechnung]. Dieser korrigierte, relativ hohe, Absinkwert wird im Gutachten „Quantitative Auswirkungen der Wasserentnahme für den Sandspülbetrieb auf das Oberflächengewässersystem“ in der Fassung der 3. Planänderung nirgendwo genannt. Auch in der im Rahmen der 4. Planänderung überarbeiteten Fassung dieses Gutachtens wird weiterhin fehlerhaft ein Absink von (nur) 5 cm statt 9 cm für die Langenhalsener W. bei maximaler Förderung angegeben.

Auswirkungen Wasserentnahme, Kap. 2.5, S. 6

Betrachtungen zum möglichen Trockenfallen von Nebengewässern (NG) ergeben, dass besonders die NG, deren Sohle in etwa auf dem Niveau des Mittelwasserstandes der Hauptwettern liegt, kritisch zu sehen sind, da infolge der Wasserentnahmen möglicherweise „die Benetzung der Gewässersohle geringer ausfällt als bisher“. Als Schutzmaßnahmen werden niedrige, ökologisch durchgängige Sohlgleiten / Sohlschwellen genannt. Die Identifizierung der betroffenen Gewässer sollte mit Hilfe des Verbandes erfolgen.

Auswirkungen Wasserentnahme zur 3. Planänderung, S. 7

Zu bemängeln ist, dass auf die Identifizierung dieser NG bzw. auf die Präzisierung der Schutzmaßnahmen in diesem Gutachten bzw. im FB WRRL nicht weiter eingegangen wird.

Um die Auswirkungen einer Entnahme experimentell zu testen, wurde im Bereich der Lesigfelder Wettern im Herbst 2016 ein 14-tägiger Pumpversuch durchgeführt, verbunden mit umfangreichem Monitoring. Es wurde mit relativ hohen Entnahmeraten von ca. 20.000 bis 30.000 m³/d gearbeitet, entsprechend dem damaligen Stand der Planung des Sandspülbetriebs. Resultate des insgesamt aufwendigen Versuchs in dem komplexen Marschen-Entwässerungssystem des SV Rhin waren ein nur geringes Absinken der Wasserstände um wenige cm in der Lesigfelder W. und keine negativen Auswirkungen auf Nebengewässer. Die natürlichen Randbedingungen waren insgesamt „günstig“. Die Herbstmonate waren nämlich niederschlagsarm; allerdings lagen die Niederschlagshöhen des Jahres 2016 bis zum August über dem Durchschnitt [eigene Auswertung]. Kritisch ist zu dem durchgeführten Pumpversuch anzumerken, dass die Entnahme jedoch am „falschen“ Standort stattfand, nämlich ca. 2 km von der für den Sandspülbetrieb geplanten Entnahmestelle entfernt

Auswirkungen Wasserentnahme zur 3. Planänderung, Abb. 1, S. 9

und dass der Pumpversuch nur von sehr kurzer Dauer war. Zudem sind die Ergebnisse aus dem „Normaljahr“ 2016 wahrscheinlich nicht übertragbar auf extreme Trockenjahre (wie 2018, 2019), womit infolge des Klimawandels in Zukunft häufiger zu rechnen ist. Die Pumpversuche hätten daher über einen mehrjährigen Zeitraum stattfinden müssen, um den Einfluss

außergewöhnlicher Einwirkungen zu nivellieren und so ein realistisches Gesamtbild zu erhalten.

Zu bemängeln ist zudem insbesondere, dass im Bereich der Langenhalsener Wettern (SV Kollmar) kein Pumpversuch durchgeführt wurde. Die Ergebnisse aus dem Gebiet des SV Rhin werden aufgrund vergleichbarer Gebietscharakteristik für übertragbar auf den SV Kollmar angesehen und es werden „keine nennenswerten Auswirkungen auf die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse“ im Bereich der Langenhalsener Wettern erwartet.

Auswirkungen Wasserentnahme zur 3. Planänderung, S. 17

Es wird sogar eine zeitweilige Entnahme der gesamten benötigten Fremdwassermenge von 13.800 m³/d aus der Langenhalsener W. für möglich gehalten. Die Schlussfolgerung überzeugt nicht im Hinblick auf den fehlenden Pumpversuch, die relative „Kleinheit“ des Einzugsgebietes, den berechneten (aber in Unterlage T3 nicht explizit angegebenen) vergleichsweise höheren Absenk von 9 cm bei maximaler Förderung und die erhöhte Empfindlichkeit der fischökologisch wertvollen Nebengewässer der Langenhalsener Wettern.

Auch für den Oberflächenwasserkörper Horstgraben (ust_10), der teilweise im Geestbereich verläuft, sind baubedingte Wasserstandsabsenkungen zu erwarten, und zwar aufgrund seiner Nähe zum Sand-Abbaufeld A sowie zum Naturschutzgebiet Baggersee Hohenfelde.

abzuleiten aus: Erläuterungsbericht zu hydrologischen und hydraulischen Auswirkungen bzgl. NSG BH, Anlagen 1-4 (Standort: 3. PÄ, Ordner 26, MB 7, T2)

Normalerweise exfiltriert in diesem Bereich das Grundwasser in geringem Maße in den Graben, da dessen Sohle mit -0,25 mNN tiefer als der mittlere Grundwasserspiegel liegt. Ein hydraulischer Anschluss des Horstgrabens an das Grundwasser ist vorhanden, da keine geringleitenden Schichten an der Grabensohle vorzufinden sind.

Die Planunterlagen zur 4. Planänderung enthalten dazu keine Informationen. Die betreffenden Informationen sind den Planunterlagen zur 3. Planänderung zu entnehmen: Erläuterungsbericht zu hydrologischen und hydraulischen Auswirkungen bzgl. NSG BH, S. 8 (Standort: 3. PÄ, Ordner 26, MB 7, T2).

Aufgrund dieses Gutachtens wird die maximal zulässige Absenkung im Abbaufeld A auf -0,25 m NN festgelegt,

Die Planunterlagen zur 4. Planänderung enthalten dazu keine Informationen. Die betreffenden Informationen sind den Planunterlagen zur 3. Planänderung zu entnehmen: Erläuterungsbericht zu hydrologischen und hydraulischen Auswirkungen bzgl. NSG BH, S. 13 (Standort: 3. PÄ, Ordner 26, MB 7, T2).

was allerdings genau dem Niveau der Grabensohle entspricht. Messungen an der Messtelle GWM Süd zwischen Horstgraben und dem geplanten Abbaufeld A vom Sommer 2006 zeigen, dass der Grundwasserspiegel hier überwiegend 2 - 3 dm über der Höhe der Grabensohle lag.

Die Planunterlagen zur 4. Planänderung enthalten dazu keine Informationen. Die betreffenden Informationen sind den Planunterlagen zur 3. Planänderung zu entnehmen: Erläuterungsbericht zu hydrologischen und hydraulischen Auswirkungen bzgl. NSG BH, Anlagen 2 und 3 (Standort: 3. PÄ, Ordner 26, MB 7, T2).

Die maximale Absenkung im unmittelbar südlich angrenzenden Abbaufeld A könnte somit in niederschlagsarmen Perioden ein Trockenfallen des Grabens hervorrufen, d.h. die Qualitätskomponente Wasserhaushalt und damit die biologischen QK des OWK Horstgraben ungünstig beeinflussen. Daher sollte die maximale Absenkung auf ein höheres Niveau festgelegt werden. Die Ermittlung der maximal zulässigen Absenkung in den beiden Abbaufeldern und im Baggersee Hohenfelde nach Unterlage T2

Die Planunterlagen zur 4. Planänderung enthalten dazu keine Informationen. Die betreffenden Informationen sind den Planunterlagen zur 3. Planänderung zu entnehmen: Erläuterungsbericht zu hydrologischen und hydraulischen Auswirkungen bzgl. NSG BH, S. 13 (Standort: 3. PÄ, Ordner 26, MB 7, T2).

erscheint jedenfalls unzureichend abgesichert, da sie hauptsächlich auf einer zu kurzen Messreihe von nur 62 Tagen im Jahr 2006 basiert. Durch aktuelle und längere Messreihen abgesicherte Vorgaben für die maximal zulässige Absenkung in den beiden Abbaufeldern und dem Baggersee Hohenfelde hätten allerdings voraussichtlich auch Auswirkungen auf die benötigte Fremdwasser-Menge aus den Lesigfelder und Langenhalsener Wettern. Sollte der Fremdwasserbedarf deutlich ansteigen, so wären auf jeden Fall auch die Wirkungen auf die beiden Wetternsysteme neu zu prüfen und zu bewerten!

Angesichts der genannten offenen Fragen kann der Einstufung des Wirkfaktors OW-BAU-S2.1 im FB WRRL 2023 als „nicht relevant“ nicht gefolgt werden. Abschließend sei hier nochmals betont, dass im Zusammenhang mit der geplanten erheblichen Wasserentnahme die Durchführung eines Pumpversuchs auch in der Langenhalsener Wettern als unumgänglich angesehen wird.

2. Verstoß gegen Gebot der Reinhaltung

Gemäß § 32 Abs. 2 WHG dürfen Stoffe an einem oberirdischen Gewässer nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist. Das Gleiche gilt für das Befördern von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen.

Der FB WRRL bietet aufgrund unzureichender Datenerhebung und falscher Bewertung keine hinreichende Gewähr dafür, dass dem benannten Gebot Rechnung getragen wird. Nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit sind konkret zu besorgen.

2.1 Verluste an Leitungen – Wirkfaktor OW-BAU-S1

Im FB WRRL liefert Tab. 5.3 eine Übersicht der zahlreichen baubedingten Wirkfaktoren mit Oberflächengewässerbezug. Auf den Sandspülbetrieb wird allerdings nur beim Faktor OW-

BAU-S1: Schadstoffeinträge (Einleitungen) als Unterpunkt Einleitung von pestizidbelastetem Wasser (Sandentnahme/Spülverfahren) Bezug genommen.

FB WRRL, Kap. 5.1.1.1.14, Tab. 5.3, S. 128 (130)

Der Wirkfaktor wird für das Sandspülverfahren als „nicht relevant“ eingestuft, wobei auf die LBP-Maßnahmen S2 und S5/S5_{FFH} verwiesen wird. Angemessen wäre jedoch eine Benennung des Wirkfaktors mit (sinngemäß) „Wirkungen des Sandspülbetriebs und der zugehörigen Infrastruktur auf Oberflächengewässer ...“

Im Kapitel 5.1.1.1.11 wird dieser Wirkfaktor kurz beschrieben und bewertet. Die Beschreibung des Sandspülverfahrens ist allein fokussiert auf die Spüldepots und die Verwendung (teilweise belasteten) Fremdwassers aus zwei Wettern.

FB WRRL, Kap. 5.1.1.1.11, S. 121 ff.

Hinsichtlich möglicher lokaler Risiken für Oberflächengewässer durch das ausgedehnte und komplexe Transportsystem für PSM- und Ammonium-belastetes Wasser werden allein die dazugehörigen Spüldepots genannt. Hinsichtlich des Fremdwassers wird auf die PSM- und Ammonium-Belastung des Wassers der Langenhalsener Wettern eingegangen. Die Möglichkeit des Pestizideintrags aus den Spüldepots in benachbarte Oberflächengewässer wird erwähnt. Zugleich wird jedoch auf die Abdichtung der Depots durch Randdämme zur Vermeidung dieses Eintrags verwiesen sowie darauf, dass zwei Drittel des Fremdwassers aus der nur gering PSM-belasteten Lesigfelder Wettern entnommen werden. Allein aufgrund dieser beiden Punkte wird der Wirkfaktor als „nicht relevant“ bewertet. Dass „auch Verluste an den Leitungen ... entstehen“, wird nebenbei erwähnt.

FB WRRL, Kap. 5.1.1.1.11, S. 122

Das offenbar nicht dichte Leitungssystem wird im Übrigen nicht dargestellt und somit als wichtige Komponente des Wirkfaktors im FB WRRL „vergessen“. Ebenso fehlt auch in der Beschreibung der LBP-Maßnahme S5/S5_{FFH}

LBP-Maßnahmenblätter, S. 20-23

eine Bezugnahme auf das Leitungssystem. Diese Auslassungen in den Planungsunterlagen sind aus unserer Sicht unangemessen und nicht sachgerecht.

Die Leitungssysteme stellen jedoch die ausgedehnteste Infrastrukturmaßnahme während der Bauzeit dar. Für den mindestens dreijährigen Sandspülbetrieb werden drei Leitungssysteme von insgesamt fast 50 km (!) Länge benötigt.

Die Planunterlagen zur 4. Planänderung enthalten dazu keine Informationen. Die betreffenden Informationen sind den Planunterlagen zur 3. Planänderung zu entnehmen: Bautechnischer Bericht (Standort: 3. PÄ, Ordner 26, MB 7, T1, Anlagen, Anl. 5, S. 1).

Die Leitungsdurchmesser betragen 200-600 mm. In regelmäßigen Abständen sind Pumpstationen zur Druckerhöhung erforderlich. Die Vorhabenträgerin rechnet für dieses enorme Leitungssystem infolge von Leckagen und Verdunstung mit bis zu 50 % Wasserverlusten innerhalb des Spülkreislaufs.

Die Planunterlagen zur 4. Planänderung enthalten dazu keine Informationen. Die betreffenden Informationen sind den Planunterlagen zur 3. Planänderung zu entnehmen: Bautechnischer Bericht (Standort: 3. PÄ, Ordner 26, MB 7, T1, S. 53).

Der in dieser Unterlage (sogar an erster Stelle) erwähnte Anteil der Verdunstung an den Verlusten dürfte allerdings relativ gering sein. Die Verdunstung von bis zu ca. 50 ha Wasserfläche (Sandentnahmegruben und Sandspüldepots) liegt in unserem Klima bei schätzungsweise 0,3 Mio. m³ pro Jahr [eigene Berechnung, ausgehend von ca. 600 mm bzw. l/m² Verdunstung stehender Gewässer pro Jahr]. Der Durchsatz des Leitungssystems soll aber ca. 8 Mio. m³ Wasser jährlich betragen (Vierfaches der Sandförderung von 1,6 Mio. m³ plus Ersatz des Sandvolumens in den Entnahmegruben). Davon können nach den vorliegenden Angaben etwa 4 Mio. m³ ungewollt/diffus in die Umwelt gelangen und möglicherweise mehrere OWK, deren Einzugsgebiete die Leitungen durchqueren, belasten. Havarien (Leitungsbrüche) durch Setzungen der Marschenböden bzw. infolge des intensiven Baustellen-LKW-Verkehrs im Trassenbereich sind sicher nicht auszuschließen.

2.2 Sandspüldepots

Es sind drei Sandspüldepots vorgesehen – das größte bei der AS Krempe soll eine Fläche von ca. 10 ha haben. Jeweils eine Hälfte wird zur Sandeinspülung und Entwässerung genutzt, die andere zur Aufnahme des entwässerten Sandes durch Lkw. Im Depot erfolgt auch eine Separierung bindiger Bodenanteile (Geschiebeböden) vom technisch nutzbaren Sand. In Unterlage T1 fehlen Angaben, mit welchem Verfahren und an welchen Stellen die Separierung erfolgen soll. Auch im FB WRRL 2023 wird dies nicht hinterfragt. In Unterlage T1 (S. 42) wird allerdings auf in den zu fördernden Sand lokal eingelagerte bindige Schichten von bis zu 4,2 m Mächtigkeit hingewiesen. Rechnet man überschlägig mit 5 % bindiger Anteile im geförderten Sand, die die Spüldepots erreichen, so sind dies insgesamt ca. 250.000 m³ Material, das abzutrennen und wieder zu den Sandentnahmen zu verbringen ist (Rekultivierungsböden) [eigene Berechnung].

Das möglicherweise geogen belastete Rückspülwasser soll zunächst in Absetzbecken geleitet und dann in die Rückspülwasserleitung gepumpt werden, über diese soll es wieder in die Sandentnahmegruben gelangen. Offenbar sollen Verfahren zur Separierung sowie Gestaltung und Betrieb der Absetzbecken vollständig der Ausführungsplanung überlassen werden.

Die Planunterlagen zur 4. Planänderung enthalten dazu keine Informationen. Die betreffenden Informationen sind den Planunterlagen zur 3. Planänderung zu entnehmen: Bautechnischer Bericht (Standort: 3. PÄ, Ordner 26, MB 7, T1, S. 49).

Mögliche Wirkungen des komplexen Sandspüldepot-Betriebs, wozu auch die mitgeführten, u.U. geogen belasteten bindigen Böden (sulfatsaure Böden?) gehören, auf die naheliegenden Oberflächengewässer, z.B. im Falle ungewöhnlicher Starkregen, werden beispielsweise im Bautechnischen Bericht, Kap. 5 „Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwasser“

Die Planunterlagen zur 4. Planänderung enthalten dazu keine Informationen. Die betreffenden Informationen sind den Planunterlagen zur 3. Planänderung zu entnehmen: Bautechnischer Bericht (Standort: 3. PÄ, Ordner 26, MB 7, T1, Kap. 5).

sowie im FB WRRL überhaupt nicht betrachtet. Davon werden aller Voraussicht nach die nahegelegenen Gewässer dreier Oberflächenwasserkörper betroffen sein: Neue Wettern (OWK Alte Wettern ust_09_a), Wohldgraben (OWK Schwarzwasser ust_11_b), Spleth und Mittelfelder Wettern (OWK Kremper und Herzhorner Rhin ust_09_c).

Auch hier weisen wir nochmals auf das bereits benannte Urteil des EuGH hin, wonach es mit Blick auf die Qualitätsminderung irrelevant ist, ob die Beeinträchtigungen womöglich nur vorübergehend sind.

EuGH, Urt. v. 05.05.2022 – C 525/20 –, Rn. 45

Den Planungsunterlagen ist zu entnehmen, dass die Ausgestaltung des Sandspülbetriebes und der zugehörigen Anlagen mit allen Risiken offenbar weitgehend der Ausführungsplanung überlassen werden soll. Die Komplexität der Leitungssysteme und der Sandspüldepots sowie deren Betrieb mit schwer überschaubaren Risiken sowie die lange Dauer des Betriebs dieser ausgedehnten Anlagen erfordert u.E. eine gründliche Prüfung hinsichtlich der Wirkungen auf betroffene OWK im Rahmen des FB WRRL.

Da diese vertieften Prüfungen bislang nicht erfolgt sind, bietet der FB WRRL 2023 keine hinreichende Sicherheit dafür, dass nachteilige Auswirkungen auf die Qualität der benannten Oberflächengewässer ausbleiben werden. Damit genügen die von der Vorhabenträgerin gewonnenen Erkenntnisse nicht den Anforderungen des § 32 Abs. 2 WHG.

2.3 Auspressung von Porenwasser – Wirkfaktor OW-BAU-5

Die Auspressung von Porenwasser wurde als Wirkfaktor gemäß dem früheren Planungsstand von 2020 als „nicht relevant“ eingestuft.

aus den Unterlagen zur 3. PÄ: FB WRRL 2020, Kap. 5.1.1.1.7 (Standort: 3. PÄ, Ordner 14, Anlage 13_11)

Dagegen wird der Wirkfaktor im aktuellen FB WRRL im Rahmen der 4. Planänderung von 2023 jedoch als „relevant“ bewertet.

FB WRRL, Kap. 5.1.1.1.7, S 113-117

Dieser „Sinneswandel“ hängt vermutlich mit den kritischen Ausführungen zu diesem Punkt im Teil VIII. Wasserrecht der Einwendung von NABU und BUND SH vom 03.03.2021 zur 3. Planänderung zusammen und basiert offenbar des Weiteren auf der Auswertung und Bewertung jetzt erst neu erhobener Daten. Die Umbewertung des Wirkfaktors ist zugleich ein Indiz für die bestehenden grundsätzlichen Schwierigkeiten, eine wasserrechtskonforme Planung des Autobahnabschnitts 7 unter den gegebenen örtlichen Bedingungen aufzustellen, trotz des bereits seit 2007 in mehreren Stufen ablaufenden Planverfahrens.

Für die Aufbereitung und schadlose Einleitung der im Zuge der Trassen-Vorbelastungsmaßnahmen ausgepressten, geogen z.T. hoch mit Eisen und Ammonium und in geringerem Maße mit Schwermetallen belasteten Porenwässer sind umfangreiche Maßnahmen vorgesehen. Diese bestehen aus zehn sog. Schilfbecke mit jeweils einem mäandrierenden Absetzgraben.

Detailpläne und Übersichtsplan in 3. PÄ, Ordner 13, Anlage_13_10

Die geplanten Becken mit jeweils bis zu 3.000 m² Fläche liegen über eine Strecke von ca. 11 km verteilt entlang fast der gesamten Trasse. Die Betriebsdauer wird mit drei Jahren angesetzt, plus Vorlauf zur Einrichtung der Becken.

Es wird auf insgesamt positive Erfahrungen mit solchen Anlagen beim Bau der A26 (Niedersachsen) verwiesen. Allerdings konnte dort beispielsweise der Einleitwert für zweiwertiges Eisen (Fe-II) in bis zu 25 % der Fälle nicht eingehalten werden. Dies hängt mit der Bildung von komplexen Eisen-Huminstoff-Bindungen zusammen, welche für die aquatische Fauna jedoch „unkritisch“ sind

aus den Unterlagen zur 3. PÄ: Porenwassergutachten, S. 7 f. (Standort: Ordner 13, Anlage_13_9)

Deswegen wurden für den A26-Bereich flexible Eisen-II-Einleitwerte in Abhängigkeit vom pH und der Sauerstoffsättigung eingeführt. Ob die hydro-geochemischen Bedingungen im Bereich der A20 gleichartig sind, bleibt offen. Der Einleitwert für Eisen-gesamt konnte im A26-Bereich „meist“ eingehalten werden.

aus den Unterlagen zur 3. PÄ: Porenwassergutachten, S. 7 (Standort: Ordner 13, Anlage_13_9)

Dieser Einleitwert wurde mit 2,0 mg/l für den A26-Bau von der zuständigen Wasserbehörde festgesetzt. Für die A20 wird im Porenwassergutachten jedoch ein höherer Wert, nämlich < 3,0 mg/l vorgeschlagen.

aus den Unterlagen zur 3. PÄ: Porenwassergutachten, S. 8 (Standort: Ordner 13, Anlage_13_9)

Für die geplante Porenwasserbehandlungsanlage wurden im Mai 2023 von der UWB des Kreises Steinburg für 16 Einleitparameter die zulässigen Einleitkonzentrationen festgelegt. Im

FB WRRL 2023 werden diese Konzentrationen den gemessenen, gemittelten Stauwasserkonzentrationen aus 2014 und 2023 gegenübergestellt.

FB WRRL, Kap. 5.1.1.1.7, Tab. 5-1, S. 115

Es fällt auf, dass die zulässigen Einleitwerte durchweg höher liegen als die entsprechenden Werte nach OGewV, teilweise ganz erheblich. Dies ist offenbar u.a. darin begründet, dass die Ausgangskonzentrationen im Stauwasser z.T. enorm hoch sind, und hängt zudem offenbar mit der Leistungsfähigkeit der Schilfkläranlagen zusammen. Beispielsweise liegt der mittlere Eisenwert im Stauwasser bei über 50 mg/l, der Einleitwert hingegen bei 3 mg/l und der Orientierungswert bei 1,8 mg/l. Auch ein Geest-Gewässer, der Horstgraben (Typ 19 nach OGewV Anlage 1) ist betroffen. Hier gilt für Eisen ein Schwellenwert für das gute Potenzial von 1,8 mg/l, also deutlich unter 3,0 mg/l. Das Schilfbecken Nr. 10, nahe der Querung der L100, entwässert in den OWK Horstgraben.

Beim hochgiftigen Schwermetall Blei werden knapp 30 µg/l im Stauwasser gemessen, der „mit der UWB abgestimmte“ Einleitwert liegt mit 20 µg/l in ähnlicher Größenordnung, während die Jahresdurchschnitts-Umweltqualitätsnorm JD-UQN in der OGewV, Anlage 8 mit nur 1,2 µg/l vorgegeben ist. Beim besonders „kritischen“ Parameter Benzo(a)pyren ist der Einleitwert (0,0012 µg/l) immerhin 7fach höher als die JD-UQN (0,00017 µg/l). Aufgrund dieser hohen Einleitwerte ist von vornherein damit zu rechnen, dass zumindest in den Nebengewässern, in die eingeleitet wird, beispielsweise in sommerlichen Niedrigwasserperioden die Biologie dieser Gewässer u.U. erheblich geschädigt wird.

In einem neuen Porenwasser-Gutachten vom September 2023 werden Mischungsrechnungen für die betroffenen OWK durchgeführt, ausgehend von den maximal zulässigen Einleitkonzentrationen in den Abflüssen aus den Schilfbecken, den wasserchemischen Vorbelastungen und dem mittleren Gesamtabfluss des jeweiligen OWK. Der rechnerische Verdünnungseffekt ist damit grundsätzlich erheblich. Für den Parameter Blei erhält man allerdings beim wenig vorbelasteten OWK Alte Wettern eine Konzentrationserhöhung um den Faktor 15 auf einen Wert, der mit 0,75 µg/l nicht weit von der zulässigen JD-UQN entfernt ist.

Porenwasser-Gutachten, Kap. 5.1, Tab. 5-1, S. 7

Im OWK Kremper Rhin wird die überhöhte Ausgangsbelastung mit Blei von 3,0 µg/l messbar um 0,25 µg/l erhöht,

Porenwasser-Gutachten, Kap. 5.3, Tab. 5-3, S. 8

was grundsätzlich eine unzulässige Verschlechterung des chemischen Zustandes bedeutet. Im Gutachten wird argumentiert, dass nur ein (nicht quantifizierter) Teil der Einleitkonzentration bioverfügbar ist und dass Schilfbecken erfahrungsgemäß eine niedrigere Ablaufkonzentration aufweisen als die zulässige Einleitkonzentration. Jedoch kann nicht belegt werden, dass die Blei-Konzentrationserhöhung im OWK Kremper – entgegen dem vorliegenden Ergebnis der

Mischrechnung – mit Sicherheit unter der Messbarkeitsgrenze liegen wird und dass eine Verschlechterung des chemischen Zustandes auszuschließen ist.

Für den OWK Schwarzwasser erfolgt eine rechnerische Erhöhung der Bleikonzentration von 1,16 µg/l auf 1,22 µg/l.

Porenwasser-Gutachten, Kap. 5.5, Tab. 5-5, S. 9

Das Überschreiten der JD-UQN von 1,2 µg/l nach OGewV infolge der Einleitung bedeutet den Übergang vom „guten“ zum „schlechten“ chemischen Gewässerzustand bezüglich des Parameters Blei. Die Erhöhung um 0,06 µg/l entspricht gerade der Messbarkeitsgrenze gemäß Tab. 4-1.

Porenwasser-Gutachten, Kap. 4.3, Tab. 4-1, S. 6

Nach Tab. 5-5 beträgt die errechnete Konzentrationserhöhung genau genommen nur 0,0587 µg/l und wird deshalb im Porenwasser-Gutachten als „nicht messbar“ und damit nicht relevant bewertet. Da die Abweichung von der gerade noch messbaren Konzentration hier aber nur 0,0013 µg/l bzw. 2 % beträgt, ist die Erhöhung bei konservativer Betrachtung de facto messbar, und die Verschlechterung des chemischen Zustandes tritt ein.

Ungeklärt ist auch in der 4. Planänderung die Situation beim Benzo(a)pyren, da hierfür keine gemessenen Konzentrationen für die Berechnungen zur Verfügung stehen. Dennoch ergibt sich eine unzulässige (rechnerische) Konzentrationserhöhung im OWK Alte Wettern.

Porenwasser-Gutachten, Kap. 5.1, Tab. 5-1, S. 7

Es wird auf das erwartete „Vorliegen von Analyseergebnissen im Stauwasser“ hingewiesen und eine ggf. zusätzliche erforderliche Reinigungsstufe (Bodenfilter) erwähnt. Auf den Mangel an Messungen der Ausgangskonzentrationen in den OWK wird nicht eingegangen. Bereits diese Hinweise zeigen, dass die Datenerhebungen, gewässerfachlichen Prüfungen und Planungen hinsichtlich der Auswirkungen des Porenwasserreinigungssystems noch nicht abgeschlossen sind. Hier ist zudem anzumerken, dass auf die Problematik einer möglichen Gewässerzustandsverschlechterung hinsichtlich der Parameter Blei und Benzo(a)pyren im Kap. 5.1.1.1.7 des FB WRRL 2023 nicht eingegangen wird.

Schließlich ist der Reinigungserfolg der Schilfbecke offenbar kein „Selbstläufer“. Bei Bedarf ist eine künstliche Belüftung durchzuführen.

vgl. Porenwasser-Gutachten 2020, S. 6

Auf jeden Fall ist ein umfangreiches Monitoring der Ablaufwerte durchzuführen, wobei monatliche Analysen, wie vorgeschlagen, nicht ausreichen dürften. Ein Notfallplan soll im Rahmen der Ausführungsplanung aufgestellt werden. Dieser kann Maßnahmen wie Überpumpen (Rückführung) des Wassers auf den Vorbelastungsdamm oder sogar auch Austausch der Schilfbepflanzung enthalten. Im Gutachten wird betont, dass es keine

gesicherten Bemessungsverfahren für derartige Anlagen gibt und auch keine Richtlinien für den Umgang mit Störungen.

Aus den Unterlagen ist nicht erkennbar, für welche Starkregen- bzw. Hochwasserereignisse (Jährlichkeit?) die Schilfbecke ausgelegt sind und wie im Falle extremer Ereignisse zu handeln ist bzw. welche Risiken für die Oberflächengewässer, z.B. beim unkontrollierten Überlauf der Becken, entstehen können. Außerdem liegen offenbar kaum Erfahrungen mit der Funktion der Anlagen bei extremer Winterwitterung vor. Mögliche Wirkungen der Schilfbecke-Anlagen in der längeren Vorlaufphase (mit Erdbau, Wasserbau und Schilfaufwuchs) auf die Oberflächengewässer werden auch nicht betrachtet.

Es fehlt offenbar auch eine Konzeption, wie ein zuverlässiger Betrieb der Porenwasserfassung und -reinigung mit dem zeitlich überlappenden umfänglichen Sandspülbetrieb vereinbart werden soll und ob ggf. gewässerschädliche Summationswirkungen möglich sind. Jedenfalls wird in den Porenwassergutachten der 3. und 4. Planänderung bzw. im betreffenden Kapitel des FB WRRL (Kap. 5.1.1.1.7) der Sandspülbetrieb nicht erwähnt und andererseits im Bericht Sandspülverfahren (3. PÄ, MB7_T1) der Porenwasserreinigungsbetrieb nirgendwo genannt. Dementsprechend existiert auch kein Übersichtplan, in dem z.B. Sandspüldepots und Schilfbecke gemeinsam (möglichst mit Leitungen und Baustraßen) dargestellt wären.

Demnach weist die Planung des Porenwasser-Reinigungssystems noch erhebliche Mängel hinsichtlich der Einhaltung von Anforderungen des Gewässerschutzes auf.

2.4 Einleitung von Straßenabflüssen – Wirkfaktor OW-BET-1

Die Prüfung und Bewertung dieses als „relevant“ eingestuften Wirkfaktors weist sowohl in der Vorprüfung als auch in der vertieften Prüfung erhebliche Mängel auf.

FB WRRL, Kap. 5.1.1.3.1, S. 138-140, Kap. 5.2.1, S. 162

Das überwiegend (auf ca. 13 km) eingesetzte „Mulden-Rigolen-System“ hat u.a. folgende Mängel: Da die Sickermulde am Dammfuß angeordnet ist, ist die reinigende Sickerstrecke unter der Mulde bzw. bis zum Vorfluter relativ kurz.

vgl. 3. PÄ, Ordner 2, Anlage_6_StrQuerschn_Blatt01

Im Bereich der Geest, also bei Fehlen der grundwasserschützenden Kleischicht unterhalb des Dammes, kann das teilgereinigte Straßenabwasser zudem direkt das hochstehende Grundwasser kontaminieren. Die Geest beginnt nach bei Bau-km 20+100, wenig östlich der L100-Querung.

Streckengutachten, Kap. 4.2, S. 14

Nachdem das Straßenabwasser vom Autobahn-Mittelstreifen über eine geschlossene Leitung zur Böschung geführt wird, soll es beim System „Grabentyp B“ über einen Schacht mit Tauchwand zur Mulde geleitet werden. Beim System „Grabentyp A“ fehlt hingegen dieser

Schacht. Zum System „A“ gehört hingegen ein Übergabeschacht (offenbar ohne Tauchwand) vor der Einleitung in den Vorfluter

vgl. 3. PÄ, Ordner 2, Anlage_6_StrQuerschn_Blatt01

In dem zuflusseitig der Mulde angeordneten Schacht des Systems „B“ sollen u.a. Leichtstoffe, insbesondere im Falle einer Havarie, zurückgehalten werden, bevor das Wasser die Mulde erreicht. D.h., beim System „A“ kann im Havariefall Öl u. ä. in die Mulde fließen und diese längerfristig kontaminieren, so dass in der Mulde ein u.U. unerkanntes lokales Schadstoffdepot verbleibt, welches das nachfließende, in der Mulde versickernde und letztendlich in den Vorfluter eintretende Wasser immer wieder kontaminiert. Außerdem erreicht beim System „A“ ein größerer Feststoffanteil mit daran adsorbierten Schadstoffen die Mulde. Es bleibt daher nicht nachvollziehbar, dass im Gutachten

Auswirkungen Straßenabflüsse, Kap. 4.2, S. 25

das hier geplante Mulden-Rigolen-System ohne weiteres hinsichtlich seiner Reinigungsleistung für Straßenabwässer einer (gut funktionierenden) RBF-Anlage gleichgesetzt wird. Ebenso wird im FB WRRL 2023 unrealistisch behauptet, dass (auch) bei Anwendung des Mulden-Rigolen-Systems für die meisten, nämlich 19 der 23 zu untersuchenden Parameter, „keine aus der Einleitung von Straßenabflüssen resultierenden Überschreitungen der Schwellenwerte [...] möglich (sind)“, so dass diese Parameter im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot deshalb nicht relevant seien.

FB WRRL, Kap. 5.1.1.3.1, S. 138 f.

Die vorgesehenen vier Retentionsbodenfilter-Anlagen, die insgesamt etwa 2 km der Trasse des Abschnitts 7 (plus ein Stück der A23 und des östlich anschließenden Abschnitts 6) entwässern sollen, sind jeweils dreiteilig mit Geschiebeschacht, RBF-Becken und Rückhaltebecken konzipiert. Die zentralen RBF-Becken werden als „Erdbecken mit Trockenfall“ geplant, ebenso sind die Rückhaltebereiche als separate Erdbecken geplant. Der Erläuterungsbericht zu den wassertechnischen Berechnungen enthält in Kap. 3.4 eine relativ knappe Beschreibung der RBF-Anlagen. Es fehlen Detailzeichnungen und Schnitte, aus denen u.a. die Höhenlage der Becken in Bezug auf den Grundwasserstand erkennbar wird. Es liegen nur Draufsichten z.B. in den Lage- und Bauwerksplänen vor.

3. PÄ, Ordner 2 u. 3, Anlage 7, Blatt 3, 4, 16, 17

Trotz allgemein hochanstehenden Grund- und Stauwassers fehlen in den Planunterlagen Angaben zum Grund-/Stauwasserspiegel an den Standorten der RBF-Anlagen.

Aufgrund der Angaben zur Filter-Oberkante der RBF-Becken in den genannten Plänen lässt sich jeweils die Lage der Beckensohle abschätzen, wenn man von einem üblichen 0,8 Meter mächtigen Schichtaufbau ausgeht. Die beiden „großen“ RBF-Anlagen EA10 und EA11 liegen im Bereich der Geest im BAB-Kreuz bzw. am Ostende des Bauabschnitts. Die Sohlen dieser ungedichteten RBF-Becken liegen ungefähr bei -0,85 mNN bzw. -0,35 mNN. Gemäß

Erläuterungsbericht ist im Geestbereich des Trassenabschnitts mit Grundwasserständen zwischen -0,60 mNN und +0,70 mNN zu rechnen.

Erläuterungsbericht, Kap. 4.4.1, S. 63

In der Messstelle RP 5, die etwa 50 m östlich von RBF-Anlage EA10 liegt, wurden im Messzeitraum 2005 bis 2018 Grundwasserstände zwischen -0,20 und +0,70 mNN ermittelt.

Streckengutachten zur 3. Planänderung (Standort: Ordner 21, MB1, T5, Anlagen, Teil_C, Anlage 6.1 Ganglinien; zur Lage siehe 3. PÄ, Ordner 19, MB1_T5_Anlagen_Teil_A, Anlage 2.4 Lageplan)

Das RBF-Becken EA10 wäre demnach permanent 0,65 m bis 1,55 m hoch mit Grundwasser eingestaut bzw. überstaut. Das RBF-Becken EA11 wäre ebenfalls meist grundwassererfüllt.

Da RBF-Becken bekanntermaßen nach DWA-A 178 (2019) nicht im Dauerstau und auch nicht in einem Teileinstau betrieben werden dürfen, und außerdem intermittierende längere Trockenphasen (Trockenfall) benötigt werden, ist ein regulärer Betrieb der RBF-Anlagen unter den gegebenen geohydrologischen Bedingungen nach jetzigem Planungsstand nicht möglich. Es würde zudem ein Kurzschluss zwischen Oberflächenwasser und Grundwasser hergestellt und ein (Schad-)Stofftransport in beide Richtungen ermöglicht. Insbesondere würden Schadstoffe aus dem im RBF-Becken ankommenden, nur vorgereinigten Straßenabwasser unmittelbar ins Grundwasser übertreten können.

Offenbar sind erhebliche Umplanungen erforderlich (Höhenlage der Becken, Basisdichtung, Grundwasserhaltung u.a.). In DWA-A 178 wird zudem eine Unterteilung des RBF-Beckens in hydraulisch getrennte Einheiten empfohlen, auch ist ein Notumlauf erforderlich. Gemäß den Detailplänen sind jedoch weder Unterteilungen noch Notumläufe (außer für den vorgeschalteten Geschiebeschacht mit Leichtstoffabscheidung) vorgesehen. Die Dimensionierung der RBF-Filter (nur 100 m² Filterfläche pro Hektar Entwässerungsfläche, nach DWA-A 178) erscheint knapp angesichts zukünftig wahrscheinlich ergiebigeren Starkregens. Die Auslegung für ein nur 2jähriges Regenereignis

Erläuterungsbericht Wasser, Kap.3.4.5, S. 29

erscheint ebenfalls zu risikobehaftet.

Offensichtlich wurden die Vorgaben und Empfehlungen des DWA-Arbeitsblatts A178 in der vorliegenden Grobplanung der RBF-Anlagen nur unzureichend berücksichtigt. Die hier erläuterten erforderlichen erheblichen Umgestaltungen der vorgesehenen RBF-Anlagen kann man offenbar nicht allein der Ausführungsplanung überlassen, zumal die Änderungen sich auch auf die Straßenplanung auswirken können.

Ein „kritischer“ Parameter im Ablauf von RBF-Anlagen ist das Benzo(a)pyren, dessen JD-UQN nach OGewV Anlage 8 mit 0,00017 µg/l festgelegt wurde. Gemäß dem Gutachten „Immissionsbezogene Bewertung der Einleitung von Straßenabflüssen“

ifs „Immissionsbezogene Bewertung der Einleitung von Straßenabflüssen“,
April 2018, S. 28

beträgt die mittlere Ablaufkonzentration untersuchter RBF-Anlagen 0,0012 µg/l, also das 7fache der JD-UQN. Für ungereinigten Straßenabfluss dagegen werden Benzo(a)pyren-Konzentrationen von 0,18 µg/l als mittlere und 0,36 µg/l als hohe Belastung angegeben,

ifs „Immissionsbezogene Bewertung der Einleitung von Straßenabflüssen“,
April 2018, S. 14

d.h. maximal wird die JD-UQN um einen Faktor von gut 2.000 überschritten. Bei der Durchführung der Mischungsrechnung für den Abschnitt 7

siehe Auswirkungen Straßenabflüsse

wird von einer zuverlässigen Funktion der RBF und ebenso guter Reinigungsleistung des Mulden-Rigolen-Systems ausgegangen. Das zweitgenannte System ist jedoch sehr kritisch zu sehen, besonders Typ „A“ (s.o.), und erreicht vermutlich nicht die Leistung gut funktionierender RBF-Anlagen.

Nach Tab. 4-3 im Gutachten „Beurteilung der betriebsbedingten Auswirkungen durch Einleitung von behandelten Straßenabflüssen“

Auswirkungen Straßenabflüsse, Kap. 4.2, Tab. 4-3, S. 27

wurden in allen betroffenen OWK, mit Ausnahme der Langenhalsener Wetter, bei 4 bis 6 Probenahmen im Zeitraum 2016 – 2018 jeweils ein- bis zweimal Benzo(a)pyren-Werte ermittelt, die z.T. deutlich oberhalb des JD-UQN-Wertes liegen. Für die Mischungsrechnungen von ifs werden die vorliegenden Analysenwerte der maßgeblichen Messstellen der OWK jedoch nicht verwendet, „da die Daten nicht mit der zuständigen Behörde (LLUR) abgestimmt sind“

Auswirkungen Straßenabflüsse, Kap. 4.2, S. 28

Hilfsweise werden nur Berechnungen der Konzentrationserhöhungen im OWK durchgeführt. Für Benzo(a)pyren erhält man so für den OWK Alte Wetter im Jahresmittel rechnerisch eine Erhöhung um 0,00003 µg/l und für den Horstgraben eine Erhöhung um 0,00002 µg/l (aaO, S. 29 bzw. S. 32). Im entsprechenden ifs-Gutachten vom Juni 2020 ist für den Horstgraben im Übrigen noch eine Erhöhung von 0,00003 µg/l angegeben.

Auswirkungen Straßenabflüsse zur 3. Planänderung, S. 28

Die berechneten Erhöhungswerte liegen nur sehr knapp unter der im aktuellen ifs-Gutachten vom Sept. 2023 (S. 28) mitgeteilten geringsten messbaren Konzentrationserhöhung von 0,000034 µg/l gemäß MELUND/LLUR (2022).

Nach

liegt die Konzentrationserhöhung in der Alten Wettern „weit unterhalb der Messgenauigkeit“ und stellt deshalb keine Verschlechterung im Sinne der WRRL dar. In Bezug auf die angegebenen Zahlenwerte ist diese Aussage sehr fragwürdig, zumal der berechnete Erhöhungswert ca. 90 % der aktuellen Messgenauigkeit entspricht. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die messbare Konzentrationserhöhung im ifs-Gutachten von Juni 2020 noch mit 0,000085 µg/l angegeben wurde (nach Landeslabor S-H, 2019). Die Messgenauigkeit hat sich also innerhalb von etwa drei Jahren um den Faktor 2,5 verbessert. Im Zuge weiterer Verbesserungen der Analysentechnik ist damit absehbar, dass die Messgenauigkeiten in nächster Zukunft weiter „verfeinert“ werden und z.B. beim Benzo(a)pyren wahrscheinlich unter 0,00003 µg/l sinken werden. Das würde bedeuten, dass die hier berechneten Konzentrationserhöhungen für Alte Wettern und Horstgraben oberhalb der Grenze der Messbarkeit liegen werden und damit voraussichtlich zu einer Verschlechterung des chemischen Zustandes der (vorbelasteten) OWK nach WRRL führen werden. Zugleich ist zu bedenken, dass eine stärkere Konzentrationserhöhung als um 0,00003 µg/l in den genannten OWK infolge der Einleitungen nicht unwahrscheinlich ist angesichts der unsicheren Reinigungsfunktion des Mulden-Rigolen-Systems. Zu bemängeln ist weiterhin auch das Fehlen sicherer, aktueller Daten der Benzo(a)pyren-Vorbelastung der betroffenen OWK.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass die hier verwendete, maßgebliche Grundlage der durchgeführten Mischungsrechnungen einer kritischen Überprüfung zu unterziehen ist. Im Gutachten des Büros ifs „Immissionsbezogene Bewertung der Einleitung von Straßenabflüssen“ vom April 2018 werden aufgrund einer umfangreichen Literaturlauswertung für RBF-Anlagen mittlere Ablaufwerte für verschiedene Parameter angegeben. Dabei wird jeweils der Medianwert aus einem Datenkollektiv verwendet. Jedoch sind die Fallzahlen für eine solide statistische Auswertung zu gering. So beruht der ermittelte Median der Benzo(a)pyren-Werte von 0,0012 µg/l auf den Ablaufwerten von nur fünf Anlagen. Würde man stattdessen das arithmetische Mittel der fünf Einzelwerte verwenden, so käme man auf 0,0026 µg/l

ifs „Immissionsbezogene Bewertung der Einleitung von Straßenabflüssen“,
April 2018, Tab. 4.5 und Anlage 7

also einen mehr als doppelt so hohen Wert.

Einzelwerte nach ifs, 2018, Tab. 4.5: 0,31 – 0,372 – 1,24 – 3,1248 – 8,06 ng/l;
ng = Nanogramm = tausendstel Mikrogramm

Im Sinne einer „konservativen“ Vorgehensweise „pro Gewässerschutz“ sollte bei derartig kleinen Fallzahlen beim Vergleich der Kenngrößen Median – arithmetisches Mittel in der Regel der jeweils höhere Wert als maßgeblich angesehen werden.

Auch beim Parameter Blei liegt das arithm. Mittel der RBF-Abläufe, ausgehend von sechs Einzelwerten, mit 1,88 µg/l höher als der Median von 1,35 µg/l. Würde man die arithmetischen

Mittel für Benzo(a)pyren, Blei und ggf. weitere Parameter (abgeleitet aus dem Gutachten ifs 2018) statt der Medianwerte als Eingangswerte für die Mischrechnungen verwenden, so käme man bei mehreren OWK zu resultierenden messbaren Erhöhungen der Schadstoffkonzentrationen an der repräsentativen OWK-Messstelle. Damit wäre in mehreren Fällen eine eindeutige Verschlechterung des chemischen Zustandes von OWK im Sinne der WRRL festzustellen. Hier ist offensichtlich noch eine genauere Überprüfung der Ermittlungsverfahren notwendig.

2.5 Tausalzaufbringung – Wirkfaktor OW-BET-3

Bezüglich dieses Wirkfaktors ist u.a. zu beachten, dass durch Tausalzeintrag im OWK Horstgraben (Gewässertyp 19 nach OGewV) an der maßgeblichen LLUR-Messstelle 121 858 die mittlere Chloridkonzentration den Schwellenwert von 50 mg/l für den (bisherigen) „sehr guten“ zum „guten“ Zustand nach OGewV Anlage 7 überschreitet. Die mittlere Konzentration steigt rechnerisch demnach von bisher 42 mg/l auf 57 mg/l.

FB WRRL, Kap. 5.2.1.4.1, S. 206 f.

Genauer zu prüfen sind auch die Ergebnisse der Chloridberechnungen an den Einleitstellen,

Chloridberechnungen, Kap. 4 und 5

auf die im FB WRRL nicht eingegangen wird. An vier von acht Einleitstellen steigen demnach die mittleren Chloridwerte durch Tausalzeintrag sogar auf über 200 mg/l (Schwellenwert für guten Zustand nach OGewV, allerdings sind keine Schwellenwerte für Marschengewässer definiert). Beispielsweise für den faunistisch wertvollen Wohldgraben, dessen Chloridbelastung von 48 mg/l auf fast 300 mg/l steigen würde,

Chloridberechnungen, Kap. 4, Tab. 4-4, S. 10

wären mögliche schädliche Auswirkungen genauer zu prüfen. Auf die genannten Punkte wird im FB WRRL 2023 nicht eingegangen.

2.6 Hochwasser-Speicherbecken und Hochwasser-Entlastung – als Wirkfaktor fehlend

Wegen der Flächenversiegelung von über 50 ha durch die Autobahn mit entsprechender Erhöhung des Oberflächenabfluss-Anteils und wegen des Hochwasserstauraum-Verlusts durch den Trassenkörper sind im betroffenen Marschengebiet besondere Hochwasser-Entlastungsmaßnahmen erforderlich. In Abstimmung mit dem Sielverband SV Rhin und der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinburg sind zwei große Speicherbecken mit jeweils ca. 13.000 m³ Volumen und jeweils über 3 ha Fläche direkt an der Trasse (nahe Spleth-Querung sowie AS Krempe / L118) vorgesehen.

WwF, Kap. 6.4, S. 43 ff.

Bei anhaltendem Hochwasser (10jährlich) nehmen die Becken Wasser aus benachbarten Oberflächengewässern auf und geben dieses nach Ende der HW-Lage wieder in diese Gewässer ab. Die Sohle der herzustellenden Erdbecken liegt tiefer als der Grundwasserdruckspiegel, somit ist hier trotz der anstehenden geringdurchlässigen Marschenböden ein gewisser Kontakt zwischen Grund- und Oberflächenwasser möglich.

Zusätzlich ist eine Entlastung des Horstgrabens im Bereich der Sandentnahme A vorgesehen. Mittels einer Überlaufschwelle soll bereits ab einem 3jährlichen Hochwasser hier ein Überlauf aus dem Graben in den zukünftigen 11,7 ha großen Baggersee „A“ erfolgen. Die bei einem 10jährlichen Hochwasser eingeleiteten ca. 8.000 m³ Wasser würden den See-Wasserstand um etwa 7 cm erhöhen.

Durch die genannten Hochwasser-Entlastungsmaßnahmen sind Veränderungen der Qualitätskomponenten Wasserhaushalt, der allgemeinen physikalisch-chemischen QK (APC-QK) sowie des chemischen Zustandes nach OGewV in den drei betroffenen Oberflächenwasser-körpern (OWK) Kremper und Herzhorner Rhin ust_09_c (Spleth), Alte Wettern ust_09_a (mit Nebengewässer Neue Wettern) und Horstgraben ust_10 möglich. Zu beachten ist auch, dass der Horstgraben durch mehrere Einleitungen von Straßenabwasser vorbelastet ist. Zusätzlich wäre zu berücksichtigen, dass die Beaufschlagung des Baggersees „A“ eine zukünftige Biotopentwicklung behindern kann und dass zudem indirekt auch das Grundwasser von den HW-Maßnahmen betroffen sein kann.

Insofern ist eine Prüfung dieses Wirkfaktors im FB WRRL notwendig. Es ist unverständlich, dass die dauerhaften Hochwasser-Entlastungsmaßnahmen, die durch den Autobahnbau notwendig werden, im vorliegenden FB WRRL an keiner Stelle erwähnt werden.

F. Unzureichende Berücksichtigung von Gasleitungen

Den Ausführungen des Erläuterungsberichts zufolge quere die geplante Trasse drei unterirdische Trassen für Gashochdruckleitungen: DN 300, DN 150 und DN 400.

Erläuterungsbericht, Kap. 4.6.3, S. 83 f.

Die Planung lässt jedoch die Gashochdruckleitung ETL 180 (LNG-Pipeline) bei Bau-km ~15+600 / Gemeinde Süderau (Pipeline-km ~30,18) unberücksichtigt. Die Gas-Pipeline ETL 180 bindet das schwimmende LNG-FSRU-Terminal in Brunsbüttel an das deutsche Fernleitungsnetz an und wird aktuell gemäß dem LNG-Beschleunigungsgesetz von der Gasunie durch den Bau einer rund 55 km langen Energietransportleitung nach Hetlingen realisiert. Die Pipeline ist als geschweißtes Stahlrohr mit einem Innendurchmesser von DN 800 (0,8 m) und einem Betriebsdruck bis zu 84 bar geplant.

Nachdem im März 2023 der Planfeststellungsbeschluss hierfür erteilt worden war, begann in der Folge der Bau. Unterhalb der geplanten Trasse der A20 erfolgte die Verlegung mittels Horizontalspülbohrung. Die Inbetriebnahme soll 2024 erfolgen.

Spätestens seit dem Kreuzungsantrag im Juli 2022 „auf Genehmigung zur Kreuzung der geplanten Autobahn A20 bei ca. Straßenkilometer 15,600 mit der ETL 180 (DN800)“ ist der Vorhabenträgerin die Querungsplanung bekannt. Die Lage der Kreuzung ETL 180/A20 wurde jedoch bisher in den Plänen kartografisch nicht erfasst

Durch den Vorbelastungsdamm und durch die Auflast des Autobahndamms sind Setzungen der stark zusammendrückbaren organischen Weichschichten zu erwarten. Zur Vermeidung eines Gasunfalls ist zu prüfen, ob infolge der Baugrund-Verformungen Schäden an der Pipeline entstehen können und ob für diesen Fall eine Modifizierung des Überschüttungsverfahrens oder eine andere angemessene Schutzmaßnahme vorgenommen werden muss.

Eine Prüfung möglicher Beschädigungen des Gasrohrs wurde nicht vorgenommen. Dies sind schwerwiegende Mängel, auch in Bezug auf die unterbliebene Beteiligung der Öffentlichkeit. Die Erfassung der Kreuzung mit der LNG-Pipeline und die Gefährdungsprüfung sind nachzuholen.

G. Unmut über ungenaues Arbeiten

Abschließend möchten wir noch auf einige Missstände hinweisen, die bei uns – und gewiss auch bei anderen Einwender*innen – immer wieder für erheblichen Unmut gesorgt haben.

I. Sehr ungenaues Zitieren

Die ungenaue Zitierung erschwert für alle Beteiligten die Überprüfung der von der Vorhabenträgerin getätigten Aussagen. So wird im Artenschutzbeitrag beispielsweise allgemein „Garniel & Mierwald (2010)“ zitiert, ohne die genaue Fundstelle anzugeben.

Beispielhaft sei hier aufgezeigt:

„Von Garniel & Mierwald (2010) wird eine Effektdistanz von 500 m angegeben, die der Fluchtdistanz entspricht, wobei weniger Lärm als optische Signale entscheidend sind.“

ASB, Kap. 4.2.1.9, S. 84

Die Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr von Garniel & Mierwald umfasst 115 Seiten. Andere Werke, auf die die Vorhabenträgerin Bezug nimmt, sind ähnlich umfangreich oder gar noch umfangreicher. Eine bloß allgemeine Bezugnahme auf das Werk erschwert es ungemein, die von der Vorhabenträgerin getätigten Aussagen zu überprüfen und nachzuvollziehen. Es kostet unnötig viel Zeit, für jeden der Nachweise die Fundstelle selbst ermitteln zu müssen. Es ließen sich unzählige Belege hierfür anführen – nicht nur in Bezug auf das Werk von Garniel & Mierwald.

Diese ungenaue Zitierweise entspricht nicht den Standards wissenschaftlichen Arbeitens. Die Vorhabenträgerin sorgt damit auf unserer Seite für erheblichen Unmut, weil wir – und jede*r andere potenzielle Einwender*in – offenbar nicht ernst genommen und nachlässig behandelt

werden. Wir müssen die Arbeit der Vorhabenträgerin erledigen, weil die Vorhabenträgerin nachlässig gearbeitet hat.

Das ist nicht nur ärgerlich, sondern kann durchaus auch rechtliche Relevanz haben. Die Frist für die Stellungnahme soll potenziellen Einwender*innen die Möglichkeit geben, die Unterlagen zu sichten, eigene Betroffenheiten abzuschätzen und ggf. eine Stellungnahme zu verfassen.

Wenn nun die Sichtung der Unterlagen und die Prüfung eigener Betroffenheiten durch Nachlässigkeit der Vorhabenträgerin deutlich erschwert werden, führt dies zu einer faktischen Verkürzung der Stellungnahmefrist. Bei kleineren Vorhaben mit weniger Unterlagen mag das nicht gelten – in einem komplexen Verfahren wie der Planfeststellung für den Bau einer Autobahn mit einer Vielzahl von Unterlagen sind die Verzögerungen geeignet, eine fristwahrende Stellungnahme unmöglich zu machen. Die Möglichkeit, alle Unterlagen zu sichten, zu prüfen und sich dazu zu äußern, setzt große Kapazitäten an Zeit und Arbeitsleistung voraus. Einzelpersonen, die womöglich berufstätig oder anderweitig tätig sind, wird damit die Möglichkeit genommen, mögliche eigene Betroffenheiten zu erfassen und von ihrem Recht zur Stellungnahme Gebrauch zu machen. Eine umfassende Prüfung samt Stellungnahme ist allenfalls Verbänden möglich, die über die nötige Man Power verfügen und zu deren Tätigkeitsbereichen derartige Stellungnahmen gehören. Die vergleichsweise kurze, eben gesetzlich vorgegebene, Frist in Verbindung mit der riesigen Datenmenge und der erforderlichen Zusatzarbeit aufgrund schlechten Zitierens haben abschreckende Wirkung. Infolgedessen können potenzielle Einwender*innen von einer Stellungnahme abgehalten werden.

Die Verfahrensrechte aller Einwender*innen werden hierdurch also beschnitten.

Wir bemühen uns, jede Aussage so genau wie möglich zu zitieren, um Ihnen und der Vorhabenträgerin – nötigenfalls auch dem Gericht – das Auffinden und Nachvollziehen zu erleichtern. Wir bitten die Vorhabenträgerin daher darum, sich gleichermaßen fair und rechtskonform zu verhalten und präzise zu zitieren.

II. Ungenaues Inhaltsverzeichnis

In die gleiche Richtung geht die Kritik bzgl. zu allgemein gehaltener Inhaltsverzeichnisse. Das Dokument „Maßnahmenblätter“ etwa umfasst 195 Seiten. Es enthält die einzelnen Kompensations- und CEF-Maßnahmen. Anstatt über das Inhaltsverzeichnis einen direkten, seitengenauen Zugriff auf die einzelnen Maßnahmen zu ermöglichen, indem jede Maßnahme mit betreffender Seitenzahl angegeben wird, benennt das Dokument im Inhaltsverzeichnis nur den Standort der verschiedenen Maßnahmenkategorien.

LBP-Maßnahmenblätter, S. 1

Innerhalb der Kategorie muss die betreffende Maßnahme dann durch Blättern gesucht werden. Das mag für sich genommen nicht weiter schlimm erscheinen. In Verbindung mit

weiteren arbeitshemmenden Versäumnissen der Vorhabenträgerin summieren sich aber schnell Zusatzaufwand und Unmut.

H. Fazit

Die Planunterlagen sind ungenügend. Eine Vielzahl verschiedener Auswirkungen auf die Umwelt wurde unzureichend, methodisch falsch und auf veralteter Datengrundlage ermittelt und bewertet. Die Planfeststellung ist daher auch nach der 4. Planänderung weiterhin zu versagen. Aufgrund der dargelegten Auswirkungen auf das Klima und damit auf unzählige Menschenleben ist die Planfeststellung dauerhaft zu versagen.

Mit freundlichen Grüßen



Dietmar Ulbrich
Landesvorsitzender BUND SH



Alexander Schwarzlose
Landesvorsitzender NABU SH

Anhang

I. Inhaltsverzeichnis

A.	Grundsätzliche Kritik am Vorhaben A20.....	2
B.	Zwingende Berücksichtigung des Klimaschutzes.....	2
C.	Fehlerhafte Umweltverträglichkeitsprüfung	5
I.	Biodiversität unzureichend abgearbeitet.....	6
II.	Betriebsbedingte Wirkungen unzureichend beurteilt	6
D.	Verstöße gegen Naturschutzrecht	7
I.	Naturschutzrechtliche Eingriffsvorgaben	7
1.	Baukörper der Autobahn	7
2.	Sandentnahmestellen	8
3.	Unzureichender Ausgleich für Querung von Gashochdruckleitung DN 300.....	9
4.	Unzureichender Ausgleich für Querung von Gashochdruckleitung DN 400.....	9
5.	Breitenburger Moor: Maßnahme E2.....	10
II.	Verletzung des Artenschutzrechts	11
1.	Brutvögel.....	11
1.1	Kartierung	11
1.1.1	Prüfungsmaßstab und Kartiermethode.....	12
1.1.2	Verstöße gegen Kartiervorgaben	13
1.1.2.1	Kartierzeit und Kartierdauer nicht erkennbar	13
1.1.2.1.1	Vorgaben zur Kartierzeit	13
1.1.2.1.2	Vorgaben zur Kartierdauer.....	14
1.1.2.1.3	Missachtung dieser Vorgaben	14
1.1.2.2	Zu wenige Kartiertermine	15
1.1.2.3	Witterungsbedingungen unzureichend wiedergegeben	15
1.1.2.4	Optimaltermine nicht ersichtlich	16
1.1.2.5	Unterschiedliche Startpunkte erforderlich	17
1.2	Plausibilitätsprüfungen unzureichend.....	17
1.2.1	Unzureichende Begehungen.....	18
1.2.2	Missachtung artspezifischer Entwicklungstrends.....	18
1.2.3	Missachtung und Überbewertung von Wetterereignissen.....	19

1.3	Einzelne Vogelarten	20
1.3.1	Seeadler	20
1.3.1.1	Zwei besetzte Horste	20
1.3.1.2	Zonierungskonzept ungeeignet	22
1.3.1.3	Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Autobahnbetrieb	22
1.3.1.4	Störung des Brutgeschäfts durch Sandentnahme	23
1.3.1.5	Störung des Brutgeschäfts durch Baustelle	24
1.3.2	Kiebitz	24
1.3.2.1	Falsche Kartierzeit.....	25
1.3.2.2	CEF-Maßnahmen nicht hinreichend geeignet	25
1.3.2.2.1	Extensivierungsmaßnahmen im Kremper Moor: A11 _{CEF}	25
1.3.2.2.2	Inanspruchnahme der Haseldorfer Marsch: E1 _{CEF}	26
1.3.3	Großer Brachvogel	28
1.3.4	Braunkehlchen	29
1.3.5	Blaukehlchen	30
1.3.5.1	Falsche Kartierzeit.....	30
1.3.5.2	Ungeeignete CEF-Maßnahme: A9 _{CEF}	30
1.3.6	Neuntöter	31
1.3.7	Rebhuhn.....	31
1.3.8	Wachtel.....	31
1.3.9	Uhu	32
1.4	Ergebnis zu Brutvögeln	32
2.	Rastvögel	33
3.	Fledermäuse.....	34
3.1	Erfassung und Methodik fehlerhaft.....	34
3.2	Schutz- und Minimierungsmaßnahmen	36
4.	Fische	38
E.	Verstöße gegen das Wasserrecht	39
I.	Rechtlicher Rahmen	39
II.	Beeinträchtigung des Grundwassers.....	40
1.	Beeinträchtigung der Grundwassermenge – Wirkfaktor GW-BAU-1	40
1.1	Keine valide Datenbasis	41
1.2	Geplantes Monitoring unzureichend – Wirkfaktor GW-ANL-S1	43
2.	Beeinträchtigung der Grundwasserqualität.....	43
2.1	Schadstoffeinträge durch Gründungen – Wirkfaktor GW-BAU-2.4	43
2.2	Versickerung von Straßenabflüssen – Wirkfaktor GW-BET-1.....	44

2.3	Tausalzaufbringung – Wirkfaktor GW-BET-2	44
III.	Beeinträchtigung von Oberflächengewässern	46
1.	Verstoß gegen Gebot der Mindestwasserführung	46
	Wasserentnahmen aus den Wettern – OW-BAU-S2.1	47
2.	Verstoß gegen Gebot der Reinhaltung	50
2.1	Verluste an Leitungen – Wirkfaktor OW-BAU-S1	50
2.2	Sandspüldepots	52
2.3	Auspressung von Porenwasser – Wirkfaktor OW-BAU-5	53
2.4	Einleitung von Straßenabflüssen – Wirkfaktor OW-BET-1	57
2.5	Tausalzaufbringung – Wirkfaktor OW-BET-3	62
2.6	Hochwasser-Speicherbecken und Hochwasser-Entlastung	62
F.	Unzureichende Berücksichtigung von Gasleitungen	63
G.	Unmut über ungenaues Arbeiten	64
I.	Sehr ungenaues Zitieren	64
II.	Ungenaues Inhaltsverzeichnis	65
H.	Fazit	66
Anhang	67
I.	Inhaltsverzeichnis	67
II.	Übersicht zitierter Dokumente	70
1.	Zitierte Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin	70
2.	Andere zitierte Dokumente	71

II. Übersicht zitierter Dokumente

1. Zitierte Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin

Dokument	Ersteller*in	Stand	Standort	Zitierweise
Aktualisierung der faunistischen Datengrundlagen: Plausibilitätsprüfungen	GFN: Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH	02.12.2021	MB6, T2	Plausibilitätsprüfung
Artenschutzbeitrag	ARGE / WLW Landschaftsarchitekten + Biologen	15.09.2023	MB3, T1	ASB
Beurteilung der baubedingten Auswirkungen durch die Einleitung von Porenwasser	Ingenieurgesellschaft für Stadthydrologie mbH	Sept. 2023	AL_13 – 13.11 – AH 18	Porenwasser-Gutachten
Beurteilung der betriebsbedingten Auswirkungen durch Einleitung von behandelten Straßenabflüssen	Ingenieurgesellschaft für Stadthydrologie mbH	Sept. 2023	AL_13 – 13.11 – AH 02	Auswirkungen Straßenabflüsse
Chloridberechnungen an den Einleitstellen	Ingenieurgesellschaft für Stadthydrologie mbH	Juni 2023	MB1, T7	Chloridberechnungen
Erläuterungsbericht	Obermeyer Planen + Beraten GmbH	15.09.2023	AL_01	Erläuterungsbericht
Erläuterungsbericht zu den wassertechnischen Berechnungen	Obermeyer Infrastruktur GmbH & Co. KG	17.02.2023	AL_13 – 13.1.	Erläuterungsbericht Wasser
Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie: Fachbeitrag zur Prüfung der Vereinbarkeit des Neubaus der A 20 mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG	Bosch & Partner GmbH	15.09.2023	AL_13 – 13.11	FB WRRL
Faunistisches Fachgutachten	GFN: Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH	15.09.2023	MB5, T10	FFG
Ingenieurgeologisches Streckengutachten, Bd. 1 – Baugrundbeurteilung	Grundbauingenieure Steinfeld und Partner Beratende Ingenieure mbB	17.04.2023	MB1, T5	Streckengutachten
Maßnahmenblätter: Anhang zum LBP	ARGE / Bielfeldt + Berg Landschaftsplanung	15.09.2023	AL_12	LBP-Maßnahmenblätter

Quantitative Auswirkungen der Wasserentnahme für den Sandspülbetrieb auf das Oberflächengewässersystem	Sweco-GmbH	k.A.	MB7, T3	Auswirkungen Wasserentnahme
Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag	Sweco-GmbH	08.08.2023	AL_13 – 13.4	WWF

2. Andere zitierte Dokumente

Dokument	Ersteller*in	Stand	Zitierweise
Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr	Garniel & Mierwald	2010	Garniel & Mierwald
Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie	2016	LBV-SH & AfPE
Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag	Bundesanstalt für Straßen	Dezember 2013	Albrecht et al.
Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands	Südbeck et. al. (Hrsg.)	2005	Südbeck et al.